

**NEUE SICHERHEITSGESETZE • DOKUMENTATION •**

**KRITIK: AUSLÄNDERZENTRALREGISTER-GESETZ •**

**BKA-GESETZENTWURF •**

**TODESSCHÜSSE 1987 • POLIZEILICHE ENTWICK-**

**LUNGSHILFE • IWF-POLIZEIEINSÄTZE BERLIN •**

**POLIZEIRECHT DER LÄNDER •**

**31**

# **Bürgerrechte & Polizei**

**Cilip 31  
Nr. 3/1988  
Preis 9,-DM**

# Bürgerrechte & Polizei

## Cilip Informationsdienst

Herausgeber:

H. Busch, A. Funk,  
K. Dieckmann, U. Kauss,  
C. Kunze, W.-D. Narr  
M. Walter, F. Werkentin

Preis/ Einzelheft: DM 9 p.V.

Jahresabo (3 Hefte)-

Personen: DM 21 p.V.

Institutionen: DM 40 p.V.

Buchhandelsbestellungen  
an die Redaktion:

Bürgerrechte & Polizei  
c/o FU Berlin  
Malteserstr. 74-100  
1000 Berlin 46  
Tel.: 030/7792-378  
-462  
-454

Einzelbestellungen/Abos:  
Kirsch Kern Buchversand  
Hohenzollerndamm 199  
1000 Berlin 31

ISSN 01721895

## Wozu ein Informationsdienst Bürgerrechte & Polizei?

Im Gegensatz zu Fragen des Militärs und der äußeren Sicherheit sind Polizei und Innere Sicherheit nur in geringem Maße Gegenstand kritischer Auseinandersetzung.

Nur angesichts spektakulärer Polizeieinsätze oder zufällig aufgedeckter Skandale gerät die Polizei vorübergehend in den Mittelpunkt öffentlicher Diskussion. Die gesellschaftliche Funktion der Apparate Innerer Sicherheit, Veränderungen liberaler Demokratie, die durch den Funktionswandel der Polizei und ihre veränderten Instrumente bewirkt werden, bleiben einer kritischen Auseinandersetzung entzogen.

Will man nicht den Apparaten und ihren Vorstellungen von Sicherheit und Ordnung ausgeliefert sein, ist eine kontinuierliche und kritische Beobachtung von Polizei und Nachrichtendiensten vonnöten.

Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte & Polizei** (CILIP) die gesetzlichen, organisatorischen und taktischen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte & Polizei** Berichte, Nachrichten, Analysen zur

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Arbeit von Bürgerrechtsgruppen zur Kontrolle und Begrenzung polizeilicher Macht.

**Bürgerrechte & Polizei** erscheint jährlich mit drei Ausgaben von einem Seitenumfang von ca. 100 Seiten

# Inhalt:

**Editorial:**  
**Sicherheitsgesetze und kein Ende** 3

**Sicherheitsgesetze**

- Dokumentation: Entw. eines Gesetzes über d. Ausländerzentralregister (AZR)-(12.7.88) 6

- Ausländerüberwachung - Zum Entw. eines AZR-Gesetzes 20

- Dokumentation: Entw. eines Gesetzes über d. BKA (1.8.88) 28

- Stellungnahme zum Entw. des BKA-Gesetzes 41

- Polizeirecht der Länder: Zum Stand der Gesetzgebungsverfahren 105

**IWF-Nachlese:**

- "Der größte Polizeieinsatz der Berliner Nachkriegsgeschichte" 86

- Die größte Datenaktion der Polizei 99

**Polizeilicher Schußwaffengebrauch 1987** 56

**Polizeiliche Entwicklungshilfe - Ein Betrag der BRD zur "Befriedigung staatlicher Grundbedürfnisse" in der Dritten Welt** 58

**Rechtsprechung** 109

**Literatur** 112

**Chronologie der Ereignisse** 113

**Summary** 115

**Index** 117

<b>Impressum</b>
<p><b>Redaktion dieser Ausgabe:</b>                  F. Werkentin  <b>Satz:</b> M. Schapkow  <b>Übersetzungen:</b> S. Lang  <b>Umschlaggestaltung:</b>                  J. Grothues  <b>Druck:</b> AGIT-Druck GmbH                  (die wir gerne empfehlen)                  (c) Verlag CILIP, Berlin,                  Dezember 1988  <b>Zitleranregung:</b> Bürgerrechte &amp; Polizei                  (CILIP), Heft 31 (3/1988)</p>

## Kewenig gegen Schwan:

# Innensenator scheitert mit Tsp 17.9. 1988 Verfahren gegen Professor

### Disziplinarkammer: Kritik durch Wissenschaftsfreiheit gedeckt

Professor Eggert Schwan von der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege hat sich keines Dienstvergehens schuldig gemacht. Mit diesem Urteil stellte gestern die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts ein von der Senatsinnenverwaltung eingeleitetes Disziplinarverfahren gegen den Rechtswissenschaftler ein. Der Innensenator hatte dem Professor dessen Kritik an den seinerzeit geplanten Sicherheitsgesetzen als Verstoß gegen die beamtenrechtliche Mäßigungspflicht vorgeworfen.

1986 hatte ein Reporter des SFB den Hochschuldozenten in dessen Wohnung besucht, um ihn — als Kokommentator der Berliner Verfassung und Kommentator des Bundesdatenschutzgesetzes — zu den damals geplanten Bonner Sicherheitsgesetzen zu befragen. Nach der Ausstrahlung des in etlichen Passagen gekürzten Interviews in der Sendung „Sf-Beat“ am 28. April 1986 hatte der Reporter den Juristen erneut aufgesucht und ihm weitere Fragen gestellt. Eine längere Version war im Südfunk Stuttgart gesendet worden.

Schwan hatte in seinen Stellungnahmen starke Kritik an den geplanten Sicherheitsgesetzen geübt und unter anderem erklärt, sie bewirkten „im Grunde nichts anderes als die Vernichtung unseres Rechtsstaates“ sowie die Überleitung der Bundesrepublik „in einen totalitären Polizei- und Überwachungsstaat“. Schwan verwies in diesem Zusammenhang auf den Nationalsozialismus.

Ferner hatte Schwan alle Mittel geschildert, die den Bürgern zur Verfügung stünden, wenn sie glaubten, daß sich der Staat von den rechtsstaatlichen Grundsätzen entfernte. Sollte die Anrufung der Verwaltungsgerichte, des Verfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht greifen, so bleibe noch das in Artikel 20 Absatz 4 des Grundgesetzes geregelte Widerstandsrecht, „danach können wir uns gegen dieses Abdriften... notfalls auch mit der Knarre wehren“.

In diesen Äußerungen sah der Dienstherr des Hochschullehrers, Innensenator Kewenig, einen Verstoß gegen die beamtenrechtliche Mäßigungspflicht und eine Beeinträchtigung des Ansehens des Berufsbeamtentums. Darüber hinaus wurde Schwan vorgeworfen, zur Gewalt aufgerufen zu haben.

Im Mittelpunkt des gestrigen Verfahrens stand die Frage, ob die Feststellungen Schwans

unter den Schutz der Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes Artikel 5 fallen oder lediglich als einfache Meinungsäußerungen anzusehen sind, die ihre Grenzen in den Beamtengesetzen finden. Schwierigkeiten bereiteten den Richtern die verschiedenen Fassungen der Interviews; schließlich gingen sie von den in der Wohnung erstellten Originalfassungen aus, da der Professor „keinen Einfluß darauf habe, in welcher Form diese aufbereitet worden seien“.

Grundsätzlich, so das Gericht, genießt ein Wissenschaftler, der im Rundfunk ein Interview zu seiner wissenschaftlichen Arbeit gibt, den Schutz des Artikels 5 Absatz 3. Dabei sei der Gesamtzusammenhang zu würdigen und insbesondere darauf abzustellen, „ob die verbreiteten Thesen maßgeblich auf wissenschaftlichen Vorarbeiten beruhen“. Zwar gehöre der Ausdruck „notfalls mit der Knarre“ nicht gerade zum Wortschatz der Wissenschaftler, doch seien die Besonderheiten des Mediums Rundfunk, wie der „Verzicht auf differenzierte Begründungszusammenhänge“ zu berücksichtigen.

Der Schutz entfällt nach Ansicht der Richter auch dann nicht, wenn innerhalb der Stellungnahme intensive politische Wertungen zum Ausdruck kommen. Darüber hinaus dürfen, so der Vorsitzende Richter, wissenschaftliche Überzeugungen von Hochschullehrern nicht für „richtig“ oder „falsch“ oder „würdig“ oder „unwürdig“ erklärt werden.

Besonders die zahlreichen Veröffentlichungen in den vergangenen Jahren hätten gezeigt, daß sich Schwan kritisch mit der Materie auseinandersetze, und „Professor Schwan jemand ist, der engagiert für die Verfassung streitet“, betonte der Vorsitzende. Als Kontrast dazu zitierte er eine Äußerung des ehemaligen Innensensors Lummer, der auf dem Verwaltungsgerichtstag 1983 zu einem anderen Thema gesagt habe: „Man muß das Asylproblem lösen — Grundrechte hin, Grundrechte her.“ zöl

In der **Ausg. 29** berichteten wir über die von Berlins Innensenator angestrebte Amtsenthebung von Prof. Schwan. In einem rechtskräftigen Urteil des VG Berlin vom 16.9.88 (AZ.: VG Disz. 12.88) wurde Schwan glänzend freigesprochen.

## Editorial:

**"Sicherheits"-Gesetze:  
und kein Ende!**

**"Freiheit stirbt mit Sicherheit"** - so das Motto eines Kongresses in Köln vom 9.-11.12. d.J., auf dem es u.a. einmal mehr darum gehen soll, Strategien zu finden und zu entwickeln, mit denen der Erosion politischer Freiheitsrechte in diesem Lande Einhalt geboten werden könnte.

Höchste Zeit wird es:

Das sog. Artikel-Gesetz (vgl. CILIP 29, S.134 ff.) ist bereits im Bundestag eingebracht; noch am 20. Dezember dieses Jahres sollen vom Bundeskabinett weitere Teile der sog. Sicherheitsgesetze (das Vfs-Gesetz, das MAD-Gesetz, das Bundesdatenschutzgesetz (als Querschnittsgesetz) verabschiedet und dann dem Bundestag zur 1. Lesung vorgelegt werden. Fallengelassen wurde offenbar ein zunächst als "Zusammenarbeits-Gesetz (ZAG)", dann wortwascherisch als "Vfs-Mitteilungsgesetz" bezeichneter Entwurf, der als Querschnittsgesetz die Zusammenarbeit aller Geheimdienste, der Polizei und der politischen Staatsanwaltschaften regeln sollte (vgl. CILIP 29, S.12 ff.). Statt dessen soll die Zusammenarbeit nun in den einzelnen Gesetzen (Vfs-Gesetz, MAD-Gesetz etc.) geregelt werden. Ob damit auch der BND sein eigenes Gesetz bekommen wird, ist unklar. Bisher war für diesen Geheimdienst, der seit 1950 ohne jegliche Rechtsgrundlage operiert, eine "Aufgaben- und Befugnis"-Norm in die Entwürfe zum ZAG bzw. Vfs-Mitteilungsgesetz hineingemogelt worden.

Weitere Entwürfe für sog. Sicherheitsgesetze holt diese CILIP-Ausgabe aus den Schreibtischen ihrer Autoren; siehe unsere Dokumenta-

tion und Kritik der Entwürfe eines "Ausländerzentralregister-Gesetzes" und eines "BKA-Gesetzes" auf den folgenden Seiten.

Es ist nicht nur diese Schinuddelkinder-Koalition von Anti-Repressionsgruppen, den Grünen, Redaktion CILIP, Bls etc., die diese sog. Sicherheitsgesetze ablehnen - wissend, um wessen "Sicherheit" es hier geht.

Es mangelt nicht an reputierlicheren Stimmen und Organisationen, die gleichermaßen begriffen haben, daß "Freiheit mit Sicherheit" stirbt.

Auch an Anschauungsunterricht darüber gebricht es nicht, wozu unsere "Sicherheitsorgane" und die sie lenkenden Politiker bereit und willens sind - ob init, oder derzeit noch ohne neue Rechtsgrundlagen. Kaum war der politische Unterricht beendet, den die Polizeiaktionen während der IWF-Tagung boten (vgl. die IWF-Nachlese in dieser Ausgabe), da kam etwas Licht in die Praktiken des Landesamtes für Vfs in Berlin (vgl. die Dokumentation des Momper-Briefes an den Regierenden Bürgermeister von Berlin in der Frankfurter Rundschau vom 1.12.88)

Daß diese Ämter selbst die größte Gefahr für das sind, was ihr camouflierender Name als Schutzgut ausgibt, nun, dies ist zwar nicht neu und bedürfte keiner neuen Beweisstücke mehr. An ihnen ist nichts zu reformieren, wie jüngst selbst (in der ötv organisierte) Vfs-Schützer forderten (vgl. die Dokumentation in der Frankfurter Rundschau vom 14.11.88). Der Verfassungsbruch ist strukturell in diesen Ämtern angelegt (vgl. das Plädoyer für die ersatzlose Auflö-



## 20 Jahre 'AGIT-Druck'

**"Wir wollen als Druckerei weiter mit dazu beitragen, daß alles gedruckt werden kann, was gedruckt werden soll."**

- so endet ein kleiner Text jener Druckerei, in der wir seit 10 Jahren **Bürgerrechte & Polizei (CILIP)** drucken lassen. Er wurde formuliert aus Anlaß des 20jährigen Bestehens von AGIT-Druck. Die heutigen DruckerInnen wissen, daß dies keineswegs mehr ein selbstverständlicher Anspruch ist, daß er gefährlich ist, noch gefährlicher werden soll. Das "Artikel-Gesetz" der Bundesregierung, das im nächsten Jahr vom Bundestag verabschiedet werden soll, zielt mit seinem § 130b StGB (Befürwortung von Straftaten) wie der bereits im Dezember 1986 verabschiedete § 130a (Anleitung zu Straftaten) darauf ab, auch DruckerInnen einzuschüchtern und - wenn die Drohgebärde nicht bereits ausreicht - in den Knast zu schicken. Für das AGIT-Druckkollektiv ist dies keine graue Theorie. 1968 als Selbsthilfeprojekt von SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildenden gegründet, wandelte sich das Projekt bald zu einem Betrieb, in dem die dort Arbeitenden auch ihren Lebensunterhalt verdienen. Heute wie damals gilt, daß die MitarbeiterInnen keine Sonderrechte an Kapitalanteilen erwerben; wer aussteigt, hat kein Anrecht auf Anteile der Druckerei. 1977 gab es für Mitglieder des damaligen Kollektivs einen plötzlichen Zwangs-"Ausstieg". Auf Anweisung des Generalbundesanwalts werden im Oktober 1977 vier DruckerInnen von AGIT verhaftet, ein Drucker später auf Kautions entlassen, 3 DruckerInnen bis zu 9 Monaten in U-Haft gehalten. Der Vorwurf: sie hätten mit dem Druck des **INFO-Bug**, die Zeitschrift wurde seit April 1974 von

AGIT gedruckt, sich der Werbung für eine Terroristische Vereinigung (129a StGB), der Anleitung (130a) und der Befürwortung (88a) von Straftaten schuldig gemacht. Diese Zensurparagrafen waren gerade von der sozial-liberalen Koalition verabschiedet worden.

Eine breite Solidaritätsbewegung konnte nicht verhindern, daß die AGIT-Drucker im Febr. 1979 zu Haftstrafen von jeweils 9 und in einem Fall von 12 Monaten ohne Bewährung verurteilt wurden. Durch die lange U-Haft waren die Haftstrafen bereits so gut wie abgesessen, als im Okt. 1980 in der Revisionsverhandlung die Haft in Bewährungsstrafen umgewandelt wurden.

Ein Jahr später, am 25. Juni 1981, strich die sozial-liberale Koalition die §§ 88a und 130a StGB wieder aus dem Strafgesetzbuch - für die AGIT-DruckerInnen zu spät.

In Form des neuen § 130a und des nun anstehenden 130b (der Neufassung des 88a) sind bzw. werden die Rechtsgrundlagen für Strafverfahren wie dem AGIT-Prozeß neu geschaffen.

Um so mehr gilt es, den heutigen Mitgliedern des AGIT-Druckkollektivs dafür Dank zu sagen, daß sie unbeindruckt von der neuen Drohung weiterhin keine Vor-Zensur bei jenen Texten machen wollen, die ihnen zum Druck übergeben werden.

Der Dank bliebe unverbindlich, würde er sich nicht auch mit Solidarität verbinden, sollte es zu neuen Strafverfahren auf Grundlage dieser Zensurparagrafen kommen.

**Redaktion "Bürgerrechte & Polizei"**

---

# 'Sicherheits'gesetze

## DOKUMENTATION

Der Bundesminister des Innern  
V II 4 - 936 050/12 - Entwurf vom 12.07.1988

### Entwurf eines Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)

**Erster Abschnitt:** Registerbehörde und Aufgaben des Registers (§§ 1-2)

**Zweiter Abschnitt:** Inhalt des Registers, Anlaß der Speicherung und Datenübermittlung an das Register (§ 3-4)

**Dritter Abschnitt:** Datenübermittlung aus dem Register

**Erster Unterabschnitt:** Datenübermittlung an öffentliche Stellen (§§ 5-16)

**Zweiter Unterabschnitt:** Auskunftserteilung an nicht-öffentliche Stellen (§ 17-19)

**Vierter Abschnitt:** Rechte des Betroffenen und allgemeines Datenschutzrecht (§§ 20-21)

**Fünfter Abschnitt:** Aufsichtsbehörden, oberste Bundes- und Landesbehörden, Ermächtigungsgrundlagen und Schlußbestimmungen (§§ 22-27)

#### Erster Abschnitt:

##### § 1

#### Registerbehörde

Das Ausländerzentralregister wird vom Bundesverwaltungsamt geführt.

##### § 2

#### Aufgaben des Registers

(1) Das Register unterstützt die mit der Durchführung der ausländer- und asylrechtlichen Vorschriften betrauten Behörden durch die Speicherung und Übermittlung der Daten von Ausländern. Es unterstützt in gleicher Weise sonstige öffentliche Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Übermittlung dienen der Feststellung

1. der Identität und des Aufenthalts von Ausländern,
2. der aktenführenden Ausländerbehörde oder anderer öffentlicher Stellen, die die Speicherung von Daten im Register veranlaßt haben, und
3. anderer Sachverhalte, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der um Übermittlung ersuchenden öffentlichen Stelle von Bedeutung ist.

(2) Die Auskunftserteilung an nichtöffentliche Stellen, Behörden anderer Staaten, über- und zwischenstaatliche Organisationen sowie natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts darf nur unter den Einschränkungen der §§ 17 bis 19 erfolgen.

(3) Das Register dient ferner als Grundlage für Planungen und Statistiken.

**Zweiter Abschnitt:****§ 3****Inhalt des Registers und Anlaß der Speicherung**

**(1)** Das Register enthält Daten von Ausländern, die auf Dauer oder vorübergehend ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder die eine aufenthalts- oder paßrechtliche Maßnahme beantragt haben.

**(2)** Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen dürfen im Register Daten von Ausländern gespeichert werden,

**1.** die einen Asylantrag gestellt haben,

**2.** für oder gegen die aufenthaltsrechtliche Entscheidungen getroffen worden sind,

**3.** gegen deren Einreise Bedenken bestehen,

**4.** die zur Zurückweisung oder Überprüfung an der Grenze ausgeschrieben sind,

**5.** die zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben sind,

**6.** deren Erfassung zur Bekämpfung einer terroristischen Gefahr erforderlich ist,

**7.** die ausgeliefert oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeliefert worden sind,

**8.** deren Antrag auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher oder auf Übernahme oder Anerkennung als Vertriebener abgelehnt oder wegen erheblicher Zweifel am

Bestehen der erforderlichen Voraussetzungen voraussichtlich abgelehnt werden wird oder dem innerhalb von sechs Monaten nach der Einreise nicht stattgegeben worden ist, oder

**9.** die einen Einbürgerungsantrag gestellt haben.

**(3)** Folgende Daten dürfen im Register gespeichert werden:

**1.** Personalien (Familiename, gegebenenfalls abweichender Familienname nach deutschem Recht, Geburtsname, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort mit Angabe der Postleitzahl, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, frühere Namen, abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland mit Angabe der Postleitzahl, zuletzt im Herkunftsland ausgeübter Beruf, Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder früheren Ehegatten, gegebenenfalls Tag des Todes) sowie

**2.** Angaben zum Aufenthalt und aufenthaltsrechtlichen Status sowie zu den Sachverhalten, die den in Absatz 2 genannten Anlässen zugrunde liegen oder deren Folge sind.

**(4)** Im Register werden Auskunfts- und Übermittlungssperren gespeichert, wenn der Betroffene glaubhaft macht, daß durch eine Auskunft an nicht-öffentliche Stellen, Behörden anderer Staaten sowie über- und zwischenstaatliche Organisationen seine schutzwürdigen Belange beeinträchtigt würden. In diesen Fällen unterbleibt eine Auskunft, es sei denn, daß an der Auskunftserteilung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht; dem Betroffenen ist vor der Auskunftserteilung Gele-

genheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die Anhörung würde dem Zweck der Auskunft zuwiderlaufen.

(5) Auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben für die Dauer von höchstens zwei Jahren ein Suchvermerk im Register zu speichern

1. zur Feststellung des Aufenthalts eines Ausländers, wenn dieser zum Zeitpunkt der Anfrage im Register nicht erfaßt ist oder sich nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält oder wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist, oder

2. zur Feststellung anderer Sachverhalte, wenn dies erforderlich ist und die Angaben auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig beschafft werden können. Die Angaben sind in einer für den Betroffenen geringer belastenden Weise zu beschaffen, wenn dies keinen außer Verhältnis zu dem Persönlichkeitsschutz des Betroffenen stehenden Aufwand erfordert.

Im Falle der Nummer 2 hat die ersuchende Stelle Aufzeichnungen über das Ersuchen mit einem Hinweis auf dessen Anlaß zu führen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Sie sind mit Löschung des Suchvermerks im Register zu vernichten. Suchvermerke sind für andere als die ersuchende Stelle gesperrt, wenn sich aus dem Ersuchen nichts anderes ergibt.

(6) Erfolgt die Speicherung von Daten aufgrund des Absatzes 1, so kann zusätzlich unter Angabe des Tages der Geburt und des Geschlechts im Register gespeichert werden, ob der Ehegatte des Betroffenen und wie viele seiner Verwandten in gerader Linie ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben.

(7) Betrifft die Speicherung einen der in Absatz 2 Nr. 2 oder 3 genannten Anlässe, so kann der der Speicherung zugrundeliegende Verfügungstext bei der Registerbehörde aufbewahrt werden.

(8) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt (§ 23).

#### **§ 4**

#### **Datenübermittlung an das Register**

(1) Die zuständigen öffentlichen Stellen übermitteln die Personalien (§ 3 Abs.3 Nr.1) und die übrigen nach § 3 zu speichernden Daten an das Register. Sie sind für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie die Richtigkeit und Aktualität der übermittelten Daten verantwortlich. Es übermitteln

1. die Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten Stellen die Daten zu den in § 3 Abs.1, Abs.2 Nr.1 bis 3, 6, 8 und 9, Abs.4 und 6 genannten Anlässen,

2. die Grenzpolizeibehörden die Daten zu den in § 3 Abs.2 Nr.2, 4 und 6 genannten Anlässen,

3. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Daten zu den in § 3 Abs.2 Nr.1 genannten Anlässen,

4. das Bundeskriminalamt die Daten zu den in § 3 Abs.2 Nr.3, 5 und 6 genannten Anlässen,
5. die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten die Daten zu den in § 3 Abs.2 Nr.7 genannten Anlässen,
6. (fehlt, Redaktion Cilip)
7. die in Angelegenheiten der Vertriebenen zuständigen Stellen die Daten zu den in § 3 Abs.2 Nr.8 genannten Anlässen und
8. die Einbürgerungsbehörden die Daten zu den in § 3 Abs.2 Nr.9 genannten Anlässen.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Bundesnachrichtendienst dürfen unter den Voraussetzungen des § 3 Abs.2 Nr.3 und Nr.6 dem Register Daten übermitteln.

(3) § 3 Abs.5 bleibt unberührt.

(4) Die Datenübermittlung an das Register nach den Absätzen 1 bis 3 darf im automatisierten Verfahren erfolgen. Die Registerbehörde hat Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen sich die übermittelten Daten, die Kenntnisse der übermittelnden Dienststelle, der Tag und die Uhrzeit ergeben müssen. Die Aufzeichnungen sind bis zur Löschung der übermittelten Daten aufzubewahren.

(5) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt (§ 23).

### **Dritter Abschnitt: Datenübermittlung aus dem Register**

#### **Erster Unterabschnitt:**

##### **§ 5**

#### **Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung**

(1) Kann das Ersuchen einer öffentlichen Stelle um Übermittlung von Daten aus dem Register (Übermittlungsersuchen) nicht unter dem Geschäftszeichen erfolgen, das vom Register in chronologischer Reihenfolge vergeben wird, so soll es folgende Angaben über den Betroffenen enthalten: Familienname, gegebenenfalls abweichenden Familiennamen nach deutschem Recht, gegebenenfalls Geburtsnamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Geschlecht (Grundpersonalien). Stimmen die in dem Übermittlungsersuchen genannten Personalien mit den im Register gespeicherten Daten nicht überein, so ist die Datenübermittlung unzulässig, es sei denn, daß die Abweichung nur geringfügig ist. Kann die Registerbehörde nicht feststellen, welche von mehreren im Register erfaßten Personen (ähnliche Personen) der Betroffene ist, so sind zur Identitätsprüfung die Grundpersonalien der ähnlichen Personen zu übermitteln. Daten, die nicht zu der gesuchten Person gehören, sind von der ersuchenden Stelle zu vernichten, soweit sie aufgezeichnet, ausgedruckt oder von ihr auf einen Datenträger übernommen worden sind.

(2) An die in den §§ 7 bis 13 und § 22 genannten öffentlichen Stellen ist in besonders begründeten Fällen auch die Übermittlung von Querschnittsauswertungen der im Ersuchen bestimmten Personengruppen zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforder-

lich ist. Querschnittsauswertungen von Daten durch Abruf im automatisierten Verfahren sind unzulässig.

## **§ 6**

### **Umfang der Datenübermittlung**

- (1) Welche Daten außer den Grundpersonalien (§ 5 Abs.1 Satz 1) und gegebenenfalls vorliegenden Auskunfts- und Übermittlungssperren (§ 3 Abs.4) im Regelfall aus dem Register zu übermitteln sind, richtet sich nach den folgenden Absätzen und den §§ 7 bis 14 sowie § 22. Benötigt der Empfänger zur Erfüllung seiner Aufgaben zusätzliche Daten aus dem Register über den in Satz 1 beschriebenen Umfang hinaus, so sind auch diese zu übermitteln.
- (2) Frühere Namen dürfen nur auf besonderes Ersuchen übermittelt werden. Für nichtgespernte Suchvermerke gilt das Gleiche, es sei denn, die öffentliche Stelle, auf deren Ersuchen der Suchvermerk gespeichert worden ist, hat die Notwendigkeit der jedesmaligen Übermittlung ausdrücklich beantragt.
- (3) Verfügungstexte, die die Registerbehörde aufbewahrt (§ 3 Abs.7), werden auf Ersuchen übersandt, wenn die Daten, auf die sich die Verfügungstexte beziehen, an den Empfänger übermittelt werden dürfen.
- (4) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt (§ 23).

## **§ 7**

### **Datenübermittlung an die Ausländerbehörden, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Grenzpolizeibehörden.**

An die Ausländerbehörden, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Grenzpolizeibehörden sind auf ihr Übermittlungersuchen die im Register gespeicherten Daten des Betroffenen zu übermitteln.

## **§ 8**

### **Datenübermittlung an sonstige Polizeibehörden und die Behörden der Staatsanwaltschaft**

- (1) An sonstige Polizeibehörden und die Behörden der Staatsanwaltschaft sind auf ihr Übermittlungersuchen folgende Daten des Betroffenen zu übermitteln:
  1. abweichende Namensschreibweisen,
  2. andere Namen,
  3. Aliaspersonalien,
  4. Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde,
  5. Angaben über Zuzug oder Fortzug und
  6. ggf. Tag des Todes.
- (2) Auf besonderes Übermittlungersuchen sind auch die übrigen im Register gespeicherten Daten des Betroffenen zu übermitteln.

**§ 9****Datenübermittlung an das Zollkriminalinstitut**

(1) An das Zollkriminalinstitut sind auf sein Übermittlungsersuchen folgende Daten des Betroffenen zu übermitteln:

1. abweichende Namensschreibweisen,
2. andere Namen,
3. Aliaspersonalien,
4. Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde,
5. Angaben über Zuzug oder Fortzug,
6. ggf. Tag des Todes und
7. Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung.

(2) Das Übermittlungsersuchen ist abzulehnen, wenn Daten des Betroffenen nur aus einem der folgenden Gründe im Register erfaßt sind:

1. Zurückweisung an der Grenze oder Zurückschiebung,
2. Aus- oder Durchlieferung und
3. Ablehnung oder voraussichtliche Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher oder auf Übernahme oder Anerkennung als Vertriebener.

**§ 10****Datenübermittlung an die Bundesanstalt für Arbeit**

(1) An die Bundesanstalt für Arbeit sind zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen auf ihr Übermittlungsersuchen folgende Daten des Betroffenen zu übermitteln:

1. Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde,
2. Angaben über den Zuzug oder Fortzug und
3. ggf. Tag des Todes.

(2) Dient das Übermittlungsersuchen der Bundesanstalt für Arbeit der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, so sind über die Angaben nach Absatz 1 hinaus folgende Daten des Betroffenen zu übermitteln:

1. Zusätzlich weitere Personalien (abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier),
2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status einschließlich der für oder gegen den Ausländer ergriffenen aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen,
3. Ausschreibung als Maßnahme der Grenzfeldung und
4. Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung.

(3) Das Übermittlungsersuchen nach den Absätzen 1 und 2 ist abzulehnen, wenn Daten des Betroffenen nur als Folge

1. einer Aus- und Durchlieferung,
2. des Vorliegens von Einreisebedenken,
3. einer Zurückweisung oder Zurückschiebung oder
4. einer Ablehnung oder voraussichtlichen Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher oder auf Übernahme oder Anerkennung als Vertriebener im Register erfaßt sind.

**§ 11****Datenübermittlung an die Ämter für Vertriebene**

(1) An die nach dem Bundesvertriebenengesetz zuständigen Behörden sind auf ihr Ermittlungsersuchen folgende Daten des Betroffenen zu übermitteln:

1. Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde,
2. Angaben über Zuzug oder Fortzug,
3. ggf. Tag des Todes,
4. Hinweis auf die Behörde, die eine oder mehrere der folgenden Speicherungen veranlaßt hat:
  - a) Auslieferung oder Durchlieferung,
  - b) Ausschreibung als Maßnahme der Grenzfehndung,
  - c) Zurückweisung oder Zurückschiebung,
  - d) Ausschreibung zur Festnahme,
  - e) Ablehnung oder voraussichtliche Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher oder auf Übernahme oder Anerkennung als Vertriebener und
  - f) Angaben zum Asylverfahren.

(2) Das Übermittlungsersuchen ist abzulehnen, wenn Daten des Betroffenen nur als Folge der Speicherung eines Suchvermerks im Register erfaßt sind.

**§ 12****Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörden und den Bundesnachrichtendienst**

(1) An die Verfassungsschutzbehörden sind auf ihr Übermittlungsersuchen die Daten des Betroffenen zu übermitteln, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, sofern diese Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig beschafft werden können. Die Angaben sind in einer für den Betroffenen geringer belastenden Weise zu beschaffen, wenn dies keinen außer Verhältnis zu dem Persönlichkeitsschutz des Betroffenen stehenden Aufwand erfordert.

§ 3 Abs.5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Die Aufzeichnungen sind am Ende des Jahres, das der Erstellung der Aufzeichnungen folgt, zu vernichten.

(2) Absatz 1 gilt für den Bundesnachrichtendienst entsprechend.

**§ 13****Datenübermittlung innerhalb des Bundesverwaltungsamtes**

(1) Soweit das Bundesverwaltungsamt mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraut ist, werden ihm die gleichen Daten übermittelt wie den Ausländerbehörden (§ 7).

(2) Soweit das Bundesverwaltungsamt am Verfahren zur Feststellung der Eigenschaft als Deutscher oder zur Übernahme oder Anerkennung als

Vertriebener beteiligt ist, werden ihm die gleichen Daten übermittelt wie den Ämtern für Vertriebene (§ 11).

#### **§ 14**

#### **Datenübermittlung an andere als in den §§ 7 bis 13 bezeichneten öffentlichen Stellen**

An andere als die in den §§ 7 bis 13 bezeichneten öffentlichen Stellen sind auf ihr Übermittlungsersuchen folgende Daten des Betroffenen zu übermitteln:

1. Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde
2. Angaben über Zuzug oder Fortzug und
3. ggf. Tag des Todes.

#### **§ 15**

#### **Abruf im automatisierten Verfahren**

Durch Abruf im automatisierten Verfahren können Daten des Betroffenen aus dem Register an die Ausländerbehörden, die Polizeibehörden, die Behörden der Staatsanwaltschaft, die Grenzpolizeibehörden, das Zollkriminalinstitut, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, die Bundesanstalt für Arbeit, die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und innerhalb des Bundesverwaltungsamtes (§ 13) übermittelt werden, soweit die Übermittlung nach § 6 Abs.1 und 2, den §§ 7 bis 10 und den §§ 12 und 13 zulässig ist. Die Zulassung weiterer Behörden zum Abruf im automatisierten Verfahren, die Verantwortlichkeiten der abrufenden und der speichernden Stelle sowie das Erfordernis technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen richten sich nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

#### **§ 16**

#### **Übermittlung anonymisierter Daten**

(1) Zur Durchführung einer laufenden Erhebung über Ausländer als Bundesstatistik werden dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Daten, die keinen Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbaren Person ermöglichen (anonymisierte Daten), aus dem Register übermittelt.

(2) Den Statistischen Ämtern der Länder dürfen anonymisierte Daten auf Anforderung für ihren Zuständigkeitsbereich übermittelt werden. Das gleiche gilt für die Behörden, die dem Register Daten übermitteln (§ 4), und für oberste Bundes- und Landesbehörden.

(3) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt (§ 23).

#### **Zweiter Unterabschnitt:**

#### **§ 17**

#### **Auskunfterteilung an nicht-öffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen.**

(1) An nicht-öffentliche Stellen innerhalb des Geltungsbereiches dieses

Gesetzes, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen, können zur Erfüllung dieser Aufgaben auf ihr Auskunftersuchen neben den Grundpersonalien (§ 5 Abs.1 Satz 1) Auskünfte über folgende Daten des Betroffenen erteilt werden:

1. Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde,
2. Angaben über Zuzug oder Fortzug,
3. Auskunfts- und Übermittlungssperren, sofern die Datenübermittlung nach § 3 Abs.4 Satz 2 zulässig ist und
4. ggf. auch den Tag des Todes.

(2) Das Auskunftersuchen hat die Grundpersonalien zu enthalten und ist schriftlich zu begründen. Stimmen die Grundpersonalien mit den im Register gespeicherten Daten nicht überein, so ist die Auskunftserteilung unzulässig, es sei denn, daß an der Identität der gesuchten und der im Register erfaßten Person kein Zweifel besteht. Das gleiche gilt, wenn der ersuchenden Stelle einzelne Grundpersonalien nicht bekannt sind.

(3) Liegt dem Auskunftersuchen einer der in Absatz 1 genannten Stellen das Begehren eines Dritten zugrunde, ihm den Aufenthaltsort des Betroffenen mitzuteilen, so darf sie die Daten nur mit Zustimmung des Betroffenen an den Dritten weitergeben. Wird die Zustimmung verweigert, so hat sie die Daten unverzüglich zu vernichten.

(4) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt (§ 23).

#### **§ 18**

##### **Auskunftserteilung an Behörden anderer Staaten sowie über- und zwischenstaatliche Organisationen**

(1) An Behörden anderer Staaten sowie über- und zwischenstaatliche Organisationen können Auskünfte über Daten aus dem Register auf ihr Auskunftersuchen erteilt werden, soweit der Empfänger an der Auskunft ein berechtigtes Interesse hat, die Auskunftserteilung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen ist und Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigen werden. Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß anderenfalls gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen werden würde. § 17 Abs.1 bis 3 gelten entsprechend. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt (§ 23).

(2) Die Auskunftserteilung im Rahmen völkerrechtlicher Vereinbarungen bleibt unberührt. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt (§ 23).

#### **§ 19**

##### **Auskunftserteilung an natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts**

(1) An natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts sind auf ihr Auskunftersuchen Auskünfte über die aktenführende Ausländerbehörde, über Zuzug oder Fortzug oder den Todestag des Betrof-

fenen zu erteilen, wenn die Nachfrage bei der zuletzt zuständigen Meldebehörde erfolglos geblieben ist und ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis des Aufenthaltsortes nachgewiesen wird. Der Nachweis kann nur erbracht werden durch

1. die Vorlage eines Vollstreckungstitels,
2. die gerichtliche Aufforderung, eine Auskunft aus dem Register einzuholen, oder
3. die Bescheinigung einer Behörde des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, aus der sich ergibt, daß die Erteilung der Auskunft dringend geboten ist.

§ 17 Abs.2 findet entsprechende Anwendung. Vor der Auskunftserteilung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die Anhörung würde dem Zweck der Auskunft zuwiderlaufen.

(2) Für die Auskunft können Kosten (Gebühren, Auslagen) erhoben werden. Gebühren werden nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben.

(3) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt (§ 23).

#### **Vierter Abschnitt:**

#### **§ 20**

#### **Auskunft an den Betroffenen**

(1) Ein Antrag des Betroffenen, ihm über die zu seiner Person gespeicherten Daten Auskunft zu erteilen, muß die Grundpersonalien (§ 5 Abs.1 Satz 1) enthalten. Stimmen diese Grundpersonalien mit den im Register gespeicherten Daten nicht überein, so ist die Auskunftserteilung unzulässig, es sei denn, daß an der Identität kein Zweifel besteht.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben gefährden würde, die in der Zuständigkeit der Registerbehörde oder der öffentlichen Stelle liegen, die die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Auskunft sich auf die Verarbeitung von Daten beziehen würde, die von den Verfassungsschutzbehörden oder dem Bundesnachrichtendienst an das Register übermittelt oder aus dem Register an diese Stellen übermittelt worden sind.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung in den Fällen des Absatzes 2 Nr.3 bedarf keiner Begründung. In den anderen Fällen unterbleibt die Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde.

**§ 21****Geltung des allgemeinen Datenschutzrechts**

Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bleiben unberührt, soweit nicht dieses Gesetz oder eine auf ihm beruhende Rechtsverordnung etwas anderes vorsieht.

**Fünfter Abschnitt:****§ 22****Aufsichtsbehörden, oberste Bundes- und Landesbehörden**

Auf Aufsichtsbehörden in Ausübung ihrer Aufsichtsfunktionen sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden, die für die beaufsichtigten Behörden jeweils gelten. Soweit Aufsichtsbehörden sowie oberste Behörden des Bundes oder eines Landes zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten aus dem Register benötigen, sind diese Daten zu übermitteln.

**§ 23****Ermächtigungsgrundlagen**

**(1)** Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen

**1.** zum Inhalt des Registers (§ 3 Abs.8),

sowie über

**2.** die Übermittlung der Personalien und der weiteren Daten, die an das Register zu übermitteln sind (§ 4 Abs.5),

und

**3.** das Verfahren der Datenübermittlung aus dem Register an öffentliche Stellen sowie über den Umfang der zu übermittelnden Daten (§ 6 Abs.4), über die Datenübermittlung anonymisierter Daten (§ 16 Abs.3) und über die Auskunftserteilung an nicht-öffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen, an Behörden anderer Staaten, über- und zwischenstaatliche Organisationen, natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts sowie über die Auskunftserteilung im Rahmen völkerrechtlicher Verträge (§§ 17 Abs.4, 18 Abs.1 Satz 4, 19 Abs.3, § 18 Abs.2).

Hinsichtlich der Kosten für die Auskunftserteilung an natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts nach § 19 Abs.2 bedarf es der Zustimmung des Bundesrates zu der Rechtsverordnung nicht.

**(2)** Wegen der nach Abs.1 festzulegenden Form der Daten und des Verfahrens der Übermittlung kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei ist

**1.** in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen,

**2.** die Bekanntmachung beim Bundesarchiv niederzulegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

**§ 24****Allgemeine Verwaltungsvorschriften**

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Bei bundeseigener Verwaltung bedürfen die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nicht der Zustimmung des Bundesrates.

**§ 25****Aufhebung von Rechtsvorschriften**

§ 6 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (BGBl.I S.829) und § 2 Abs.2 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl.I S.1057) werden aufgehoben.

**§ 26****Berlin-Klausel**

...

**§ 27****Inkrafttreten**

...

**BEGRÜNDUNG**

- Stand: 12.7.1988 -  
DBI.-Nr. 11/060 78-02

**A. Allgemeines**

1. Das Ausländerzentralregister wurde im Jahre 1953 als bundeszentrale Kartei der im Bundesgebiet behördlich erfaßten Ausländer eingerichtet. Seit 1967 wird das Register in einem automatisierten Verfahren geführt.

1.1 Eine gesetzliche Regelung erhielt das Register in § 6 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28.12.1959 (BGBl.I S.829): "Das Bundesverwaltungsamt führt das Ausländerzentralregister, das der Erfassung von im Bundesgebiet wohnhaften Ausländern dient".

1.2 Die nähere Ausgestaltung des Registers, insbesondere seine Aufgaben im einzelnen und die Kommunikation mit anderen Stellen, wurde in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes vom 07.07.1967 (GMBI. S. 231) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.05.1977 (GMBI. S. 202), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 07.07.1978 (GMBI. S. 368), sowie in Rundschreiben und Erlassen des Bundesministers des Innern geregelt.

2. Schon in den siebziger Jahren ist die Frage aufgeworfen worden, wie die Aktualität und Verlässlichkeit des Registers angesichts der zunehmenden Datenmenge erhalten werden könnten. Eine grundlegende Überprüfung legte eine dv-technische Neukonzeption des Registers nahe.

Im Rahmen der Planungsarbeiten, an denen Experten betroffener Behörden aus Bund, Ländern und Kommunen beteiligt waren, ist die Notwendigkeit einer umfassenden gesetzlichen Regelung bestätigt worden. Die datenschutzrechtlichen Überlegungen haben durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65,1) konkrete Ausformung erhalten.

3. Der vorliegende Gesetzentwurf geht davon aus, daß die Erfassung von Ausländerdaten in einer bundeszentralen Datei auch künftig erforderlich ist, um die Erfüllung unverzichtbarer öffentlicher Aufgaben zu gewährleisten.

Das Ausländerzentralregister unterstützt die Durchführung der ausländerrechtlichen Vorschriften und ermöglicht - auch im Interesse des Ausländers - schnelle Entscheidungen in Fragen, die die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern betreffen. Behörden, die Ausländerrecht anzuwenden haben, sind im wesentlichen auf Informationen angewiesen, die ihnen und anderen deutschen Behörden vorliegen. Dabei handelt es sich vielfach um wenige, für die zu treffende Entscheidung aber unverzichtbare Erkenntnisse, die zudem noch bei verschiedenen Behörden angefallen sein können. Während Deutsche ihren Wohnsitz in der Regel nur innerhalb des Bundesgebietes verändern, wechseln Ausländer ihren Wohnsitz häufig zwischen Bundesgebiet und Heimatstaat. Die für die Verwaltungstätigkeit wichtige Funktion der dezentralen Melderegister, die Einwohner zu identifizieren und durch den Nachweis von Wohnungs- und Wohnortwechseln auch Hinweise auf örtliche Zuständigkeiten und behördliche Erkenntnisse zu gewinnen, kann deshalb bei Ausländern vielfach nicht greifen.

Hinzu kommen sprachlich bedingte Verständigungsprobleme, die in unmittelbarem Kontakt verschiedener Stellen mit dem Ausländer das Erlangen exakter Informationen erschweren und teilweise sogar unmöglich machen.

4. Die Aufgaben des Registers im einzelnen:

4.1 Durch die Speicherung und Übermittlung bestimmter Personaldaten ermöglicht das Register den Behörden, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Ausländer zu identifizieren (Identifizierungsfunktion des Registers).

4.2 Um den für die Anwendung des Ausländerrechts zuständigen Behörden Zugang zu entscheidungsrelevanten Informationen zu geben, ist ein zentraler Nachweis unabweisbar. Das Register erfüllt die Nachweisfunktion dadurch, daß Hinweise auf Behörden gespeichert werden, die ausländerrechtlich relevante Erkenntnisse besitzen. Aufgrund dieser Hinweise, die aus dem Register auf Ersuchen übermittelt werden, können bei anderen Behörden vorliegende Informationen durch Anforderung von

Akten oder auf andere Weise eingeholt und bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Die Identifizierungs- und Nachweisfunktion ermöglicht vor allem die zügige Erteilung von Sichtvermerken. Durch den Einsatz des Registers können in mehr als 90% aller Antragstellungen Sichtvermerke innerhalb von Stunden im Gegensatz zu Wochen von den deutschen Auslandsvertretungen ausgestellt werden.

Auf die Identifizierungs- und Nachweisfunktion des Registers sind nicht nur Behörden angewiesen, die Ausländerrecht anwenden (vor allem Ausländer- und Grenzpolizeibehörden), sondern auch andere Behörden, deren Entscheidungen ausländerrechtlich relevant sein können. Dies gilt vor allem für Polizeibehörden, die im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben auch die Identität von Ausländern zu überprüfen haben. Es liegt auch im Interesse der Ausländer, wenn derartige Überprüfungen zügig durchgeführt werden können.

**4.3** Behörden, die Ausländern gegenüber tätig werden, haben vielfach Eilentscheidungen zu treffen. Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (nachts, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) können erforderliche Informationen bei anderen Behörden nicht beschafft werden. In diesen Fällen ist es, um eine rechtzeitige Entscheidung überhaupt zu ermöglichen, erforderlich, daß das Register über wichtige, erfahrungsgemäß für Eilentscheidungen relevante Erkenntnisse selbst Auskunft gibt (Substitutionsfunktion des Registers).

**4.4** Das Register ist zwar in erster Linie ein zentrales Instrument zur Identifizierung von Ausländern und zum Nachweis von Behörden, bei denen Erkenntnisse über einen Ausländer vorliegen, und zur Substitution derartiger Erkenntnisse. Daneben dient es aber auch statistischen Zwecken für ausländerpolitische Planungen und Entscheidungen.

**5.** Das Register verarbeitet personenbezogene Daten von Ausländern. Dadurch greift es in das durch Art.2 Abs.1 i.V.m. Art.1 Abs.1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht ein, das auch für Ausländer gilt.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesem Gesichtspunkt unter Einschluß bereichsspezifischer Regelungen des Datenschutzes Rechnung. Neben Vorschriften über die Aufgaben des Registers sowie seinen Inhalt und die Anlässe der Speicherungen enthält der Entwurf Regelungen über die Kommunikationsstruktur des Registers (Übermittlung von Daten an das Register und aus dem Register).

Dabei ist streng der Grundsatz beachtet, Daten aus dem Register nur in dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung des Empfängers erforderlichen Umfang zu übermitteln.

Detailfragen werden in Rechtsversordnungen geregelt. Ihr Inhalt ist in Bezug auf die einzelnen Datenfelder, die Datenanlieferung und den Auskunftsumfang für die Benutzer in der Anlage aufgeführt.

**6.** Die Zuständigkeit des Bundes für das Gesetz ergibt sich aus Art.74 Nr.4 i.V.m. Art.72 Abs.2 Nr.1 GG. Die Zustimmungsbedürftigkeit folgt in erster Linie aus Art.84 Abs.1 GG, da das Gesetz für die Ausländerbehörden als Behörden der Länder ein bestimmtes Verwaltungsverfahren vorschreibt.

## Ausländerüberwachung -

Zum Entwurf eines Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)

Stand: 12.7.1988

von Thilo Weichert

Das Ausländerzentralregister (AZR) ist eine der größten und problematischsten Verwaltungsdateien, die es in der Bundesrepublik gibt. Dennoch wurde diesem Register bisher nur sehr wenig Aufmerksamkeit zuteil, nicht zuletzt, weil deutsche Staatsangehörige von ihm allerhöchstens indirekt (z.B. bei nichtdeutschen Ehepartnern) betroffen sind. Anders wie im Falle der Datenbanken bei Polizei und Geheimdiensten blieb das Register bisher weitgehend von Skandalen verschont, obwohl und vielleicht weil der Skandal schon im Bestehen dieser Datei selbst liegt. Erst in der allerneuesten Zeit entwickelte sich zaghaftes Interesse für das AZR bei Ausländerorganisationen. Der hier dokumentierte und kritisierte Entwurf eines AZR-Gesetzes ist der erste Versuch, diesem Register eine Grundlage zu geben.

### Ausländerüberwachung seit 1953

Das AZR ist eine Abteilung (Abt. III 5) des Bundesverwaltungsamtes in Köln. Es wurde 1953 zum Zweck wirksamer Überwachung der angeworbenen ausländischen ArbeitnehmerInnen im Bundesgebiet eingerichtet. Schon im Jahre 1967 wurde die Hauptdatei (daneben wurde eine Erkenntnisdatei geführt) auf automatisches Verfahren umgestellt. 1980 übermittelte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz (BfD) dem Bundesinnenminister einen Prüfbericht, der eine Vielzahl von Mängeln auflistete. Daraufhin wurde eine Arbeitsgruppe mit der "Neukonzeption des AZR" beauftragt. In dieser Arbeitsgruppe waren neben den Innenverwaltungen das Statistische Bundesamt, die Grenzschutzdirektion (GSD), das Bundeskriminalamt (BKA) und der beamtete Verfassungsschutz (BfV) vertreten. Nicht vertreten in der Arbeitsgruppe waren AusländerIn-

nen. Die Mit"täter"schaft der gesamten Behörde bei Erstellung des nun vorliegenden AZR-Gesetzesentwurfes ist in den diese tangierenden Bestimmungen leicht zu erkennen.

Mit dem Volkszählungsurteil mahnte das Bundesverfassungsgericht 1983 indirekt auch eine gesetzliche Grundlage für das AZR an. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sollte auch für Nicht-Deutsche gelten. Für dessen Einschränkung bedurfte es also eines Gesetzes. Der hier erstmals veröffentlichte Referentenentwurf für ein AZR-Gesetz wurde innerhalb der Exekutive umfassend vorbereitet und diskutiert.

### Funktion und Umfang des AZR

Im AZR sind derzeit Datensätze von ca. 10 Millionen AusländerInnen gespeichert, wovon weniger als die Hälfte in der Bundesrepublik wohnhaft sind.

Das AZR soll in einen automatisierten digitalisierten Verbund sog. Sicherheitsbehörden integriert werden, in dem das polizeiliche INPOL-System wohl die wichtigste Rolle spielt, neben dem Bundeszentralregister (BZR), ZEVIS beim Kraftfahrtbundesamt (KBA) und dem Juristischen Informationssystem JURIS (siehe Busch u.a.: Die Polizei in der Bundesrepublik, 1985, S. 125). Dieser teilweise schon realisierte Verbund wird fortlaufend weiter ausgebaut.

Die Einbeziehung des AZR in den sog. Sicherheitsverbund scheint im Lichte einer propagierten Ausländerintegrationspolitik anachronistische Züge zu haben. Die gesamte gesellschaftliche Gruppe der AusländerInnen wird damit als Risikopotential, unabhängig von konkreten Umständen, angesehen und behandelt. Im Lichte zunehmender polizeilicher Präventionspolitik ist das AZR dagegen leicht erklärbar und hat Wegweiserfunktion. Mit dem AZR wird derzeit schon das praktiziert, wovon Ordnungspolitiker in Bezug auf die Gesamtgesellschaft noch träumen: ein zentrales Personen- und Melderegister, welches alle behördlich relevanten Sachverhalte aufzunehmen in der Lage ist. Die Verdattung der ausländischen Bevölkerungsminderheit hat in diesem wie in manch anderem Sinne (Vernetzung, Formen der Auswertung) exemplarischen Charakter für die Verdattung anderer gesellschaftlicher Gruppen oder gar der Gesamtbevölkerung.

Die Funktion des AZR geht weit darüber hinaus, bei der Identifizierung von AusländerInnen zu helfen und Akten nachzuweisen: Das AZR soll als alleinige Entscheidungsgrundlage für Verwal-

tungsakte ausreichen (Begr. A.4.3). Dadurch erhält es eine für Nicht-Deutsche unter Umständen existenzbedrohende Rolle. Außerdem werden über alle AusländerInnen derart umfangreich und vollständig Daten erfaßt, daß allein anhand dieser Daten Persönlichkeitsprofile er-



Roland Appel, Dieter Hummel,  
Wolfgang Hippe

### **DIE NEUE SICHERHEIT**

Vom Notstand zur sozialen  
Kontrolle

230 S., franz. br., 24,80 DM

Roland Appel/Dieter Hummel: Die Republik nach der Volkszählung

Theo Schiller: Von der Notstandsbewegung zum Bürgerprotest

Jürgen Seifert: Politische Ausgrenzung in der Geschichte der BRD

Roland Appel: Zur Geschichte der Sicherheitsgesetzgebung

Karin Heuer: Zeig mir deine Sozialversicherungsnummer und ich sag' dir wer du bist

Volker Beck/Günter Dworek: Der AIDS-Staat

Eckart Riehle: Die Verpolizeilichung der Prävention

Wolfgang Hippe: Kulturpolitik als Innenpolitik

Claus Eurich: Auf dem Weg in die Bilderautokratie

Ulrich Beck: Wissenschaft und Sicherheit

Roland Roth: Menschenrecht - eine noch immer aktuelle politische Utopie

Peter Brückner: Der soziale Friede als wirklicher Traum der Revolution

Thomas Blanke: Der Präventionsstaat in der Risikogesellschaft

Wilhelm Steinmüller: Volkszählung in einer informatisierten Gesellschaft

**Volksblatt Verlag**

Postfach 250 405, 5 Köln 1

stellt werden können. Schon deswegen gehört dieses Register mit dem Siegel der Verfassungs- und Demokratiewidrigkeit versehen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird in vieler Hinsicht Licht in das bisherige Dunkel des AZR gebracht. Der Gesetzentwurf behauptet, lediglich das zu normieren, was geltende Verwaltungspraxis ist (Begr. A.7). Tatsächlich dürfte das AZRG weitgehend das legalisieren, was bisher im verfassungsrechtlichen Graubereich ohnehin stattfindet. Doch enthält der Gesetzentwurf darüber hinausgehend technisch noch nicht realisierte Möglichkeiten, insbesondere im Bereich der Vernetzung der Ausländerbehörden und der Vernetzung dieser Behörden und des AZR mit anderen Stellen.

Die durch das Register erfaßten Personen werden in § 3 beschrieben: Gespeichert werden alle in der BRD wohnhaften AusländerInnen, sowie solche, die irgendeine Beziehung mit der BRD hatten (Auslieferung, Durchlieferung, ehemalige aufenthaltsrechtliche Entscheidungen, insbes. Abschiebung) oder künftig haben könnten (Einreisebedenken, Ausschreibung zwecks Zurückweisung, Überprüfung oder Festnahme, internationale Terrorismusbekämpfung). Damit wird erklärlich, weshalb schon heute doppelt so viele AusländerInnen im AZR gespeichert sind, als in der BRD tatsächlich leben. Dieses Mißverhältnis wird künftig eher noch zunehmen. Im Entwurf ist keine Aufbewahrungsdauer vorgesehen. Durch eine Vielzahl von Zugängen, ohne daß es viele Löschungen geben wird, wird sich der Datenberg weiter erhöhen. Erhöhte Zuzugszahlen bei

Flüchtlingen sowie der geplante EG-interne Datenaustausch über sog. "Dritt-Ausländer" werden die Zahl der erfaßten Menschen weiter ansteigen lassen.

Zweck des AZR ist nach § 2 Abs. 1 neben der Identifizierung und der Aufenthaltsermittlung von AusländerInnen sowie dem Aktennachweis über diese v.a. die Hilfeleistung zur "Aufgabenerfüllung der Übermittlung ersuchenden öffentlichen Stellen". Dieser Aufgabe entsprechend umfangreich ist der Speicherkatalog. Während § 3 Abs. 3 Nr. 1 fast nur Identifizierungsangaben enthält (Ausnahme z.B. letzter ausgeübter Beruf im Heimatland), öffnet § 3 Abs. 3 Nr. 2 (und ergänzend dazu § 6 Abs. 1 Satz 2) der Datenerfassung jede normative Schranke. Da Informationen über praktisch alle Lebenssachverhalte, von den Wohnverhältnissen über Berufs-, Einkommens- und Familienverhältnisse bis zur politischen Orientierung und Organisation, Angaben sein können, auf Grund derer "aufenthaltsrechtliche Entscheidungen getroffen worden sind", können nach dem Gesetz auch all diese Sachverhalte gespeichert werden. Über § 3 Abs. 5 werden nicht nur aus der Vergangenheit relevante Sachverhalte speicherbar, sondern ganz generell "andere Sachverhalte, wenn dies erforderlich ist".

Ob die Gründe von aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen und Einreisebedenken elektronisch gespeichert werden, oder "nur" in Form von Akten beim AZR geführt werden, geht aus den §§ 3 Abs. 7 und 6 Satz 3 nicht klar hervor. Es bestanden zumindest Bestrebungen, auch Freitexte zur elektronischen Speicherung zu bringen. Dies wird durch die

vorgeschlagene Regelung des Entwurfs nicht ausgeschlossen. Relevant ist aber insbesondere, daß überhaupt zentral, anstelle bisher ausschließlich dezentral bei den Ausländerbehörden, Akten über AusländerInnen gehalten werden sollen, die auf Ersuchen übersandt werden können. Folgende Verfügungstexte sollen gemäß der Anlage aufbewahrt werden: Ausweisungs- und Abschiebungsbegründungen, Einschränkungen und Untersagungen politischer Betätigung, Einreisebedenken. Der Aufwand für etwas detailliertere Auskunftersuchen wird stark reduziert. Eine parallele Aktenführung neben den zuständigen Ausländerbehörden dürfte für die Zukunft die Konsequenz der Regelung sein.

#### **Wer hat Zugang zum AZR?**

Scheinbar sehr detailliert geregelt ist die Übermittlung von Daten zum und vom AZR. Die Übermittlungsregelungen des § 4 entsprechen den jeweiligen Aufgaben der Absenderbehörden. Anders als die Übermittlungsregelung des § 4 Abs. 2 für das Verhältnis zum Verfassungsschutz, die im übrigen erheblich enger ist als die geplante Übermittlungsregelung des § 10 BVerfSchG (abgedruckt in CILIP Nr. 29, S. 15), enthält § 4 Abs. 1 für die Ausländerbehörden, die Grenzpolizeibehörden, das Bundesamt für die Anerkennung von ausländischen Flüchtlingen (BfAF), das Bundeskriminalamt (BKA) usw. keine explizit beschränkende Befugnisnorm. Die Regelung stellt das fest, was bisher durch die normative Kraft des Faktischen "zulässig" war. Durch § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 5 wird die zunächst in § 4 Abs. 1 und 2 recht restriktiv

klingende Regelung ins Uferlose ausgeweitet: Als Suchvermerk kann praktisch jede Behörde Daten im AZR einstellen und suchen lassen.

In § 4 Abs. 4 und § 15 wird das automatisierte Abrufverfahren, also der elektronische on-line-Datenaustausch, zwischen AZR und folgenden Behörden zugelassen (Anlieferung und Abfrage): Ausländerbehörden, Grenzpolizeibehörden, Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BfAF), BKA, OLG-Staatsanwaltschaften, Vertriebenenbehörden (AfV), Einbürgerungsbehörden, Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und Bundesnachrichtendienst (BND). On-line abfragebefugt sind zudem alle weiteren Polizeibehörden, alle Staatsanwaltschaften, das Zollkriminalinstitut (ZKI) und die Bundesanstalt für Arbeit (BfA). Bisher nicht bekannt war, daß schon heute die in § 15 genannten Behörden on-line Zugriff auf das AZR haben, so wie dies die Begründung (zu § 15) vermuten läßt. Weitere Direktverbindungen können über das BDSG genehmigt werden.

Der Zugriff der Ausländerbehörden, des BfAF und der Grenzpolizeibehörden ist in keiner Weise beschränkt, ebenso wenig wie der Zugriff für sonstige Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften (§§ 7, 8). Dem Erfordernis nach einem besonderen Ersuchen nach § 8 Abs. 2 dürfte keine Bedeutung zukommen, da hieran keinerlei materiell-rechtliche Kriterien und kein spezifisches Verfahren geknüpft werden.

Die unbeschränkte Auskunftsübermittlung an das BfAV nach § 7 wird mit einer geplanten Änderung des Asylrechts begründet, die die Abschaffung des Grund-

rechtsanspruches auf politisches Asyl nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG voraussetzt (mit Verweis auf Schengen, EG: Begr. zu § 7). Das Gesetz geht also davon aus, daß die Europäisierung und Angleichung des Asylrechts auf EG-Ebene beschlossene Sache sei. Ebenso wenig akzeptabel ist die unbeschränkte Auskunft an die Grenzbehörden. Diese erhält nur dadurch einen Sinn, daß deren Funktion geändert werden soll: Nicht nur die Exekutierung von ausländerrechtlichen Entscheidungen soll den Grenzbehörden möglich sein, sondern auch das Fällen solcher Entscheidungen selbst, z.B. durch Zurückweisung von Personen direkt an der Grenze.

Die Übermittlung an das ZKI (§ 9), an die BfA (§ 10), an die Ämter für Vertriebene (§ 11), die Geheimdienste (§ 12) und innerhalb des Bundesverwaltungsamtes (§ 13) ist zwar scheinbar durch einen Katalog von Datenfeldern beschränkt, die die jeweiligen dort ausgeführten Aufgaben am stärksten berühren. Doch wird diese Beschränkung konterkariert durch die on-line Abrufmöglichkeit. Die Zugriffsbeschränkungen sind lediglich technisch zu realisieren und de facto effektiv kaum zu kontrollieren. Die materiell-rechtlichen Schranken der §§ 7 bis 14 werden schließlich völlig durch die Ausnahme des § 6 Abs. 1 Satz 2 ad absurdum geführt, wonach auch die sonstigen Daten zu übermitteln sind, die "der Empfänger zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt". Diese "bereichsspezifische" Regelung unterscheidet sich in nichts von der bisher als zu unbestimmt angesehenen Generalklausel des § 10 Abs. 1 Satz 1 BDSG.

Die on-line Anbindung der Geheimdienste verletzt das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der Trennung von Geheimdienst und Polizeibehörden.

Die on-line Anbindung aller relevanten sog. Sicherheitsbehörden macht die AusländerInnen zu deren informationellen Freiwild.

Die vorliegende Regelung läßt vermuten, daß an der Grenze zurückzuweisende AusländerInnen sowohl im AZR als auch in der INPOL-Personenfahndungsdatei (Grenzschutz, Polizei) gespeichert sein sollen, sowie in weiteren Spezialdateien wie z.B. ehemals GEAK (Grenzübertritt von Angehörigen arabischer Länder) oder FAMAL (Sichtvermerksanträge von lybischen Staatsangehörigen). Auch für andere besondere Gruppen von Nicht-Deutschen dürfte es an verschiedenen Stellen redundante Speicherungen geben. Die gegenseitige Aktualisierung z.B. der INPOL-Dateien der Polizei, der NADIS-Dateien der Verfassungsschutzbehörden oder der Dateien der lokalen Ausländerbehörden kann künftig im Abgleichverfahren ohne großen Aufwand durchgeführt werden. Ein solcher Massenabgleich ist zwar nicht im Gesetz besonders vorgesehen, doch dürfte er nach Ansicht der Entwurfsautoren durch die automatische Abrufmöglichkeit miterfaßt sein (Begr. zu § 4 Abs. 4).

Jede Beschränkung wird schließlich dadurch aufgehoben, daß die "Ausnahme" des § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht nur für die in den §§ 7 bis 13 genannten, sondern für alle Behörden (§ 14) gelten soll. § 22 normiert den unbeschränkten Datenzugriff der Aufsichtsbehörden. Dieses bisher auch in anderen Bereichen kaum in Frage gestellte "Recht" sollte im Inter-

esse informationeller Gewaltenteilung und in Anbetracht der betriebenen Verwaltungsvernetzung bis in die höchsten Ebenen in Frage gestellt werden.

### **Personenkennziffer für AusländerInnen**

In § 5 Abs. 1 versteckt ist die AZR-Nummer, jetzt zum "Geschäftszeichen" deklariert. Dieser Nummer kommt die Funktion eines (verfassungsrechtlich bedenklichen) Personenkennzeichens zu, mit welchem Dateien erschlossen und verknüpft werden können. Eine Beschränkung der Nummer nur für den Verkehr der Ausländerbehörden enthält der Gesetzentwurf nicht. Das Geschäftszeichen kann also auch von der Polizei und anderen Behörden verwendet werden. Dem steht auch nicht die Begründung entgegen, wonach das "Geschäftszeichen" in der Regel nur der aktenführenden Ausländerbehörde oder dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vorliegt" (Begr. zu § 5 Abs. 1).

### **AZR als Mittel der AusländerInnenpolitik**

Nach § 2 Abs. 3 dient das Register als Grundlage für Planungen und Statistiken. Zu diesem Zweck erhalten die Statistikämter und obersten Bundes- und Landesbehörden gemäß § 16 anonymisierte Daten übermittelt. Schon heute werden aufgrund des Materials aus dem AZR detaillierte Statistiken erarbeitet, so z.B. die alle zwei Jahre neu aufgelegte über 100-seitige Broschüre "Die Ausländer" des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg oder die Ausländerjahresstatistik des Bundesstatistikamtes. Oppositionsparteien

konnten in der Vergangenheit erfahren, daß dagegen Statistiken, mit Hilfe derer die Regierung hätte kritisiert werden können, z.B. über die gesetzlichen Grundlagen der Asylablehnungen, nicht erstellt werden "konnten". Die Regierungen haben über die vollständige Erfassung aller AusländerInnen eine hervorragende Grundlage zur Erstellung von statistischem Material, mit welchem restriktive Ausländerpolitik legitimiert werden kann.

Die Möglichkeit der Erstellung von Statistiken für einzelne Behörden anhand von AZR-Daten ist neu (§ 5 Abs. 2). Hierbei geht es nicht allein um die Besorgung von Daten zwecks "Vorbereitung von Sprachkursen oder anderer Integrationsmaßnahmen" (Begr. § 5 Abs. 2). Zulässig wird dadurch die lokale und regionale Erstellung von Ausländerkriminalitätsatlanten durch die Polizei mit AZR-Daten oder die Verbesserung der Planungen zur "Rückkehrförderung", zur "Familienzusammenführung in der Heimat" oder zu sonstigen repressiven Maßnahmen z.B. unter dem Stichwort der "Generalprävention".

### **AZR-Daten für nicht-staatliche Stellen**

Die Zulassung der Auskunfterteilung an nicht-öffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen (§ 17), ist äußerst zweischneidig. So sehr gewisse Grunddaten für humanitäre Arbeit notwendig sein können, so wenig bedarf es dafür einer Abfrage in einem zentralen Register. Weshalb Rotes Kreuz, kirchlicher Suchdienst oder das "Deutsche Institut für Vormundchaftswesen" Personendaten aus dem AZR benötigen, wird auch

in der Gesetzesbegründung nicht ausgeführt. Mit Zustimmung des oder der Betroffenen kann jede humanitäre oder soziale Organisation für AusländerInnen aktiv werden. § 17 lädt solche Institutionen vielmehr ein, AusländerInnen gegen deren Willen ihre Dienste aufzudrängen. Beängstigend ist, daß § 17 keinerlei materiell-rechtliche Voraussetzungen für die Übermittlung formuliert. Die Auskunft an sonstige Privatrechts-Personen (§ 19) ist relativ restriktiv geregelt. Der Einsatz des AZR für Privatauskünfte basiert aber auf dem gleichen Prinzip aller sonstigen Auskunftsregelungen: der umfassenden Verwendung eines zentralen Melde- oder Personenregisters, gegen welches, angewendet auf Deutsche von Deutschen, schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht würden.

#### **AZR-Daten an ausländische Stellen**

Die in § 18 ermöglichte Auskunftserteilung an Behörden anderer Staaten sowie zwischen- und überstaatliche Organisationen ist ebenso wenig an materiell-rechtliche Anforderungen geknüpft. Die Abwägung der "schutzwürdigen Belange des Betroffenen" mit den "berechtigten Interessen" des ausländischen Empfängers läßt jedes beliebige Ergebnis zu. Derart unbestimmte Rechtsbegriffe können keine schwerwiegenden Grundrechtseingriffe rechtfertigen, schon gar nicht, wenn hierbei Diktaturen oder autoritäre Staaten beteiligt sein können. § 18 ist zudem das Einfallstor für eine Europäisierung des AZR nach einer Europäisierung des Ausländer- und Asylrechts. Insbesondere Absatz

2 ist darauf angelegt, die Daten des AZR nicht-deutschen oder europäischen Institutionen zugänglich zu machen.

#### **Kein unbeschränktes Auskunftsrecht der Betroffenen**

Die Rechtlosstellung der Betroffenen, bekannt aus den sonstigen sog. Sicherheitsgesetzen, wird in § 20 des Entwurfes über die Auskunft an den Betroffenen fortgeführt: Alle und jeder erhalten Auskunft, nur die betroffenen Menschen selbst nicht. Die Auskunftserteilung kann verweigert werden wegen Gefährdung der Aufgabenerfüllung der Behörde, wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und wegen möglicher Ausforschung eines Geheimdienstes. Die Ablehnung der Auskunft aus den beiden letztgenannten Gründen soll grundsätzlich ohne Begründung erfolgen und wird dadurch justitieller Überprüfung de facto entzogen.

Vom informationellen Selbstbestimmungsrecht der AusländerInnen bleibt maximal ein staatlicher Gnadenakt in Form einer begrenzten Auskunftserteilung übrig. An der Regelung des § 20 wird die Objektkontrolle, die den AusländerInnen im gesamten Gesetzeswerk durchgängig zugeteilt wird, am deutlichsten.

Beredet ist der Gesetzentwurf in dem, was er nicht regelt: Entgegen den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine bereichsspezifische Regelung gibt es keine Normierung der Grundsätze des Berichtigen und Löschens von Daten. Ebenso fehlt jegliche organisatorische oder verfahrensrechtliche Regelung, die Kontrolle, Richtigkeit und Aktualität des Bestandes sowie die Beteiligung der betroffenen

AusländerInnen regelt. Hier wird lapidar auf das allgemeine Datenschutzrecht verwiesen (§ 21). Auf die besonderen Gefahren einer gesamte Persönlichkeitsprofile beinhaltenden Datei von einer gesellschaftlichen Minderheit und sozialen Randgruppe, die aus der deutschen Geschichte mehr als bekannt sein müßten, wird nicht eingegangen. Demokratische oder sonstige Sicherungen sind nicht vorgesehen. Es scheint vielmehr ein erwünschter Effekt zu sein, die AusländerInnen über das AZR informationell voll im Griff zu haben, um gegen sie kollektiv oder individuell, je nach exekutivem Gusto, eingreifen zu können. Daran ändert sich auch nichts dadurch, daß die Begründung des Gesetzentwurfs, anders als die vor kurzem bekannt gewordenen geplanten neuen Ausländergesetze, nicht in offen rechtsradikales Vokabular verfällt (vgl. aber Begr. 3. oder zu § 3 Abs. 2 Nr. 1). Der Entwurf geht sogar so weit, die Datenverarbeitung im AZR als im "Interesse" der AusländerInnen zu deklarieren, da mit Hilfe des Registers Sichtvermerksanträge oder Personenüberprüfungen beschleunigt würden (Begr. 4.2).

Die Diktion des Entwurfs ist technokratisch, kaum ideologiegefärbt. Die Inhalte der Ausländergesetzes-Vorhaben und des AZR-Gesetz-Entwurfes ergänzen sich dennoch problemlos. Die Rolle, die in beiden Projekten den AusländerInnen zugewiesen wird, ist identisch: die eines Objektes exekutiver Willkür. Ein zentrales, über ein Aktennachweissystem hinausgehendes System einer Meldedatei über eine soziale Minderheit kann keine menschengerechte Funktion erfüllen. Angriffspunkt darf deshalb

nicht nur das geplante AZR-Gesetz, sondern muß das AZR selbst sein.

#### Literatur:

Oels, Monika: Ausländer: 10 Mio. gespeichert, in: Chips u. Kabel, Nr. 8 (Juni 1984), S. 34 ff.; diess.: Ausländerkriminalzentralregister, in: Chips u. Kabel Nr. 14/15 (1984/85) S. 65 ff.

Scheurer, Franz: Immigranten und Flüchtlinge - die gläsernen Menschen, in: Vorsicht Volkszählung! (Hg.: Appel/Hummel), Köln 1987

Weichert, Thilo: Das Ausländerzentralregister, in: InfAusIR 7-8/1987 S. 205-218; und ders.: Nochmals Ausländerzentralregister, in: InfAusIR 4/1988, S. 108 f.



## DOKUMENTATION

Entwurf eines Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz - BKAG -)

Stand: 1. August 1988

### 1. Abschnitt:

Zentrale Einrichtungen zur Zusammenarbeit in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten, Aufgaben des Bundeskriminalamtes (§§ 1-5)

### 2. Abschnitt:

Befugnisse des Bundeskriminalamtes (§§ 6-9)

### 3. Abschnitt:

Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern (§§ 10-14)

### 4. Abschnitt:

Gemeinsame Bestimmungen (§§ 15-20)

### 1. Abschnitt:

#### § 1

**Zentrale Einrichtungen zur Zusammenarbeit in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten**

(1) Der Bund unterhält ein Bundeskriminalamt zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten zur Bekämpfung der länderübergreifenden und internationalen Kriminalität.

(2) 1) Die Länder unterhalten für ihren Bereich zentrale Dienststellen der Kriminalpolizei (Landeskriminalämter) zur Sicherung der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder.

2) Mehrere Länder können ein gemeinsames Landeskriminalamt im Sinne des Satzes 1 unterhalten.

#### § 2

#### Zentralstelle

(1) Das Bundeskriminalamt hat die Aufgaben einer Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei sowie die Aufgabe, die Polizeien des Bundes und der Länder bei der polizeilichen Verbrechensbekämpfung (vorbeugende Bekämpfung und Verfolgung von Straftaten) zu unterstützen.

(2) Das Bundeskriminalamt hat zur Wahrnehmung dieser Aufgaben

1. alle hierfür erforderlichen Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, zu sammeln und auszuwerten,

2. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten,

3. zentrale erkennungsdienstliche Einrichtungen und Sammlungen zu

unterhalten sowie die zu deren Betrieb und Unterhaltung erforderliche Zusammenarbeit in der Polizei zu koordinieren,

4. die erforderlichen Einrichtungen für alle Bereiche kriminaltechnischer Untersuchungen und für kriminaltechnische Forschung und Entwicklung zu unterhalten sowie die Zusammenarbeit in der Polizei auf diesen Gebieten zu koordinieren,

5. die Entwicklung der Kriminalität zu beobachten und daraus kriminalpolizeiliche Analysen und Statistiken zu erstellen,

6. polizeiliche Methoden und Arbeitsweisen der Verbrechensbekämpfung zu erforschen und zu entwickeln,

7. Fortbildungsveranstaltungen auf kriminalpolizeilichen Spezialgebieten durchzuführen.

(3) Das Bundeskriminalamt erstattet erkenntnisdienliche und kriminaltechnische Gutachten für Strafverfahren und Anforderung von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichten.

### § 3

#### Internationale Zusammenarbeit

(1) Das Bundeskriminalamt ist Nationales Zentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-INTERPOL) für die Bundesrepublik Deutschland.

(2) 1) Der zur Durchführung der polizeilichen Verbrechensbekämpfung notwendige Dienstverkehr mit Polizei- und Justizbehörden sowie sonstigen insoweit zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten ist dem Bundeskriminalamt vorbehalten.

2) Für die Grenzgebiete können aufgrund von Vereinbarungen des Bundesministers des Innern mit den obersten Landesbehörden Ausnahmen zugelassen werden.

### § 4

#### Strafverfolgung

(1) Die polizeiliche Verbrechensbekämpfung ist Sache der Länder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Bundeskriminalamt nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung selbst wahr

1. in Fällen der international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen oder Betäubungsmitteln und der international organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern, sowie damit im Zusammenhang begangener Straftaten; in Fällen minderer Bedeutung kann die Staatsanwaltschaft im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen;

2. in Fällen von Straftaten, die sich gegen das Leben (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches) oder die Freiheit (§§ 234, 234a, 239, 239b des Strafgesetzbuches) des Bundespräsidenten, von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesverfassungsgerichts oder der Gäste der Verfassungsorgane des Bundes aus anderen Staaten oder der Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglau-

bigten diplomatischen Vertretungen und der Ständigen Vertretung der DDR richten, wenn anzunehmen ist, daß der Täter aus politischen Motiven gehandelt hat und die Tat bundes- oder außenpolitische Belange berührt.

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern; bei Gefahr im Verzuge kann das Bundeskriminalamt vor Erteilung der Zustimmung tätig werden.

**(3)** Das Bundeskriminalamt nimmt darüber hinaus die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung selbst wahr, wenn

1. eine zuständige Landesbehörde darum ersucht oder

2. der Bundesminister des Innern es aus schwerwiegenden Gründen anordnet oder

3. der Generalbundesanwalt darum ersucht oder einen Auftrag erteilt.

**(4)** Die für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Bundeskriminalamt polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung wahrnimmt; außerdem sind unverzüglich zu benachrichtigen der Generalbundesanwalt in den Fällen, in denen er für die Führung der Ermittlungen zuständig ist, und in den übrigen Fällen die Generalstaatsanwälte, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist. Die Verpflichtung anderer Polizeibehörden zum ersten Zugriff und zur Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen sowie die Befugnisse der Staatsanwaltschaft nach § 161 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

**(5)** In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann das Bundeskriminalamt den zuständigen Landeskriminalämtern (§ 1 Abs.2) Weisungen für die Zusammenarbeit geben. Die oberste Landesbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 5

### Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane

**(1)** Unbeschadet der Rechte des Präsidenten des Deutschen Bundestages und der Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes und der Polizei der Länder obliegt dem Bundeskriminalamt

1. der erforderliche Personenschutz für die Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes sowie in besonderen Fällen der Gäste dieser Verfassungsorgane aus anderen Staaten;

2. der innere Schutz der Dienst- und der Wohnsitze sowie der jeweiligen Aufenthaltsräume des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung und in besonderen Fällen ihrer Gäste aus anderen Staaten.

**(2)** Sollen Beamte des Bundeskriminalamtes und andere Polizeikräfte in den Fällen des Absatzes 1 zugleich eingesetzt werden, so entscheiden darüber der Bundesminister des Innern und die oberste Landesbehörde im gegenseitigen Einvernehmen.

**2. Abschnitt:****§ 6****Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen in Akten und Dateien der Zentralstelle**

**(1) 1)** Das Bundeskriminalamt darf personenbezogene Informationen in Akten aufbewahren und in Dateien speichern sowie verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben als Zentralstelle erforderlich ist.

**2)** Bei in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind unter Berücksichtigung des Grundes der Speicherung, der Art und Schwere des Sachverhalts sowie des Alters des Betroffenen angemessene Fristen festzulegen, nach deren Ablauf zu prüfen ist, ob die weitere Speicherung erforderlich ist.

**(2)** Bei in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten von

**1.** gefährdeten Personen und Geschädigten,

**2.** Zeugen, Anzeigerstatlern, Hinweisgebern und anderen Auskunftspersonen sowie

**3.** Personen, die lediglich aufgrund ihrer möglichen Verbindung mit Beschuldigten oder Tatverdächtigen gespeichert sind, ist jeweils nach einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das die Speicherung begründet hat, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Speicherung noch vorliegen.

**(3)** Personenbezogene Daten von Zeugen, soweit sie nicht zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden, Anzeigerstatlern, Hinweisgebern oder anderen Auskunftspersonen dürfen in Dateien der Zentralstelle nur gespeichert werden, soweit dies zu Zwecken der Dokumentation und Bearbeitung des Spuren- und Hinweisaufkommens im Rahmen umfangreicher Strafermittlungsverfahren erforderlich ist.

**(4)** Werden Bewertungen in Dateien der Zentralstelle gespeichert, muß feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.

**§ 7****Informationsübermittlung im innerstaatlichen Bereich**

**(1)** Das Bundeskriminalamt darf an andere Polizeien des Bundes und an Polizeien der Länder personenbezogene Informationen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist.

**(2)** Das Bundeskriminalamt darf an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden und sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Informationen übermitteln, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen oder erforderlich ist

**1.** zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2,

**2.** zur Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder sonst zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,

**3.** Für Zwecke der Rechtspflege in Strafverfolgungs-, Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsangelegenheiten oder

4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Rechts einzelner.

**(3) 1)** Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nrn. 2 oder 4 kann das Bundeskriminalamt personenbezogene Informationen auch an nichtöffentliche Stellen oder Personen übermitteln.

2) Es hat die Übermittlung sowie ihren Anlaß aufzuzeichnen.

**(4)** Das Bundeskriminalamt hat bei Übermittlungersuchen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 4 und nach Absatz 3 zu prüfen, ob ein Hinweis auf das Bundeszentralregister oder andere Quellen ausreichend ist.

**(5)** Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.

**(6)** Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für andere als den zur Teilnahme am polizeilichen Informationssystem berechtigten Behörden bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern und der Innenminister/-senatoren der Länder.

## § 8

### Befugnisse bei der Zusammenarbeit im internationalen Bereich

**(1)** Das Bundeskriminalamt darf an ausländische Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die polizeiliche Verbrechensbekämpfung zuständige öffentliche Stellen anderer Staaten personenbezogene Informationen übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Unterstützung bei der Verfolgung von Straftaten und der Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten,

2. zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung bei Straftaten von erheblicher Bedeutung,

3. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr durch den Empfänger,

4. zur Suche nach Vermißten oder zur Feststellung der Identität von Personen oder unbekanntem Toten.

**(2)** Mit Zustimmung des Bundesministers des Innern und der Innenminister/-senatoren der Länder darf das Bundeskriminalamt an zentrale Polizeibehörden anderer Staaten sowie an internationale Datenbestände personenbezogene Fahndungsdaten im automatisierten Verfahren übermitteln.

**(3)** Das Bundeskriminalamt darf als Nationales Zentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-INTERPOL) das Generalsekretariat der Organisation beim Informationsaustausch mit anderen Staaten beteiligen, soweit dies aus Gründen der Informationssteuerung geboten oder zu Zwecken der Informationssammlung und Auswertung durch das Generalsekretariat erforderlich ist.

**(4) 1)** Das Bundeskriminalamt hat die Übermittlung und ihren Anlaß aufzuzeichnen.

2) Der Empfänger personenbezogener Informationen ist darauf hinzuweisen, daß sie nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind.

3) Ferner ist ihm die beim Bundeskriminalamt vorgesehene Lösungsfrist mitzuteilen.

4) Die Übermittlung personenbezogener Informationen unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat oder nicht erwartet werden kann, daß vergleichbaren Übermittlungsersuchen des Bundeskriminalamtes entsprochen würde.

(5) 1) Das Bundeskriminalamt darf personenbezogene Informationen an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte im Rahmen des Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.

2 Absatz 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(6) 1) Das Bundeskriminalamt darf auf Ersuchen der in Absatz 1 genannten Behörden

1. gesuchte Personen zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausschreiben oder sonstige Fahndungsmaßnahmen einschließlich der polizeilichen Beobachtung veranlassen und

2. Verfahren zur Feststellung der Identität einer Person durchführen.

2) Die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten bleiben im übrigen unberührt.

(7) 1) Das Bundeskriminalamt darf bei Warnmeldungen von Sicherheitsbehörden anderer Staaten Personen zur Ingewahrsamnahme ausschreiben, wenn die Ingewahrsamnahme unerläßlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung einer Straftat zu verhindern und die Zuständigkeit eines Landes nicht festgestellt werden kann.

2) Die Innenminister/- senatoren der Länder sind unverzüglich zu unterrichten.

## § 9

### Befugnisse beim Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane

(1) 1) Dem Bundeskriminalamt stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 die Befugnisse entsprechend den §§ 10 bis 32 des Bundesgrenzschutzgesetzes zu, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Straftaten begangen werden sollen, durch die die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten unmittelbar gefährdet sind.

2) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs.2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs.2 Satz 2 GG), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs.1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) werden nach Maßgabe dieser Vorschriften eingeschränkt.

3) Erleidet jemand bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes nach § 5 einen Schaden, so gelten die §§ 34 bis 41 des Bundesgrenzschutzgesetzes entsprechend.

(2) 1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Informationen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der in § 5 genannten Aufgaben erforderlich ist; die §§ ... des Bundesgrenzschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung.

2) Die Erhebung personenbezogener Informationen durch längerfristige Observation, durch verdeckten Einsatz technischer Mittel oder durch Einsatz von Polizeivollzugsbeamten unter einer Legende oder sonstiger Personen, deren Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt Dritten nicht bekannt ist, ist nur zulässig, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer der zu schützenden Personen oder eine gemeingefährliche Straftat gegen eine der im § 5 genannten Räumlichkeiten verübt werden soll.

(3) 1) Informationserhebungen in oder aus Wohnungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel sind nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer zu schützenden Person unerläßlich ist.

2) Sie dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden.

(4) Nach Abschluß der in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Maßnahmen ist der Betroffene zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Die Unterrichtung ist denn nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Informationen erstellt oder sie unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vernichtet worden sind. Eine Unterrichtung unterbleibt, wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen anschließt.

(5) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen von sich aus an das Bundeskriminalamt personenbezogene Informationen übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes nach § 5 erforderlich ist.

### **3. Abschnitt:**

#### **§ 10**

#### **Polizeiliches Informationssystem**

(1) 1) Zur Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben des Auskunfts- und Nachrichtenwesens unterhält das Bundeskriminalamt arbeitsteilig mit den Landeskriminalämtern ein polizeiliches Informationssystem.

2) Das Bundeskriminalamt ist insoweit Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund zwischen Bund und Ländern.

3) Der Bundesminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit den Innenministern/-senatoren der Länder die in das polizeiliche Informationssystem einzubeziehenden Sachbereiche.

(2) 1) Zur Teilnahme am polizeilichen Informationssystem mit dem Recht, Daten unmittelbar einzugeben und abzurufen, sind außer dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern sonstige Polizeibehörden der Länder und die mit der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben betrauten Behörden des Bundes sowie das Zollkriminalinstitut be-

rechtigt, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

**(2)** Das Bundeskriminalamt legt im Benehmen mit den Landeskriminalämtern Einzelheiten der Datenübermittlung fest.

**(3)** Den für die unmittelbare Eingabe der Daten in das polizeiliche Informationssystem berechtigten Stellen obliegt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Übermittlung sowie die Richtigkeit und Aktualität der Daten.

**(4)** Das Bundeskriminalamt hat als Zentralstelle die Einhaltung der Regelungen zur Übermittlung der Daten und zur Führung des polizeilichen Informationssystems zu überwachen.

## § 11

### Unterrichtung der Zentralstelle

**(1) 1)** Die Landeskriminalämter haben dem Bundeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Zentralstelle erforderlichen Informationen zu übermitteln.

**(2)** Die Verpflichtung der Landeskriminalämter nach Satz 1 kann im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt auch von anderen Polizeibehörden des Landes erfüllt werden.

**(3)** Die Justiz- und Verwaltungsbehörden der Länder teilen dem jeweils zuständigen Landeskriminalamt unverzüglich den Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung von richterlich angeordneten Freiheitsentziehungen mit, soweit diese nicht aufgrund der Unterbringungsgesetze der Länder erfolgt sind.

**(2)** Das Bundeskriminalamt legt im Benehmen mit den Landeskriminalämtern Einzelheiten der Informationsübermittlung fest.

**(3)** Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Polizeien des Bundes, soweit die Informationen Vorgänge betreffen, die sie in eigener Zuständigkeit bearbeiten.

**(4)** Für die im Rahmen seiner Aufgaben nach den §§ 3 bis 5 gewonnenen Informationen gelten für das Bundeskriminalamt die Unterrichtungspflichten nach Absatz 1 entsprechend.

**(5)** Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen von sich aus an das Bundeskriminalamt personenbezogene Informationen übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes nach § 2 erforderlich ist.

## § 12

### Unterstützung der Polizeibehörden der Länder bei der Strafverfolgung

**(1)** Zur Unterstützung von polizeilichen Strafverfolgungsmaßnahmen kann das Bundeskriminalamt Bedienstete zu den Polizeibehörden in den Ländern entsenden, wenn die zuständige Landesbehörde darum ersucht oder wenn dies den Ermittlungen dienlich sein kann. Die Zuständigkeit der Polizeibehörden in den Ländern bleibt unberührt.

**(2)** Die oberste Landesbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 13****Koordinierung bei der Strafverfolgung**

(1) Berührt eine Straftat den Bereich mehrerer Länder oder besteht ein Zusammenhang mit einer anderen Straftat in einem anderen Land und ist angezeigt, daß die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung einheitlich wahrgenommen werden, so unterrichtet das Bundeskriminalamt die obersten Landesbehörden und die Generalstaatsanwälte, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist. Das Bundeskriminalamt weist im Einvernehmen mit einem Generalstaatsanwalt und einer obersten Landesbehörde eines Landes diesem Land die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung mit der Maßgabe zu, diese Aufgaben insgesamt wahrzunehmen.

(2) Zuständig für die Durchführung der einem Land nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben ist das Landeskriminalamt; die oberste Landesbehörde kann an Stelle des Landeskriminalamtes eine andere Polizeibehörde im Land als zuständig erklären.

**§ 14****Amtshandlungen, Unterstützungspflichten der Länder**

(1) Vollzugsbeamte des Bundes und der Länder können in den Fällen des § 4 Abs.2 und 3 und des § 13 Abs.1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes Amtshandlungen vornehmen; sie sind insoweit Hilfsbeamte der zuständigen Staatsanwaltschaft. Sie unterrichten die örtlichen Polizeidienststellen rechtzeitig über Ermittlungen in deren Zuständigkeitsbereich, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Zu den Ermittlungshandlungen sollen tunlichst Beamte der örtlich zuständigen Polizeidienststellen hinzugezogen werden.

(2) Die polizeilichen Dienststellen des Bundes und der Länder geben dem Bundeskriminalamt in Fällen seiner Zuständigkeit sowie den von ihm gemäß § 4 Abs.2 und 3 sowie § 12 Abs.1 entsandten Beamten Auskunft und gewähren Akteneinsicht. Das gleiche gilt für die nach § 13 Abs.1 tätig werdenden Polizeibeamten der Länder.

(3) Die örtlich zuständigen Polizeidienststellen gewähren Beamten des Bundeskriminalamtes oder, im Falle einer Zuweisung nach § 13 Abs.1, eines anderen Landes, die Ermittlungen durchführen, personelle und sachliche Unterstützung.

**4. Abschnitt:****§ 15****Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten**

(1) Das Bundeskriminalamt hat personenbezogene Daten, die in bei ihm geführten Dateien gespeichert sind, zu berichtigen, wenn sich ergibt, daß sie unrichtig sind.

(2) Das Bundeskriminalamt hat personenbezogene Daten zu löschen und die dazu gehörigen Unterlagen zu vernichten oder entsprechend zu kennzeichnen, wenn sich ergibt, daß

1. die Speicherung der Daten unzulässig ist oder

2. ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllen nicht mehr erforderlich ist.
- (3) 1** Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn
1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden oder
  2. die Nutzung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.
- 2) In diesen Fällen sind die Daten zu sperren.
- 3) Ohne Einwilligung des Betroffenen dürfen sie nur zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Behebung einer bestehenden Beweisnot übermittelt und genutzt werden.
- (4)** Stellt das Bundeskriminalamt fest, daß unrichtige oder nach Absatz 2 Nr.1 zu löschende oder nach Absatz 3 zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, und ist der Empfänger bekannt, ist ihm die Berichtigung oder Löschung oder Sperrung mitzuteilen, es sei denn, daß die Mitteilung für die Beurteilung der Person oder des Sachverhalts nicht oder nicht mehr wesentlich ist.
- (5)** Soweit zur Teilnahme am polizeilichen Informationssystem berechnete Stellen personenbezogene Daten unmittelbar in Dateien beim Bundeskriminalamt eingegeben haben, obliegen diesen die in Absatz 1 bis 4 und in § 6 Abs.2 genannten Verpflichtungen.

## § 16

### Errichtungsanordnung

- (1)** Das Bundeskriminalamt hat für jede bei ihm geführte automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten, sofern sie länger als zwei Monate geführt wird, in einer Errichtungsanordnung festzulegen:
1. Bezeichnung der Datei,
  2. Rechtsgrundlage und Zweck der Datei,
  3. Personenkreis,
  4. Arten der zu speichernden personenbezogenen Daten,
  5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen,
  6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden personenbezogenen Daten,
  7. Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
  8. Auskunftserteilung an den Betroffenen,
  9. Prüffristen gem. § 6 Abs.1 und Speicherdauer.
- (2)** In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der beim Bundeskriminalamt geführten Daten zu überprüfen.

## § 17

### Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2, 3 und 5 durch das Bundeskriminalamt finden die §§ 3a und 3c des Verwaltungsverfahrensgesetzes

setzes und die §§ 12 bis 15 und 18 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie für automatisierte Dateien außerdem § 16 Abs.2 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.

## **§ 18** **Allgemeine Verwaltungsvorschriften**

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

## **§ 19** **Berlin-Klausel**

...

## **§ 20** **Inkrafttreten**

...

## **BEGRÜNDUNG**

### **A. Allgemeines**

#### **1. Zweck der Neufassung des Bundeskriminalamtgesetzes**

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (BGBl. I S.165) in der Fassung vom 29. Juni 1973 (BGBl. I S.704), zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S.3393), fortzuentwickeln.

Der Gesetzentwurf trägt insbesondere dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, S.1 ff.) Rechnung. Nach dieser Entscheidung folgt aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Artikel 2 Abs.1 i.V.m. Artikel 1 GG das Recht des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung der auf seine Person bezogenen Daten zu bestimmen. Das Bundesverfassungsgericht hat aber auch deutlich gemacht, daß dieses Recht auf "informationelle Selbstbestimmung" nicht schrankenlos gewährleistet ist. Vielmehr hat der Einzelne Einschränkungen im überwiegenden Allgemeininteresse hinzunehmen. Die Gewährleistung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege, die Sicherheit des Staates als verfaßte Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölkerung hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung als Werte von Verfassungsrang anerkannt (vgl. BVerfGE 49, 24, 56 f.; 46, 214, 222). Um das Grundrecht des Einzelnen auf den Schutz seiner persönlichen Daten und das Grundrecht aller Bürger auf ein Leben in Freiheit und Sicherheit in Einklang zu bringen, ist die Schaffung klarer, bereichsspezifischer Rechtsgrundlagen für die

polizeiliche Informationsverarbeitung - ungeachtet verfassungsrechtlicher Folgerungen aus dem Volkszählungsurteil - rechtspolitisch wünschenswert.

## **2. Grundkonzeption und wesentlicher Inhalt der Neufassung**

**2.1.** Wegen der Vielzahl der Änderungen ist eine Neufassung des Gesetzes erforderlich. Zudem wird durch die in Abschnitten zusammengefaßten Regelungen der Aufgaben des Bundeskriminalamtes, der Befugnisse des Bundeskriminalamtes und der Zusammenarbeit in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten mehr Transparenz und Normenklarheit erreicht als durch eine bloße Einfügung der erforderlichen Befugnisnormen in das geltende Gesetz. Die Unterscheidung zwischen Aufgabenbeschreibung und Befugnisnormen entspricht überdies der Konzeption neuerer Polizeigesetze und des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder.

**2.2.** Die inhaltlichen Änderungen des Gesetzentwurfs beschränken sich im wesentlichen auf den datenschutzrechtlichen Bereich. Dabei ist zu beachten, daß dem Bundeskriminalamt Aufgaben unterschiedlicher Art obliegen. Es ist Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei. Ihm ist die Durchführung des Dienstverkehrs mit den für die polizeiliche Verbrechensbekämpfung zuständigen Behörden anderer Staaten vorbehalten. Es nimmt in bestimmten Bereichen Aufgaben der Strafverfolgung wahr. Ihm obliegt der Personenschutz für Mitglieder der Verfassungsorgane. Diese unterschiedlichen Aufgaben erfordern es, die Bestimmungen über die Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Nutzung personenbezogener Informationen auf die einzelnen Bereiche auszurichten.

Im Interesse eines möglichst einheitlichen Polizeirechts in Bund und Ländern lehnen sich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Teil an den Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder in der von der Innenministerkonferenz im April 1986 gebilligten Fassung (künftig: Musterentwurf) an. Abweichungen vom Musterentwurf beruhen neben der differenzierten Aufgabenstellung des Bundeskriminalamtes vor allem darauf, daß der Musterentwurf die besondere Stellung des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle für das polizeiliche Informationswesen und für die Kriminalpolizei nicht berücksichtigen kann. Der Musterentwurf ist auf die Abwehr von Gefahren ausgerichtet und sieht insbesondere Regelungen für die Informationserhebung und Informationsverarbeitung der Polizeibehörden vor Ort vor. Demgegenüber bezweckt die Informationsverarbeitung bei der Zentralstelle die Zentralisierung aller einschlägigen Erkenntnisse und ihre rasche Verfügbarkeit für die Polizeien des Bundes und der Länder.

## **3. Verhältnis zu anderen Datenschutzregelungen**

Das Bundesdatenschutzgesetz und das Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten Querschnittregelungen für weite Verwaltungsbereiche. Sie können die Besonderheiten der Informationsverarbeitung beim Bundeskrimi-

nalamt nicht berücksichtigen. Es ist deshalb zweckmäßig, die Verarbeitung personenbezogener Informationen durch das Bundeskriminalamt bereichsspezifisch durch ein Gesetz zu regeln. Eine Vollregelung soll in dessen nicht getroffen werden. Die Querschnittsregelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben subsidiär anwendbar. So richtet sich insbesondere der Anspruch des Betroffenen auf Auskunft über seine beim Bundeskriminalamt gespeicherten personenbezogenen Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

Die bereichsspezifischen Vorschriften des Gesetzentwurfs betreffen das Bundeskriminalamt vor allem in seiner Eigenschaft als Zentralstelle, als die für den polizeilichen Dienstverkehr mit ausländischen Stellen zuständige Behörde und als Gefahrenabwehrbehörde für den Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und deren ausländischen Gäste. Soweit das Bundeskriminalamt originäre Aufgaben der Strafverfolgung wahrnimmt, gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Informationen die Vorschriften der Strafprozeßordnung unmittelbar.

#### **4. Gesetzgebungskompetenz des Bundes**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr.10 GG in Verbindung mit Artikel 87 Abs.1 Satz 2 GG.

Soweit im Entwurf der Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und Gästen dieser Verfassungsorgane geregelt wird (§§ 5 und 9), folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus den Gesichtspunkten des Sachzusammenhangs und der Natur der Sache. Wer die Aufgaben von Verfassungsorganen regelt, hat auch zu regeln, wie sie für ihre Aufgaben funktionsfähig bleiben. Dies schließt die Regelung des Schutzes der Mitglieder dieser Organe mit ein. Zudem gehört es zu den wesentlichen Aufgaben eines jeden Staates, für den Schutz auswärtiger Staatsbesucher und der eigenen höchsten Organwaller selbst zu sorgen (vgl. Begründung der Bundesregierung zum Bundeskriminalamtgesetz 1973, BT-Drs.7/178, S.7).

## Stellungnahme zum "Entwurf eines Bundeskriminalamt-Gesetzes" Stand: 1. August 1988

Anfang der siebziger Jahre gab es starke Bestrebungen von Sicherheitspolitikern und Kriminalbeamten, das BKA zu einer mit umfassenden Kompetenzen ausgestatteten Bundespolizeibehörde auszubauen. Ausdruck dessen war zum ersten das BKA-Gesetz von 1973, mit dem der Bereich eigenständiger ("originärer") Ermittlungsbefugnisse kraftvoll ausgedehnt wurde. Zum zweiten erfolgte ein enormer technischer und personeller Ausbau des BKAs (800 Beschäftigte im Jahre 1968, 3.600 im Jahre 1988). Im nun vorliegenden Gesetzentwurf ist von dem Ziel, das BKA gegenüber den Länderpolizeien durch erweiterte originäre Ermittlungszuständigkeiten als Bundespolizei zu stärken, nichts zu erkennen. Gleichwohl geht es um handfeste Kompetenzerweiterungen, die mit dem Entwurf intendiert sind.

### Einleitung

Daß in diesem Entwurf darauf verzichtet wird, originäre Ermittlungszuständigkeiten des BKAs ein weiteres Mal zu erweitern, erklärt sich kaum aus politischen Widerständen oder aber verfassungsrechtlichen Bedenken. Es ist vielmehr die Konkurrenz zu den Länderpolizeien, die solche Pläne zu Fall brachte. Die Landeskriminalämter wurden in den 70er Jahren innerhalb kurzer Zeit zu Behörden ausgebaut, die technisch und kriminalistisch dem BKA ebenbürtig wurden. Die Fahndungsspannen während der Schleyer-Entführung 1977, die im "Höcherl-Bericht" festgehalten wurden, bestärkten nur die Tendenz, die Ermittlungstätigkeit soweit wie möglich bei den Ländern zu belassen und in den 1973 vom BKA hinzugewonnenen Bereichen wie der Terrorismusbekämpfung sogar wieder zurückzuverlagern. Daher bleiben im vorliegenden Entwurf die originären Ermittlungsbefugnisse des BKAs gegenüber der Novelle von 1973 unverändert. Auch beim Personenschutz - der besser als ein umfassender Staatsschutz des Bundes zu umschreiben

ist - ändert sich am Zuständigkeitsbereich nichts. Die Befugnisse des BKAs in diesem Aufgabenbereich sollen allerdings deutlich um jene Kompetenzen erweitert werden, die auch für die Länderpolizeien mit dem Musterentwurf Polizeigesetz (folgend ME) angestrebt werden (vgl. CILIP 24, S.61 ff. und 30, S.30 ff.).

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf gewinnt das BKA also keine neuen Zuständigkeiten und Aufgaben. Er fixiert insoweit nur die seit der Gründung vom BKA wahrgenommenen vier Aufgabenbereiche, für die dem Amt jeweils unterschiedliche Befugnisse zugestanden werden:

- 1) Das BKA als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen in der Bundesrepublik.
- 2) Das BKA als nationales Nachrichtenbüro für die Zusammenarbeit mit anderen Ländern.
- 3) Das BKA als Bundeskriminalpolizei mit originären Strafverfolgungsaufgaben in ausgewählten Deliktbereichen.
- 4) Das BKA als Staatsschutzbehörde des Bundes

Um die Bedeutung und die Tücken des vorliegenden Entwurfs zu erfassen, sind diese Aufgabenbereiche getrennt in ihrer jeweils unterschiedlichen Regelungslogik zu analysieren. Es wird dann sichtbar, daß der vorliegende Entwurf eben mehr enthält als eine bloße Festbeschreibung alter Aufgaben. Mit dem Entwurf wird auch keineswegs nur versucht - wie in der allgemeinen Begründung mit understatement behauptet wird - datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Der Entwurf ist vielmehr Ausdruck des Bemühens,

- die tiefgreifenden Veränderungen der Organisation, der Arbeitsweise und der Kriminaltaktik,

- das in den siebziger Jahren aufgebauete polizeiliche Informationssystem,

- den Ausbau der vermeintlich "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung"

- und schließlich den Zuwachs darauf bezogener Kontrollbefugnisse des BKAs

rechtlich einzufangen.

Im Resultat sind dann aber die bereits im BKA-Gesetz von 1951 formulierten Aufgaben dieses Amtes nicht mehr dieselben. Der Entwurf umreißt eine neue Qualität des BKAs als einer Zentralstelle für die Verarbeitung aller Informationen, die für zukünftige polizeiliche Problemstellungen in der Bundesrepublik und im westeuropäischen Raum relevant erscheinen ("vorbeugende Verbrechensbekämpfung").

**1. Das BKA als Zentralstelle: Aufgabenbestimmung als Vergangenheitsbewältigung besonderer Art (§ 1 und § 2)**

An eines war nach 1945 nicht mehr zu denken: an eine "Bundeskriminalpolizei" mit umfassenden Zentralkarteien und weitreichenden Befugnissen, wie sie von weiten Teilen der Kriminalpolizei in der Weimarer Republik gefordert und von Daluge, Göring und Himmler gewährt und im Reichssicherheitshauptamt verankert

worden war. Was nun aber in den Auseinandersetzungen, Debatten und Intrigen zwischen Beamten, die möglichst viel von der alten Reichskriminalpolizei in die "neue Zeit" hinüberretten wollten, föderalistischen Politikern (wie die damaligen CSUler im Parlamentarischen Rat), Zentralisten (wie die Mehrheit der SPD) und den Besatzungsmächten als Verfassungsergebnis des Parlamentarischen Rates herauskam, war keineswegs eine bewußte und ernsthafte Vergangenheitsbewältigung. Verabschiedet wurden nach einer letzten Intervention der Besatzungsmächte

- dem Polizeibrief vom April 49 (dokumentiert in CILIP 23, S.144)

- zwei eilig entworfene, inkonsistente und für die meisten Mitglieder des Parlamentarischen Rates undurchschaubare Verfassungsartikel (73 und 87 GG).

Knapp zwei Jahre später folgte ein mit vielen Formelkompromissen durchsetztes BKA-Gesetz.

Diese zeigten sich vor allem an zwei zentralen Begriffen - dem der "Zentralstelle" und der Formel von der "Bekämpfung des gemeinen Verbrechers" bzw. der "kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung".

1. Einen Kompromiß stellte das BKA-Gesetz in soweit dar, als das BKA - in Abhebung von KRIPO und GESTAPO im Reichssicherheitshauptamt - nur in Notzustän-

den tätig zu sein hätte.

digkeit originäre Ermittlungsbefugnisse besitzen sollte (§ 4 Abs.2 d.F.von 1951) und zwar nur dann, wenn der Bundesinnenminister es aus schwerwiegenden Gründen anordnet - ansonsten sollte es nur auf Ersuchen ermitteln. Im Kern sollte das BKA mithin darauf beschränkt bleiben, die für die Strafverfolgung der Länderpolizeien notwendige Sammlung und Auswertung jener Nachrichten zentral vorzunehmen, die nicht lediglich für den Bereich eines Landes Bedeutung haben (§ 2 Abs.1 d.F.von 1951). Das BKA sollte also kein Bundespolizeiamt mit Weisungsbefugnissen gegenüber den Länderpolizeien werden, sondern nur eine "Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen" (Art.87 Abs.1 GG). Die rechtlichen Konsequenzen, die mit dieser neuen Schöpfung insbesondere im Verhältnis zu den Ländern verbunden waren, blieben damals offen und sind bis heute strittig (siehe zur Debatte E.-H. Ahlf).

2. Keineswegs unklar war in diesen Jahren jedoch die kriminalistische Bedeutung des Begriffs der Zentralstelle. Für eine solche hatten die Kriminalisten schon seit Anfang der zwanziger Jahre gefochten: als Sammelstelle für Nachrichten und Unterlagen zur Bekämpfung der "reisenden Verbrecher", der "Berufsverbrecher", des "internationalen Verbrechertums", des Mädchenhandels usw., insgesamt als Ansatz für eine durchgreifende "vorbeugende Verbrechensbekämpfung."

Einer solchen Kriminalpolitik zum Durchbruch verholfen hat erst der Nationalsozialismus: Es wurden im Reichssicherheitshauptamt nicht nur gut ein Dutzend "Reichszentralen zur Bekämpfung von..." ein-

gerichtet, sondern die "vorbeugende Verbrechensbekämpfung" selbst wurde zum eigentlichen Instrument der Kripo gemacht. Dieser Aufgabe waren zwei große Referate - Kriminalpolitik und Vorbeugung - des Reichssicherheitshauptamtes gewidmet. Vorbeugung bedeutete damals nun aber nicht nur die Erfassung von Personen und Personengruppen ("Asoziale, Zigeuner, Prostituierte") in Zentralkarteien, die der Störung der völkischen Ordnung verdächtigt wurden, sondern vor allem auch die Aussonderung durch polizeiliche Vorbeugungshaft gegen "Berufs- und Gewohnheitsverbrecher", die planmäßige polizeiliche Überwachung, die Sicherheitsverwahrung usw. Für viele - insbesondere Roma und Sinti, Homosexuelle usw. - endete diese "vorbeugende Verbrechensbekämpfung" als Mord im Konzentrationslager.

Vor diesem Hintergrund wollte die Mehrheit des Parlamentarischen Rates und des ersten Deutschen Bundestages den Sammel- und Auswertungsauftrag der neu zu schaffenden Stelle deutlich beschränken und Anklänge an das Reichssicherheitshauptamt vermeiden. Es war erschreckend genug, daß der Begriff der "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" überhaupt auftauchte (§ 4 Abs.1, F.v. 1951). Doch es war klar, daß diese Aufgabe alleine Sache der Länder sein sollte. Zudem sollte die Aufgabe des BKAs ausschließlich auf die Bekämpfung des "gemeinen Verbrechers" beschränkt bleiben (§ 1 d.F.von 1951), womit rechtlich eine Zuständigkeit des BKAs für den polizeilichen Staatsschutz ausgeschlossen wurde. Denn mit dem Begriff des "gemeinen Verbrechers" wurden in den zwanziger Jahren bei der Gründung der In-

ternationalen Kriminalpolizeilichen Kommission gerade die "politischen Delikte" von der Zusammenarbeit ausgeschlossen.

Indes wollten 1949/51 nicht etwa nur die im Hintergrund wirkenden Bürokraten und Kriminalisten, sondern auch Regierung und Politiker der Opposition das BKA von Anfang an zu mehr als einer Ausgabestelle des Bundesfahndungsbuchs und einer kriminaltechnischen Hilfsstelle machen. Zumindest die bei der Strafverfolgung anfallenden Nachrichten und Unterlagen sollten im BKA auch für die polizeiliche Bekämpfung zukünftiger Straftaten verwendet werden können. Man verzichtete zwar auf den Begriff der "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung", konzipierte im § 2 Abs.1 jedoch, daß nicht nur Nachrichten für die Verfolgung strafbarer Handlungen (z.B. Ausschreibung zur Fahndung etc.), sondern daneben auch für "die kriminalpolizeiliche Verbrechensbekämpfung" gesammelt werden durften. Was darunter konkret zu verstehen ist, blieb im Gesetz unklar und war der weiteren Auslegung durch die Polizei offen.

Der Inhalt der Norm wurde durch deren faktische Entwicklung bestimmt. So wurde etwa schon 1951 die "Sicherungsgruppe Bonn" ins Leben gerufen, über die dem BKA sukzessive polizeiliche Staatsschutzaufgaben zuwuchsen. Zu Beginn der 70er Jahre wurde mit neuen Formen der Datenverarbeitung und präventivpolizeilicher Datensammlungen begonnen, ohne daß dies gesetzlich gedeckt gewesen wäre.

Mit der Novelle zum BKA-Gesetz von 1973 versuchte man, die größten gesetzlichen Mängel zu beheben.

Der vorliegende Gesetzentwurf

schließt diese Entwicklung ab, indem er die 1951 noch unklar umrissene präventive Funktion des BKAs als Zentralstelle mit dem damals bewußt vermiedenen, weil zu sehr mit dem Nationalsozialismus verbundenen Begriff definiert: Durch den Klammerzusatz "vorbeugende Verbrechensbekämpfung" wird klargestellt - so die Begründung zu § 2 Abs.1 - "daß der Oberbegriff polizeiliche Verbrechensbekämpfung die vorbeugende Bekämpfung und die Verfolgung von Straftaten umfaßt". Die Bedeutung dieser "Klarstellung" wird nur dem verständlich, der den Gesetzestext von 1951 und seine Geschichte kennt - Klarheit durch Geschichtsverdrängung. Um Mißverständnissen vorzubeugen:

Hiermit soll nicht behauptet werden, daß der heutige Begriff der "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" mit dem in den Jahren von 1933 bis 1945 identisch wäre. Gemeinsam ist ihnen gleichwohl, daß sie beide auf die Erfassung polizeilicher Risikogruppen jenseits eines bestehenden konkreten Straftatverdachts abheben. Zentralkarteien waren deshalb auch in allen Bereichen des damaligen Reichssicherheitshauptamtes anzutreffen. "Vorbeugung" als Konzept hatte damals jedoch, wie bereits gesagt, unvergleichbar schlimmere und radikalere Konsequenzen als heute, wo sich dieser Begriff vor allem auf die Nutzung vorhandener Informationen für die Aufklärung zukünftig möglicher Straftaten bezieht.

Vergleicht man den vorliegenden Entwurf mit dem Gesetz von 1951, dann wird die systematische Entgrenzung der Aufgaben des BKAs als Zentralstelle deutlich: Das Amt wird bei der Sammlung

und Auswertung von polizeirelevanten Informationen sachlich wie räumlich **allzuständig**. Denn § 2 Abs.2 dient nur noch zur Konkretisierung der Aufgaben der neu definierten "polizeilichen Verbrechensbekämpfung", die nun die vorbeugende Bekämpfung und die Verfolgung von Straftaten umfassen soll. Jede neue Informations- und Auswertungstätigkeit (etwa Genom-Analyse) kann angegliedert werden. Und zugleich wurde jeder Versuch, das BKA alleine auf länderübergreifende Aufgaben zu begrenzen - wie es zuletzt noch in den KPS-Richtlinien versucht wurde -, als "zu eng" fallen gelassen (Begr. zu § 2 Abs.2).

#### **Die verfassungsrechtliche Kernfrage:**

Mit dieser Allzuständigkeit des BKAs als Zentralstelle rückt eine verfassungsrechtlich komplizierte Frage in den Vordergrund: Welche Rechte hat eine Zentralstelle, die selbst **keine** Befugnisse zur Erhebung präventivpolizeilicher Daten hat (nun allerdings mit § 9 für bestimmte Staatsschutzbereiche erhalten soll, vgl. unten), gegenüber den Länderpolizeien? Relevant wird diese Frage insbesondere in Bezug auf die Zentralstellenfunktion des BKA für INPOL, die bereits seit Beginn der 70er Jahre Realität ist und nun in § 10 des Entwurfs erneut festgeschrieben wird. Das BKA betreibt Dateien im Verbund mit den Ländern oder als Zentraldateien, für die die LKAs ihre Daten über Terminals direkt anliefern, Datenbesitzer und damit verantwortlich sind die jeweils anliefernden LKAs. Das BKA hat hier nur eine Kontrollfunktion für die Übermittlung der Daten an andere und für die Verwaltung des Systems.

Die Ausgestaltung des Systems, die Festlegung der Sachbereiche, soll im Einvernehmen mit den Ländern betrieben werden. Dieses Einvernehmen setzt die Zustimmung der Länder - in der Regel über die IMK und ihre Unterarbeitsgruppen - voraus.

Dieses "Einvernehmen" war aber nicht immer problemlos. Unterschiedliche Auffassungen gab es u.a. im Falle des 1981 beschlossenen Meldedienstes "Landfriedensbruch und verwandte Straftaten", der heute als "Arbeitsdatei PIOS Landfriedensbruch (APLF)" betrieben wird. Hier waren es die sozialdemokratischen Länder, die wegen ihrer anderen Auffassung in Fragen des Demonstrationsrechts nach Ende der sozialliberalen Koalition eine Einstellung anstrebten, die aber weder dem BKA noch den CDU-regierten Ländern zusagte. Der Kompromiß bestand darin, daß die SPD-Länder den Meldedienst nicht mehr beschickten, das System als ganzes aber weiter betrieben wird.

Beim ersten Blick auf den Entwurf scheint es so, als könne das BKA bzw. dessen Dienstherr, der BMI, nur koordinieren, unterrichten, im Einvernehmen mit den Ländern Dateien einrichten (§ 10) und mit Zustimmung derselben automatisierte Abrufverfahren von INPOL-Daten für Dritte installieren (§ 7 Abs.6). Dies bleibt jedoch vor dem Hintergrund des harmlos scheinenden § 18 reine Kosmetik, wie in der Begründung zu § 10 Abs.1 auch konzidiert wird. Denn dort, wo Zustimmung und Einvernehmen nicht mehr herzustellen sind, wo eines Tages vielleicht die große Koalition in Sachen Innerer Sicherheit platzen könnte, bleibt dem Bund die Möglichkeit, mit Zustimmung der Mehrheit der

Länder im Bundesrat entsprechende Verwaltungsanordnungen zu erlassen. In der Begr. zu § 10 Abs.1 wird deshalb angemerkt, daß jenseits der einvernehmlichen Lösung über die IMK auch eine Durchsetzung in Form von Verwaltungsvorschriften mit der Zustimmung des Bundesrats, d.h. seiner Mehrheit, möglich ist (§ 18).

Solange das BKA wie in den fünfziger Jahren eine halb klandestine, halb bürokratische Schattenpolizei minderen Umfangs bildete, war die Frage nach der Entscheidungsgewalt im Konfliktfalle eine rein theoretische (wobei die Gefahren für die Länderhoheit von den "Föderalisten" schon klar gesehen wurden). Heute jedoch, wo das BKA sich vor allem im Zuge des Ausbaus von INPOL gewissermaßen zum zentralen Nervensystem der Länderpolizeien entwickelt hat, wird die Möglichkeit, einzelne Länder mit der Mehrheit der Bundesratsstimmen zu überrumpeln, zum Instrument, die Polizeihöheit der Länder auszuhebeln. Sollte das Gesetz in dieser Form den Bundestag passieren, dann sollte dieser im Zuge seiner Jubiläumsfeiern so ehrlich sein, auch formell die notwendige Verfassungsrevision auszusprechen und vorzunehmen.

### **Datenverarbeitung als Standardbefugnis der Zentralstelle:**

#### **Zu den §§ 6 und 7**

Wie auch in anderen Polizeigesetzentwürfen, in den Entwürfen zur StPO und zu den Geheimdiensten bedarf nun auch das BKA aufgrund des Volkszählungsurteils gesetzlicher Grundlagen, die die Datenverarbeitung decken. Im BKA-Gesetz von 1973 hatte man sich damit begnügt, das Amt zur Zentralstelle des polizeilichen In-

formationssystems zu ernennen. Weitere gesetzliche Einzelregelungen zum System selbst und zu den Befugnissen der Datenverarbeitung gibt es bisher nicht. Eine wesentliche Funktion des Gesetzentwurfes liegt also darin, bestehende Verfahrensweisen zu retten und rechtlich abzusichern. Die Lösung entspricht den Entwürfen zu den Geheimdienst-Gesetzen und dem ME Polizeigesetz sowie den Entwürfen zur Novellierung der StPO (vgl. Dokumentation und Kritik in CILIP 29).

#### **a) Befugnisse zur Datenerhebung**

Im Unterschied zu allen anderen Polizeigesetzentwürfen enthält der vorliegende Entwurf, soweit es die Zentralstellenfunktion des BKA betrifft, keine Aussagen zur Erhebung von Daten. Als Zentralstelle - so die Begründung - erhebe das BKA keine Daten, sondern erhalte sie von den Landeskriminalämtern nur angeliefert, bei denen die Ermittlungsbefugnisse liegen. Für den Bereich der originären Ermittlungsbefugnisse des BKA (§ 4) erhebt das Amt Daten im Rahmen der Strafverfolgung, bezieht also seine Befugnisse aus der StPO. Die neuen Entwürfe zur StPO (vgl. CILIP 29, S.68 ff.) enthalten nicht nur die entsprechenden Erhebungsbefugnisse, sondern auch die Möglichkeit, Daten aus Ermittlungsverfahren zu solchen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung umzuwidmen und weiterspeichern zu können.

Erhebungsbefugnisse - auch mit Hilfe nachrichtendienstlicher Mittel (siehe § 9 Entw.) - hat das BKA nur zur Erfüllung seiner Aufgabe, Mitglieder der Verfassungsorgane zu schützen. Da mit dieser Aufgabe und den entsprechenden Befugnissen weite Bereiche des

Staatschutzes gerechtfertigt werden können, steht das Amt also keineswegs "ohne" da. Hinzu kommt eine Kompetenz zur "Nacherhebung" - die Befugnis nämlich, "zu übermittelten Informationen ergänzende Auskünfte und Unterlagen einzuholen" (Begr. zu § 6 Abs.1). Diese geht über das "passive Sammeln" eindeutig hinaus.

### **b) Speicherung:**

#### **Zu § 6 Abs. 1 und 2**

Wie in § 10a des ME knüpft auch der § 6 Abs.1 des Entwurfs die Berechtigung zur Speicherung von Daten nur an die Erforderlichkeit zur "polizeilichen Verbrechensbekämpfung" und damit an die Zweckmäßigkeitkalküle des BKAs bzw. der anliefernden LKAs. Zugleich wird gefordert, daß in einer Errichtungsanordnung die Fristen zur Überprüfung der Speicherdauer festzulegen seien. Auf eine genaue Festlegung von Regelfristen, wie das beispielsweise in den Dateienrichtlinien von 1981 der Fall war, wird ausdrücklich verzichtet.

### **c) Speicherung von Unverdächtigen; Rechtsgrundlagen für PIOS und SPUDOK:**

#### **Zu § 6 Abs.2 und 3**

Feste Überprüfungsfristen soll es nur für die Daten von

- \* Gefährdeten und Geschädigten,
- \* Zeugen, Hinweisgebern und anderen Auskunftspersonen sowie
- \* möglichen Kontaktpersonen von Beschuldigten und Tatverdächtigen geben.

Im ME wurde die Speicherung dieser drei ausdrücklich unverdächtigen Personengruppen noch an einen Straftatenkatalog geknüpft, der allerdings derart uferlos ist, daß man ihn getrost, wie auch in

diesem Entwurf geschehen, lassen kann (vgl. § 10a Abs.4 ME, Fass. 1986).

Diese Personengruppen werden im wesentlichen nur in zwei Dateientypen gespeichert, den Arbeitsdateien vom Typ SPUDOK und PIOS. Die **SPUDOK-Dateien** werden zur Bearbeitung von größeren Ermittlungskomplexen angelegt und dienen als Hilfsmittel für Sonderkommissionen und Ermittlungsgruppen (vgl. ausführlich zu SPUDOK: CILIP 26, S.51 ff.). Diese Dateien sind zu einem der Steckpferde nicht nur des BKAs sondern auch der LKAs geworden. Sie ermöglichen umfassende Auswertungen aller angefallenen Informationen - ob wichtig oder unwichtig. Sie enthalten deshalb auch eine Vielzahl unsicherer Informationen, Bewertungen etc. über Personen, die ausdrücklich nicht verdächtig sind. Derzeit werden 41 SPUDOK-Verfahren beim BKA geführt, davon 16 als Auftragsdateien für die Länderpolizeien. Bei der Auflösung der Dateien wird der Inhalt noch einmal auf seine Brauchbarkeit bzw. Erforderlichkeit untersucht. Daten, die weiter wichtig scheinen, werden in eine PIOS-Datei des entsprechenden Sachgebiets überführt.

Die **PIOS-Dateien**, bzw. Arbeitsdateien PIOS, sind das große Pendant der SPUDOK-Dateien. Sie umfassen nicht einzelne Ermittlungskomplexe sondern ganze Ermittlungsbereiche. Während SPUDOK-Verfahren von den LKAs entwickelt und auch vielfach bei ihnen geführt werden, werden PIOS-Dateien nur zentral beim BKA geführt und durch die Länder gefüttert. Auch hier sind umfassende Auswertungsmöglichkeiten vorhanden. Derzeit führt das BKA neun solcher Dateien, von denen

die Arbeitsdatei PIOS Innere Sicherheit (kurz: APIS), die die Datenbestände aus dem Bereich Terrorismus (bzw. der alten Datei PIOS-TE) und aus dem Bereich Staatsgefährdung enthält, die bekannteste sein dürfte. In ihr wurden auch Daten von Volkszählungsgegnern gespeichert.

Beide Dateiformen haben in den letzten Jahren die Kritik der Datenschutzbeauftragten auf sich gezogen, vor allem, weil in ihnen Daten von Unverdächtigen oder Personen, gegen die nur ein unkonkreter Anfangsverdacht vorlag, eingegeben wurden. Rechtsgrundlagen erhalten diese Dateien außer durch den vorliegenden Entwurf auch durch die anstehenden Änderungen der StPO (vgl. CILIP 29, S. 102 ff.). Den Forderungen der Datenschutzbeauftragten kommt der Entwurf formal entgegen, indem er für die o.g. Personengruppen eine Regelfrist von einem Jahr zur Überprüfung der weiteren Speicherung festlegt. Zeugen, Hinweisgeber u.a. Auskunftspersonen sollen nur in SPUDOK-Verfahren gespeichert werden dürfen, was auch der Funktion dieser Dateien entspricht. Eine Überführung dieser Daten in PIOS ist auch nicht nötig, da sie ihre Bedeutung verlieren, nachdem die Verfahren des Ermittlungskomplexes, für den die SPUDOK-Datei eingerichtet wurde, abgeschlossen sind. Es handelt sich also nicht um ein großzügiges Zugeständnis an die Zeugen, sondern um den Nachvollzug der Funktionsweisen der Dateien.

Konsequenterweise wird deshalb auch keine Speicherungshöchstdauer festgelegt, denn der Bestand auch der "temporären" SPUDOK-Dateien kann sich durchaus hinziehen. In der Begründung wird darauf verwiesen, daß die Abklärung

eines Anfangsverdachts im Bereich der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels besonders langfristig sei. Unter den 41 beim BKA geführten SPUDOK-Dateien sind fünf aus den Jahren 1983 und davor.

#### **d) Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich:**

##### **Zu den §§ 7 und 9 Abs.5**

Von besonderer Bedeutung sind hierbei insbesondere die Möglichkeiten der Übermittlung:

- **"an andere öffentliche Stellen"** (§ 7 Abs.2), wobei der Entwurf den entsprechenden Regelungen im ME folgt: In der Begründung wird verwiesen auf das VfS-Gesetz und das VfS-Mitteilungsgesetz, die für den Austausch mit den Nachrichtendiensten spezielle und speziell weitgehende Übermittlungspflichten festlegen (vgl. CILIP 29, S.12 ff.). In § 7 Abs.6 erlaubt der Entwurf auch die Einrichtung von online-Abrufverfahren für andere Behörden. Nach dieser Regelung wäre auch die Einrichtung von solchen Verfahren etwa zum VfS nur an die Zustimmung der Innenminister des Bundes und der Länder geknüpft, m.a.W. an einen Handstreich der IMK.

- **die Übermittlung von öffentlichen Stellen** (§ 9, Abs.5): Hier folgt die Regelung dem Vorbild des VfS-Gesetz-Entwurfs. Die Mitteilung wird ausdrücklich erlaubt. Eine solche Erlaubnis zur Denunziation ist notwendig, damit die entsprechenden öffentlichen Stellen das Zweckbindungsgebot für die von ihnen gespeicherten Daten durchbrechen können. Ansonsten würde eine solche Übermittlung das Datenschutzgesetz verletzen.

- die **Übermittlung an Private** (§ 7 Abs.3 und 4): Sie soll nur dann vorgenommen werden, wenn eine Mitteilung aus dem Bundeszentralregister nicht ausreicht. Unter den Bedingungen (schwere Schäden für das Gemeinwohl, schwere Beeinträchtigung der Rechte einzelner) ließe sich sicherlich auch eine Mitteilung an Privatfirmen über nicht loyale Mitarbeiter decken.

#### **e) Allgemeine Datenschutzfloskeln: Zu den §§ 15, 16 und 17**

Die allgemeinen Datenschutzregelungen bleiben angesichts des zuvor Gezeigten bloße Floskeln, deren Funktion im wesentlichen darin besteht, jene Vorschriften aus dem BDSG außer Kraft zu setzen, die den polizeilichen Interessen im Wege stehen.

Die Errichtungsanordnung (§ 16) bleibt dem BKA selbst vorbehalten. Es kann damit je nach Datei und je nach den Kalkülen, die dieser Datei zugrundeliegen, spezielle Regelungen u.a. für Übermittlung, Speicherdauer und Überprüfungsfristen, sowie Auskunftsberechtigungen an die Betroffenen festlegen.

Damit diese Festlegungen nach Gusto erfolgen können, setzen die Verfasser die grundlegendsten Regelungen des Datenschutzes aus dem BDSG kurzerhand außer Kraft: Speicherung, Nutzung, Übermittlung, Speicherdauern und Berichtigung. Zitiert wird dabei übrigens schon nach dem noch nicht verabschiedeten BDSG-Entwurf (vgl. CILIP 29, S.107 ff.) und nicht nach den geltenden Vorschriften.

In Kraft bleiben sollen, das betont die allgemeine Begründung (Nr.3) im höchsten datenschützerischen Pathos, die Regelungen betreffs der Auskunftserteilung an die Bür-

ger. Dieser § 17 des BDSG-Entwurfs legt als Ausnahmeregel fest, daß die Polizei (dito Geheimdienste) nicht zur Auskunft gezwungen werden kann. Dieser "Auskunftsanspruch"-Paragraph des BDSG (Entw.) muß also nicht erst im BKA-Gesetz widerrufen werden.

#### **2. Das BKA als Zentralstelle für die Internationale Zusammenarbeit: Auf dem Wege zur Euro-Polizei (§§ 3 und 8)**

Im Zuge der Neugliederung der Abschnitte ist auch die Frage der internationalen Zusammenarbeit übersichtlicher gegliedert worden. So enthält § 3 die Aufgabennorm, § 8 die "Befugnisse bei der Zusammenarbeit im internationalen Bereich".

##### **a) Nationales Zentralbüro der IKPO-Interpol:**

###### **Zu § 3, Abs.1**

Diese Funktion hatte das BKA schon seit der Wiederaufnahme der BRD in die Organisation im Jahre 1952, ausdrücklich verrechtlicht wurde sie im BKA-Gesetz 1973.

##### **b) "Polizeiliche Verbrechensbekämpfung" im internationalen Bereich:**

###### **Zu § 3 Abs.2**

Schon seit der Errichtung des BKAs war das Amt für den Verkehr mit ausländischen Polizeibehörden zuständig (§ 7 - 1951, § 10 - 1973). Ausnahmen gibt es nur für den sog. "kleinen Grenzverkehr" aufgrund spezieller Vereinbarungen. An dieser allgemeinen Zuständigkeit wird sich auch in Zukunft nichts ändern (Satz 2); wohl aber an der Aufgabenbestimmung (§ 3, Abs.1, Satz 1): Betrafen die alten Fassungen die

"Bekämpfung internationaler gemeiner Verbrecher", so soll es in Zukunft um die internationale "polizeiliche Verbrechensbekämpfung" gehen. Was beim ersten Lesen als reine Änderung einer merkwürdigen antiquierten Formulierung anmutet, enpuppt sich im folgenden als schwerwiegende Wandlung:

Zum einen bestimmte der Begriff "internationaler gemeiner Verbrecher" das Aufgabengebiet von Interpol schon bei der ersten Gründung 1923, wonach die IKPK in erster Linie sich um die Bekämpfung des "gemeinen" im Unterschied zum politischen Verbrechen kümmern sollte. Die Neugründung nach dem Kriege festigte diese Aufgabenbestimmung weiter. Aus den Statuten von Interpol, aber auch aus den europäischen Konventionen über Rechtshilfe und Auslieferung von 1957 und 1959, war die Verfolgung rassistischer, religiöser und politischer Straftaten ausdrücklich ausgeschlossen. Mit dieser Regelung wurden nicht nur die Lehren aus der faschistischen Politisierung von Interpol in den 30er und 40er Jahren gezogen, sondern sie war auch Voraussetzung für die Anerkennung Interpols durch die UNO.

Besonders seit den 70er Jahren sind in Europa immer wieder Initiativen gestartet worden, diese Begrenzung aufzubrechen und die politischen Straftaten in den Bereich der internationalen Rechtshilfe und Auslieferung miteinzubeziehen (vgl. ausführlich CILIP 30, S.38 ff.). Die Form, in der das geschah, war die Umdefinition terroristischer Straftaten zu gewöhnlichen ("gemeinen") Straftaten, so daß die allgemeine Bestimmung beibehalten werden konnte, aber trotzdem die Verfolgung sichergestellt wurde. Dies zeigt sich z.B.

an der Terrorismus-Konvention des Europarats von 1977 und an zwei Resolutionen der Interpol-Generalversammlung von 1984. Der vorliegende Gesetzentwurf verfährt direkter. Er will die politischen Straftaten ganz offen in die Rechtshilfe miteinbeziehen und damit das Tabu brechen. Die Konsequenz dessen wäre u.a. auch die Einbeziehung der "Unterstützung und Werbung für eine terroristische Vereinigung", die aus der Konvention von 1977 bisher ausgeschlossen waren.

Zum anderen bezieht die neue Formulierung "polizeiliche Verbrechensbekämpfung", wie wir oben gezeigt haben, auch die "vorbeugende Verbrechensbekämpfung" mit ein. Es geht also nicht mehr nur um die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung, insbesondere bei der Fahndung nach Tätern oder Verdächtigen und bei der Ermittlung von Straftätern, sondern um die Zusammenarbeit an Punkten, wo bisher noch kein konkretisierter Verdacht oder keine Gefahr vorliegt.

### **c) Datenübermittlung im internationalen Bereich:**

#### **Zu § 8**

Im Rahmen der Diskussion um die Ausgleichsmaßnahmen für die Öffnung der Grenzen in Europa sind eine ganze Reihe von Forderungen wiederaufgetaucht, die die Zusammenarbeit der Polizei innerhalb Europas oder gar die Errichtung eines europäischen Kriminalamts in Anlehnung an die Befugnisse des BKAs gegenüber den Länderpolizeien betreffen. Wieder aufgetaucht - denn seit Beginn der 70er Jahre werden diese Fragen regelmäßig diskutiert. Die Institutionen, in denen hierüber verhandelt wird, sind die Gremien der

Schengen-Gruppe (BRD, NL, Belgien, Luxemburg, Frankreich, demnächst auch Italien) und die der TREVI-Gruppe, in der alle Staaten der EG vertreten sind, und die diese auch mit Staaten außerhalb der EG (Österreich, Schweiz, USA, Marokko ...) koordiniert.

Schon 1987 haben der BMI und die IMK ihre diesbezüglichen Wünsche vorgetragen. Diese lassen sich in zwei Aspekten zusammenfassen:

\* in Bezug auf den Dateninhalt: ausgetauscht werden sollen nicht mehr nur Daten der Strafverfolgung, sondern auch Daten des präventiven Bereichs, insbesondere der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, und

\* im institutionellen Bereich: angestrebt wird eine europäische Fahndungsunion, d.h. eine online-Verbindung der Fahndungsdateien der betreffenden Länder.

Auch wenn diese Fragen zwischen den einzelnen Staaten noch nicht geklärt sind, so will das BMI doch erst einmal BRD-intern die Schleusen öffnen. Das Ergebnis dessen ist folgendes:

\* An ausländische Polizei- bzw. Justizbehörden sollen nicht mehr nur Daten aus dem Bereich der Strafverfolgung (§ 8 Abs.1, Nr.1) übermittelt werden dürfen. Dies war bisher schon nach dem "Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)" von 1984 möglich. Einbezogen werden nun auch Daten der unmittelbaren Gefahrenabwehr (Nr.3) und zur "vorbeugenden Bekämpfung erheblicher Straftaten" (Nr.2). Das bedeutet, daß auch Daten aus operativen Maßnahmen und Daten, die ausdrücklich nicht verdächtige Personen betreffen, an ausländische Stellen weitergehen können.

\* Die Wendung zum präventiven und operativen Bereich gibt es

aber auch in umgekehrter Richtung: Auf Ersuchen ausländischer Behörden war bereits bisher die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der Strafverfolgung Personen festzunehmen, ihre Identität festzustellen bzw. gegen sie zu ermitteln. Damit verbunden war die Ausschreibung zur Fahndung bzw. zur Aufenthaltsermittlung in INPOL (siehe IRG und Richtlinien über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, RiVAST, von 1984, hier § 8 Abs.6 Satz 1 Nr.1). Nach diesem Entwurf soll zusätzlich die Ausschreibung zur "beobachtenden Fahndung" möglich sein - eine Maßnahme, die nur dort einen Sinn hat, wo ein Tatverdacht gegen die betreffende Person (noch) nicht existiert oder noch zu unkonkret ist und die darüber hinaus nicht verdächtige Personen, wie z.B. Mitreisende, einem polizeilichen Eingriff unterwirft. Während der ME eines einheitlichen Polizeigesetzes diese Maßnahme an eine richterliche Anordnung knüpft (§ 8 d. Fass. v.1986), ist sie im Falle des Ersuchens einer ausländischen Polizeibehörde nur mehr an die Entscheidung des BKAs geknüpft. Festnahmen und Fahndungsausschreibungen aufgrund von Warnmeldungen ausländischer Polizeien sollen möglich sein "zur Verhinderung von unmittelbar bevorstehenden Straftaten" (§ 8 Abs.7). Diese Vorschrift giebt in Gesetzesform, was im Zusammenhang von TREVI bereits Wirklichkeit geworden ist. In einer Reihe von Bereichen, u.a. auch bei Fußballkrawallen, sind sog. Meldedienste eingerichtet worden. Wie gut sie funktionieren, hat sich z.B. an den vorbeugenden Festnahmen und Abweisungen an den Grenzen im Zusammenhang der Fußball-Europameisterschaft gezeigt, wobei allerdings auch hier

festzuhalten ist, daß diese Festnahmen die Auseinandersetzungen nicht verhindern konnten (vgl. Innenpolitik, IV 1988, S.5).

\* Bisher wird ein automatisierter Austausch von Daten mit ausländischen Polizeien nur im Bereich der Sachfahndung betrieben. Eine Reihe europäischer Länder können die Sachfahndungsdaten über online-Datenverbindungen erfragen, andere bedienen sich per Telex. Die von vielen prominenten Polizeiführern und Innenpolitikern schon seit Jahren geforderte europäische Fahndungsunion soll auch die Personenfahndungsdaten miteinbeziehen, und damit auch z.B. die Daten der "beobachtenden Fahndung". Der Entwurf gibt an diesem Punkt eindeutig eine Zukunftsoption, denn seine Autoren können und wollen sich auf die technische Form, in der ein solcher online-Austausch betrieben werden soll, nicht festlegen: ob als gemeinsamer Datenbestand aller beteiligten europäischen Länder oder als Direktabfragemöglichkeit bei den einzelnen nationalen Fahndungsdateien - dies wir offengehalten (§ 8 Abs. 2).

Die in § 8 Abs.4 genannten allgemeinen Datenschutzbestimmungen können die Ausweitung der Aufgaben und Befugnisse im internationalen Bereich nicht ansatzweise eindämmen. Hat die Weitergabe von Daten innerhalb der Bundesrepublik schon den Effekt, daß der Gespeicherte die Kontrolle über die Daten vollends verliert, so gilt das erst recht im internationalen Bereich, auf den hiesige Datenschutzbeauftragte überhaupt keinen Zugriff mehr haben. Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Übermittlungen durch Stichproben anhand der aufgezeichneten Übermittlungsvorgänge und ihres Anlasses

ist, jedenfalls bei Direktabrufen insbesondere größerer Datenmengen, nicht effektiv und allenfalls auf Zufallstreffer angewiesen. Ähnliches gilt für die Zweckbindung und für die Lösungsfristen: zum einen kann das BKA keine Garantie für das - technische - Verfahren ausländischer Polizeibehörden geben; zum zweiten hat es auch selbst die entsprechenden Regelungen aus den Dateien- und KpS-Richtlinien immer wieder, z.B. durch die Überführung in sog. Vorgangsdateien und die rechtswidrige Benutzung der darin enthaltenen Daten, verletzt und zum dritten sind die Zwecke der Datenübermittlung und -speicherung derart uferlos, daß von einer Bindung an spezifische Zwecke sowieso nicht die Rede sein kann.

Wesentlicher ist deshalb die Begrenzung, die in Satz 4 scheinbar nur nebensächlich auftaucht: der Grundsatz der Gegenseitigkeit nämlich, der die Datenübermittlung und die Kooperationswilligkeit hiesiger Stellen an die gleiche Großzügigkeit der ausländischen Behörden knüpft. Dies dürfte insbesondere im politischen Bereich von größerer Bedeutung sein. So scheiterte 1978 die Auslieferung Rolf Clemens Wagners, Sieglinde Hofmanns, Peter Jürgen Boock und Brigitte Mohnhaupts durch Jugoslawien an der Weigerung der Bundesregierung, im Gegenzug den Exilkroaten Bilandzic an Jugoslawien zu übergeben. Ähnliche Handel dürften nicht nur in Sachen Auslieferung, sondern auch in Bezug auf die Weitergabe von Informationen denkbar sein.

In § 8 Abs.5 soll das BKA ermächtigt werden, den Behörden der Stationierungstreitkräfte Daten über Bürger weitergeben zu

können. Auch wenn diese Regelung schon alt ist - sich aus dem Zusatzabkommen zum NATO-Vertrag von 1959 ergibt und auch schon in den KpS-Richtlinien von 1981 festgehalten war -, soll hier noch einmal an die Konsequenzen einer solchen Weitergabe erinnert werden. Die Datenübermittlung bezieht sich nämlich nicht nur auf Fälle, in die Soldaten der Stationierungstreitkräfte verwickelt sind, sondern auch auf Sicherheitsüberprüfungen deutscher Beschäftigter und auf Angelegenheiten, die den Schutz der militärischen Anlagen betreffen. Für die Problematik der Sicherheitsüberprüfung hatte die baden-württembergische Datenschutzbeauftragte in ihrem Bericht für 1984 zwei Fälle mitgeteilt, in denen die Polizei Auskünfte sogar mündlich und ohne weitere Vermerke oder gar Mitteilung an die betroffenen Bürger gegeben hatte. Immerhin ist die Protokollierungspflicht für die Weitergabe in diesem Entwurf enthalten, eine Prüfung der Relevanz der mitgeteilten Daten und ihre Abwägung mit entsprechenden Folgen für die Betroffenen aber nicht. Noch gravierender dürfte die Mitteilung von im Regelfall völlig unsicheren Daten aus SPU-DOK-Dateien sein, wie sie z.B. das Land Hessen seit 1981 zu Anschlägen auf US-Militäranlagen führt oder wie sie im Zusammenhang mit dem RAF-Anschlag auf die US-Air-Base 1985 beim BKA geführt werden.

### **3. Originäre Strafverfolgungskompetenzen:**

#### **Zu § 4**

Diese Fassung entspricht weitgehend dem § 5 des BKA-Gesetzes von 1973. Symptomatisch festzuhalten ist allerdings, daß auch hier

in Abs.1 der neue Begriff "polizeiliche Verbrechensbekämpfung" eingeführt wird und § 2 Abs.1 dem BKA die Aufgabe zuschreibt, die Länderpolizeien dabei "zu unterstützen", also auch in der "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung".

Die entscheidende "klarstellende Erweiterung" - so 1973 Genscher als Bundesinnenminister - gegenüber der BKA-Gesetzfassung von 1951 erfolgte in der Frage originärer Strafverfolgungsbefugnisse zu Zeiten der sozial-liberalen Koalition, dito die Befugnis des Generalbundesanwalts, dem BKA eine entsprechende Anweisung zu erteilen. Erwähnenswert ist abschließend, daß der Entwurf nun auch die "Ständige Vertretung der DDR" der BKA-Obhut unterwirft (Abs.2 Nr.2).

### **4. Originäre Gefahrenabwehrbefugnisse des BKAs:**

#### **Das BKA als Staatsschutzbehörde (§ 5 u. 9)**

Das BKA-Gesetz von 1951 gab dem BKA keinerlei Staatsschutzaufgaben im präventiven wie im strafverfolgenden Bereich - offensichtlich gesetzgeberische Kosmetik, denn die sog. Sicherungsgruppe Bonn übernahm von Beginn an solche Aufgaben.

Im BKA-Gesetz von 1973 wurden mit dem § 9 (Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane) entsprechende Befugnisse für das BKA nachgeschoben.

Entsprechend der neueren gesetzgeberischen Regelungstechnik (Trennung von Aufgaben- und Befugnisnormen) löst der Entwurf den alten § 9 von 1972 in zwei Paragraphen auf (§ 5 als Aufgabennorm, § 9 als Befugnisnorm).

**Die Aufgabennorm:****Zu § 5:**

Eine kleine, aber feine und weittragende Änderung der BKA-Aufgaben beim Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane steckt in § 5, Abs.1 Nr.1. Es hieß 1973, daß der "erforderliche **unmittelbare** persönliche Schutz" zu den BKA-Aufgaben zähle. Im Entwurf ist das Wort "unmittelbar" ersatzlos gestrichen. Hierzu die Begründung:

Der Begriff **unmittelbar** sei gestrichen, "weil der Personenschutz in Form des hergebrachten "body guard"-Systems ergänzt worden ist durch die Beobachtung des Umfeldes" zur Verhinderung der Ausspähung als Vorbereitung auf Attentate.

**Ergebnis:** War seit 1972 die originäre präventive Aufgabe beschränkt auf unmittelbare Maßnahmen der Personenbegleitung durch Body guards, soll sie nun ergänzt werden durch "informationelle" Vorfeldaufklärung. Welche Befugnisse und Instrumente hierzu als notwendig erachtet werden, dies macht der neue § 9 klar.

**Die Befugnisnorm:****Zu § 9**

Sie übernimmt zum einen die alten Regelungen des § 9 Abs.3 von 1973 mit den Verweisen auf das BGS-Gesetz, ergänzt diese aber gleichzeitig um die Diktion - hinter der mehr als semantische Ergänzungen stehen - des ME Pol-G. von 1986 (vgl. CILIP 21, S.21 ff. und Nr. 24, S.61 ff.).

Bedeutsam sind vor allem die in § 9, Abs.2 dem ME entsprechend eingefügten Informationserhebungsbefugnisse, also die im ME als "besondere Methoden der Datenerhebung" in orwellischer Neusprache qualifizierten nachrichtendienstli-

chen Mittel einschließlich der bereits aus dem ME (Fassung 1986) bekannten "lex Mauss-Ergänzung" (Abs. 2) und des "verdeckten Einsatzes technischer Mittel" zur Erhebung von Informationen in oder aus Wohnungen. Auch in den folgenden Absätzen folgt § 9 der Camouflage des ME: "Unterrichtungspflicht" (Abs. 4); und die Ermächtigung sonstiger Behörden und öffentlicher Stellen, das datenschutzrechtliche Zweckbindungsgebot zur unterlaufen, soweit es um die Leidenschaft zur Spontanndenunziation ("dürfen von sich aus übermitteln") geht.

BKA und Bundesamt für VfS sollen hier im selben Staatsschutzbereich identische Befugnisse erhalten - bis in die Details der gesetzgeberischen Regelungstechnik (vgl. VfS-Gesetz-Entwurf in CILIP 29, S.27 ff.).

Die Trennung beider Behörden, 1949/1951 noch mitbestimmt durch verfassungsrechtliche Überlegungen zur Gewaltenbegrenzung, wird nun zum bloßen Instrument von Arbeitsteilung - ein organisationssoziologisches Instrument der Effektivitätssteigerung bei funktionaler Aufgaben- und Befugnisidentität.

**Ausgewählte Literatur:**

**Ernst-Heinrich Ahlf**, Das BKA als Zentralstelle - Sonderband der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1985

**ders.**, Polizeiliche Kriminalakten (KPS) - Sonderband der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1988

**Reinhard Riegel**, Grundfragen zu den Zentralstellenaufgaben des BKAs, in: NJW 1983, S.656 ff.

**Weitere Literaturhinweise zum BKA** siehe unsere Rubrik "Literatur"



# Nicaragua darf nicht alleine stehen

im  
Tasch  
& B  
San J  
beträcht  
o

WIR SAMM  
NUR GELD  
MIT T  
KLEINER

● Transportmöglich  
beschaffung ● Mo  
aggregate ● Dachnä  
zinischeVers

HELFEN SIE UNS BITTE

SPENDEN SIE REICHLICH A

1800 Stadtparkasse Ffm. BLZ 5005012 oder Postgiro Köln 6999-508. Stichwort:

Kostenlose Infoblätter mit Schadensübersicht auch in größeren Mengen. (Rückporto in Marken beilegen).

Medico international · Obermainanlage 7 · 6000 Frankfurt 1 · Telefon 069 / 4 99 00 4

# Schußwaffeneinsatz 1987

Im letzten Jahr kamen 7 Menschen als Folge polizeilichen Schußwaffeneinsatzes ums Leben, 6 Polizisten wurden von Rechtsbrechern tödlich verletzt, weitere 14 Polizisten verunglückten im Dienst tödlich.

Eine Presseerklärung der IMK nennt für 1987 57 Ereignisse, in denen Polizisten gezielt auf Menschen und 43 Ereignisse, in denen gezielt auf Sachen (sprich: PKWs) geschossen wurde. Damit setzt sich ein Trend fort, der bereits in den letzten Jahren erkennbar war. Polizisten sind zurückhaltender geworden im Einsatz der Schußwaffe gegen Menschen (respektive Menschen in PKWs).

Im Jahre 1986 gab es 12, 1985 10 Todesfälle als Folge polizeilichen Schußwaffeneinsatzes; von Rechtsbrechern wurden 1985 und 1986 je 3 Polizisten getötet.

Während die Zahl von 6 vorsätzlich getöteten Polizisten im Jahre 1987 außergewöhnlich hoch ist - nur 1975 gab es mit 9 Fällen mehr Todesopfer auf Seiten der Polizei - ist die Zahl der durch Polizeikugeln getöteten Bürger mit 7 Ereignissen im Jahre 1987 vergleichsweise niedrig. Nur 1984 (6 Ereignisse) gab es weniger Todesopfer.

Unverständlich bleibt, daß die IMK noch immer ein kleines Geheimnis aus dieser Statistik macht. Sie wird nur in Form einer Daten interpretierenden Presseerklärung veröffentlicht. Der Versuch, von der IMK-Pressestelle für 1987 die Zahl der als Folge polizeilichen Schußwaffeneinsatzes Verletzten zu erfahren, blieb erfolglos.

Das Bemühen der CDU/CSU-Länderinnenminister, die SPD-regierten Bundesländer politisch zu zwingen, den vorsätzlichen Totschuß in die Polizeigesetze der

Länder aufzunehmen, ist gewiß kein Schritt, mit dem der insgesamt positive Trend beim Rückgang polizeilichen Schußwaffeneinsatzes bestärkt wird.

Wir werden in einer der nächsten Ausgaben ausführlicher auf die Themen polizeiliches Berufsrisiko und polizeilicher Schußwaffeneinsatz zurückkommen.

Unsere Dokumentation von Todesfällen umfaßt nur 3 von insgesamt 7 Ereignissen des Jahres 1987.

Wir bitten die LeserInnen, uns entsprechende Meldungen, gerade auch aus der Lokalpresse, zuzuschicken.

Anzeige

## Selbstschutz und Erste Hilfe Bei Demonstrationen und Blockaden mit Rechtshilfetips

Hrsg.: Straßenmedizin  
Mitteilungsblatt der Sanitätsergruppen

8. vollst. überarbeitete Auflage  
64 Seiten, 38 Abb., 10 Fotos

DM 6,- zuzügl. 1.50 DM P&V  
b. Abnahme ab 5 Expl. 35% Rabatt (+ P&V)

Vertrieb: Straßenmedizin, c/o FUU  
Hohenesch 63, 2 Hamburg 50

Polizeiliche Todesschüsse 1987 (dokumentiert 3 Fälle, IMK nennt 7 Fälle)

	1	2	3		
Name/ Alter	Mustafa M. 25 Jahre	44jähriger Mann	27jähriger Mann		
Datum	4.2.1987	4.2.1987	17.6.87		
Ort/ Land	München Bayern	Kempen/Niederrhein Nordrhein-Westfal.	Nahe Schleswig-Holstein		
Szenarium	Ein Autodieb wird v.einer Zivilstreife auf frischer Tat gestellt. Der Täter versucht, einen Beamten m.einem Messer anzugreifen, d.daraufhin zwei Schüsse abgibt.	Zwei Männer werden v.einer Polizeistreife bei d.Ver-such, in eine Kneipe einzubrechen, gestellt.Ein Mann kann flüchten, d.greift einen Beamten b.Festnahmeversuch an, d.gibt daraufhin einen Schuß ab.	Ein 27jg.Student wirft eine Stofftasche v.d.Flughafengebäude in HH u.rast m.einem PKW ohne KZ davon.Der Flüchtende kann erst n.mehreren Ver-suchen in Nahe gestoppt werden; erneute Flucht wird d.Schüsse vereitelt.		
Opfer mit Schußwaffe?	nein/Messer	nein	nein		
Schuß- wechsel ?	nein	nein	nein		
Sonderein- satzbeamte?	nein/Zivilstreife	nein	nein,ein privater Sicherheitsdienst		
Verletzte/ getötete Beamte?	nein	nein	1 Beamter wurde angefahren		
Vorbereitete Polizeiaktion?	nein	nein	nein		
Staatsanwalt- schaftl. Er- mittlungsverf.	ja	ja	ja (eingestellt)		
Gerichts- verfahren ?			nein		

# Polizeiliche Entwicklungshilfe-

Ein Beitrag der BRD zur "Befriedigung staatlicher Grundbedürfnisse" in Ländern der Dritten Welt

von Heiner Busch

Nur gelegentlich finden sich in der Presse einzelne Meldungen über bundesdeutsche "Entwicklungshilfe" für die Polizeien und "Sicherheitskräfte" in Ländern der Dritten Welt. Polizeihilfe aber, so erklärt das Auswärtige Amt, sei "ein gewichtiger Teil unserer weltweiten Friedenspolitik". In welchem Umfang von der BRD Polizeihilfe geleistet wird und welche politischen Interessen damit verfolgt werden, diskutiert und dokumentiert der folgende Beitrag.

## 1. Die Programme

Gemessen an dem Einfluß, den die ehemaligen westlichen Kolonialmächte England und Frankreich und die Semi-Kolonialmacht USA mit dem Instrumentarium der sog. Militär- und Polizeihilfe auf Länder der Dritten Welt nehmen, wirken vergleichbare Maßnahmen der BRD relativ bescheiden. Waffen und Munition werden auf Kosten bundesdeutscher Steuerzahler nur im Rahmen der "Verteidigungshilfe" an die NATO-Länder Griechenland, Türkei und Portugal geliefert.

Ansonsten beschränkt sich die Bundesrepublik darauf, mit Ausbildungs- und Ausstattungshilfen sowohl für Polizeien als auch für Armeen von Dritte-Welt-Ländern (unter Ausschluß von Waffen und Munition) "staatliche Grundbedürfnisse bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befriedigen" (so die Vorlage des Auswärtigen Amtes (AA) an die damit befaßten Ausschüsse des Bundestags).

Daß sich unter den Empfängern dieser Art von "Hilfe" Staaten befinden, deren Polizei und Militär mit Folter, Mord und dem Verschwindenlassen oppositioneller Kräfte jenes "staatliche Grundbedürfnis" befriedigen, hat die je-

weiligen Bundesregierungen bisher wenig beeindruckt.

Welcher Art ist aber die Ausstattungs- und Ausbildungshilfe, wie wird sie abgewickelt und welches finanzielle Volumen hat sie in den letzten Jahren erreicht? Unsere tabellarische Übersicht am Ende dieses Beitrags gibt eine Detailübersicht über bereits abgewickelte und laufende Maßnahmen, soweit sie von uns in Erfahrung gebracht werden konnten, jeweils aufgeschlüsselt nach den Empfängerländern. Zuvor aber einige erläuternde Hinweise und zusammenfassende Anmerkungen.

### a. Ländergebundene Ausstattungshilfe

Klammert man die "Verteidigungshilfe" aus, dann ist die sog. "ländergebundene Ausstattungshilfe" (im folgenden: LAH) das größte Unterstützungsprogramm für ausländische Militär- und Polizeiorganisationen. Finanziert wird die LAH aus dem Haushalt des Auswärtigen Amtes (Einzelplan 05, Titel 686 23). In seiner Vorlage an die Bundestagsausschüsse schildert das AA das Bewilligungsverfahren folgendermaßen: Die interessierten Länder richten Anträge (z.T. Botschaft bzw. über die Botschaften

der BRD) an das AA, das die Anträge den zuständigen Ministerien zur Prüfung übergibt. Das AA faßt die Vorhaben in Drei-Jahres-Programme zusammen, die jeweils dem auswärtigen und dem Haushaltsausschuß zur Zustimmung vorgelegt werden.

Das Plenum des Bundestags bewilligt im Haushaltsgesetz die Mittel nur pauschal. Die einzelnen Vorhaben werden vom BMI bzw. Bundesverteidigungsministerium (BMVg) in Ressortverträgen mit den entsprechenden Ministerien der Empfängerländer abgestimmt, wobei sich die Hilfe aus dem BMI an Polizeiorganisationen und die aus dem BMVg im wesentlichen an die Armeen richtet. Zum Teil unterstützt das BMVg aber auch Polizeien, wie etwa im Falle von Somalia. Ressortverträge sind im allgemeinen geheim, so daß auch die Ausschüsse nur grob erfahren, was in die jeweiligen Länder geliefert wird.

Der finanzielle Umfang der Drei-Jahres-Programme ist seit Anfang der 80er Jahre kontinuierlich angestiegen:

1979-81: 147,1 Mio DM

1982-84: 146 Mio DM

1985-87 165 Mio DM

1988-90: 176 Mio DM

Jeweils ein Sechstel bis ein Fünftel der Gesamtsumme wird vom BMI verteilt:

1982-84: 26,55 Mio DM

1985-87: 28 Mio DM

1988-90: 31,9 Mio DM

Der Rest wird, bis auf derzeit 7,5 Mio DM, die für kleinere Ad-hoc-Projekte vorgesehen sind, vom BMVg verteilt und richtet sich damit im wesentlichen an die Armeen.

Von 1988-90 erhalten insgesamt 30 Länder Ausstattungshilfe, davon 21 nur vom BMVg und 5 nur vom BMI, vier Länder beziehen sowohl

Militär- als auch Polizeihilfe.

Insgesamt liegt der Schwerpunkt der Empfängerländer nach wie vor im arabischen und afrikanischen Raum. Auch einzelne asiatische Länder haben Lieferungen erhalten. Einer der Hauptbezieher im neuen Programm ist Jordanien - und zwar "aus außenpolitischen Gründen und im Interesse der weltweiten Bekämpfung des internationalen Terrorismus und Rauschgiftschmuggels" (Vorlage des AA, S. 3). Jordanien erhält insgesamt 12 Mio DM Polizeihilfe. Große Summen gehen auch an Somalia, dessen Polizei seit Jahren durch das BMVg betreut wird und in diesem Zusammenhang auch Transportflugzeuge erhalten hat. Die Zusammenarbeit mit Somalia bekam 1977 einen besonderen Schub durch die Bereitschaft der somalischen Regierung, ein entführtes Lufthansa-Flugzeug auf dem Flughafen von Mogadischu durch die GSG 9 erstürmen zu lassen.

In Lateinamerika erhalten im Rahmen der LAH nur Costa Rica und Guatemala Unterstützungen für ihre Polizeien - allerdings fließen die Gelder für Guatemala nicht aus dem Haushalt des AA, sondern aus dem Einzelplan 23, dem Haushalt des BMZ. Möglicherweise wird Kolumbien in nächster Zeit auch LAH erhalten.

Gefördert werden insbesondere folgende Bereiche:

- Transportwesen:

Lieferung von KFZ, Ersatzteilen, Werkstätten, Beteiligung am Aufbau von Straßenbau- und Pioniereinheiten, z.T. auch Lieferung von Flugzeugen und Hubschraubern,

- Kommunikationswesen:

Fernmeldeeinrichtungen, Funkausrüstungen,

- Sanitätswesen und militärischer Ausbildungssektor,

- Polizei:

polizeitechnisches Gerät, insbesondere für die Kriminalpolizeien; auch hier Schwerpunkt auf Kommunikationstechnik, aber auch Materialien zur Spurensicherung, Foto- und Videogeräte, Laboreinrichtungen, besonders in den Ländern, die von der BRD bei der Rauschgiftbekämpfung unterstützt werden.

Parallel dazu wird auch aus Mitteln der LAH Ausbildungshilfe vergeben, wobei die Schulung an den gelieferten Geräten im Vordergrund steht. Zur Abwicklung der Ausbildungshilfe und zur Einweisung an Maschinen und Instrumenten werden Beratergruppen entsandt und zwar sowohl von der Bundeswehr als auch von den bundesdeutschen Polizeien.

### **b. Ausbildungshilfe**

Ausbildungshilfe gewähren sowohl die Bundeswehr als auch die bundesdeutschen Polizeien. Geschieht diese Ausbildungshilfe (im folgenden AbH) im Rahmen der beschriebenen LAH, so werden die Projekte aus dem Etat des AA (Einzelplan 05) bezahlt. Darüber hinaus gibt es auch weitere militärische und polizeiliche Ausbildungshilfen. Sofern sie das Militär betreffen, werden sie aus dem Etat des BMVg (Einzelplan 14) finanziert. Im September 1987 hielten sich 250-300 ausländische Soldaten zur Ausbildung in der BRD auf.

Bis 1986 kam die polizeiliche AbH, sofern sie nicht an Ausstattungshilfe gekoppelt war, aus dem Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ, Einzelplan 23, Kapitel 2302, Titel 685 01).

An die Stelle der Finanzierung aus dem BMZ soll nun eine Finanzierung aus Mitteln der LAH bzw. der die AbH betreibenden Institutionen, das sind BKA, BGS, Länderpolizeien und BMI, treten. Von den nicht festgelegten 7,5 Mio im Haushalt der Drei-Jahres-Programme werden 1988-90 1,5 Mio für Projekte der polizeilichen AbH bereitgestellt, die nicht mehr aus dem EPI 23 bestritten werden. Koordinator der polizeilichen Ausbildungshilfemaßnahmen ist und bleibt aber das BMI, das die entsprechenden Verträge abschließt, Stipendien vergibt etc.

Unter dem Gesichtspunkt der Formen der AbH lassen sich drei Schwerpunkte unterscheiden:

\* Die Ausbildungshilfe in den jeweiligen Ländern selbst, die in der Regel verknüpft ist mit Programmen der Ausrüstungshilfe. Für die Schulung an geliefertem Material und für die Ausrichtung von Speziallehrgängen werden vor allem sog. Kurzzeitexperten für ca. 3 Monate entsandt. Langzeitberater für 2-3 Jahre sollen "die politischen Entscheidungsträger und zentralen Planungsgremien" der Länder unterstützen. Laut Gatzke (KR 10/87, S. 545 ff) werden sie in der Regel aus Mitteln der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ), einer der deutschen Entwicklungshilfeinstitutionen, finanziert. Das Geld kam hier also noch 1987 aus den Mitteln des BMZ. (Ob dies weiterhin der Fall sein wird, nachdem die AbH aus dem Etat des BMZ ausgegliedert worden ist, kann aus diesem Aufsatz und aus den vom BMI präsentierten Ausschlußmaterialien nicht festgestellt werden).

\* Die Ausbildung in der BRD, die in den verschiedensten Institutionen abgewickelt wird: Da der Schwerpunkt der bundesdeutschen

Polizeihilfe auf der Förderung von Kriminalpolizeien in der Dritten Welt liegt, ist das BKA die wichtigste Institution der deutschen polizeilichen AbH.

Im kriminalistischen Institut (KI) des BKA gibt es mittlerweile einen eigenen Fachbereich Ausländerausbildung, "der die Ausbildungs- und Fortbildungsvorhaben für ausländische Polizeiangehörige zentral projektiert mit vorwiegend eigenen Kräften selbst durchführt oder intern bzw. extern koordiniert, wenn andere Fachabteilungen des BKA oder andere Kriminaldienststellen in den Bundesländern zur Unterstützung in Anspruch genommen werden müssen" (Gatzke in: KR 10/87, S. 546). Jährlich werden durchschnittlich etwa 70 ausländische Polizisten im BKA ausgebildet.

Zielgruppe des BKA ist das "mittlere Management der Kriminalpolizei (= gehobener Dienst)" sowie Kriminaltechniker und -wissenschaftler, die im kriminaltechnischen Institut (KTI) ausgebildet werden.

Für diesen Kreis werden verschiedene Angebote bereitgehalten:

- Seminare von 4-6 Monaten Dauer, denen eine ebensolange praktische Phase in einer Fachdienststelle folgt. Ziel ist die Ausbildung von "Dienststellenleitern der Kriminalpolizei, Leitern von kriminalpolizeilichen Spezialdienststellen (speziell im Rauschgiftbereich), kriminalpolizeilichen Ermittlungsführern für bestimmte Spezialbereiche (z.B. Todesermittlungen) sowie Fachlehrern (Multiplikatoren)" (ebd. S. 546).

- Speziallehrgänge von 2-4 Wochen Dauer "im Vorgriff auf die Realisierung zeitaufwendiger kriminaltechnischer/ -wissenschaftlicher und daktyloskopischer Fachseminare".

- Individualprogramme vorwiegend für Kriminaltechniker, die am KTI eine "Ausbildung 'on the job'" erhalten, z.B. als Toxikologen o.a. Ausgebildet werden ausländische Polizeibeamte aber auch in der PFA, beim BGS und bei den Länderpolizeien. Ziel ist dabei nicht nur die Ausbildung von Kriminalpolizisten und Kriminaltechnikern, sondern auch die Spezialisierung in Sachen Gewalt. So waren 1987 Polizeibeamte aus Lesotho in einem niedersächsischen Sondereinsatzkommando zur Ausbildung. Wenn schon nicht der gesamten Öffentlichkeit, so gesteht das BMI in seinen Vorlagen wenigstens den Bundestagsausschüssen ein, daß indische und thailändische Polizeibeamte bei der GSG 9 hospitieren. Daß dort auch Polizeibeamte aus der Türkei zu Gast waren, hat das BMI kategorisch abgestritten, auch als Berichte aus türkischen Zeitungen sich damit brüsteten, daß eine insbesondere im türkischen Teil von Kurdistan wütende Spezialeinheit bei der GSG 9 geschult wurde.

Nicht näher ausgeführt werden in der Vorlage des BMI, wo die AbH für die Spezialeinheiten der Vereinigten Arabischen Emirate und Saudi Arabiens angesiedelt sind. Aus der Tatsache, daß der Kommandeur der GSG 9, Wegener, für den Aufbau einer Spezialeinheit in Saudi Arabien beurlaubt wurde, darf wohl geschlossen werden, daß auch hier diese Anti-Terror-Einheit des BGS beteiligt ist.

\* Eine dritte Form der polizeilichen Ausbildungshilfe sind Informationsbesuche ausländischer Polizeispitzen und Innenpolitiker bei polizeilichen Institutionen in der BRD. Als für die vergangenen drei Jahre "besonders hervorzuheben" nennt die BMI-Vorlage die Besuche aus der VR China, Marokko, Tan-

sanien, Tunesien, Benin, Guatemala, Algerien, Jordanien, der Türkei und Somalia - mit Ausnahme der VR China alle Länder, die bereits Ausbildungs- oder Ausrüstungshilfe aus der BRD beziehen. Ziel dieser Besuche ist offenbar die Evaluation vergangener und die Absprache neuer Hilfsmaßnahmen.

### **c. Ausrüstungs- und Ausbildungshilfe des BKA für die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität**

Seit 1982 werden aus den Mitteln des BKA (EP 06 BMI, 0610 BKA, Titel 686 02) Ausbildungs- und Ausrüstungshilfemaßnahmen im Ausland finanziert. Dieses Programm umfaßt zunächst 2 jetzt 3 Mio DM jährlich, ist also in seiner gesamten Größenordnung, als auch in den Summen, die an einzelne Länder gehen, nicht mit der LAH vergleichbar. Da es aber erheblich spezifischer ist als die Maßnahmen der LAH, die Maßnahmen auch in verschiedenen Ländern einen gemeinsamen Zweck verfolgen und da die Kontakte der Polizeien untereinander durch die Verbindungsbeamten erheblich enger sind, dürfte dieses Programm sehr wirksam sein. Die Maßnahmen umfassen drei Komplexe:

\* Lieferung von Ausrüstungsgütern: Geliefert werden u.a. Fahrzeuge, Kommunikationstechnologie (vor allem Funkausrüstungen, in einige Länder ganze Interpol-Funkanlagen), optisches Gerät (Video- und Fotoausrüstungen, Nachtsichtgeräte), Laborausrüstungen und Testkoffer für die Identifikation von Substanzen, Rauschgiftspürhunde. Unter den Materialien befinden sich aber auch mobile Telefonabhöranlagen.

\* Ausbildungshilfe:

Neben Einzelmaßnahmen wie der Ausbildung von Hundeführern oder kriminaltechnischen Lehrgängen im

KTI werden Programme für Stipendiaten angeboten, die insgesamt 13 Monate dauern: 4 Monate Sprachausbildung im Goethe-Institut Frankfurt, 4 Monate im BKA (1 Monat in den Rauschgift-Fachabteilungen, dabei u.a. Einführung in Datenverarbeitungs- und operative Einsatztechniken, 2 Monate kombinierter Lehrgang im kriminalistischen Institut - Fotografie, Observationsfotographie und -technik, Observation -, wieder 1 Monat in den Fachreferaten), 4 Monate Ausbildung in einer Fachdienststelle eines Bundeslandes, 1 Monat Urlaub).

\* Entsendung von Verbindungsbeamten:

Mittlerweile befinden sich 14 Rauschgiftverbindungsbeamte im Ausland, 2 davon in der Rauschgiftabteilung des Interpol-Generalsekretariats in St. Cloud in der Nähe von Paris. Mit Ausnahme der beiden letztgenannten sind die Beamten an den deutschen Botschaften angesiedelt und haben Diplomatenstatus. Die Verbindungsbeamten sollen ein Brückenkopf für die bundesdeutschen Kriminalpolizeien, insbesondere des BKA, sein und bei Ermittlungen und Operationen helfen, an denen die hiesigen Behörden ein Interesse haben. Die Unterstützung der Polizeien des Gastlandes skizziert der Kriminaldirektor im BKA, Rainer Bucher (KR 8-9/87, S.412), folgendermaßen:

"Er (der Verbindungsbeamte) wirkt bei Fahndungsangelegenheiten mit, ist bei Vernehmungen von Tatverdächtigen und Zeugen, Durchsuchungen und anderen Ermittlungshandlungen anwesend und wertet aufgefundene und ihm überlassene Unterlagen aus", d.h. er greift aktiv in Ermittlungsverfahren des jeweiligen Landes ein.

Die Länder, die von diesem Pro-

gramm bedacht werden, sind Rauschgiftproduktions- oder Transitländer. Zunächst betraf das die Länder des sog. "Goldenen Dreiecks" (Südasiens) und des Goldenen Halbmonds (Vorderasien, Orient), mittlerweile in verstärktem Ausmaß auch Lateinamerika und sogar afrikanische Länder.

## 2. Politische Ziele

### a. Kurzer Exkurs zur Materiallage

Vor dem Versuch, die hinter der Polizei- und Militärhilfe liegenden Interessen auszuleuchten und mögliche Wirkungen abzuschätzen, bleibt hier ein wesentliches Kennzeichen der deutschen Polizei- und Militärhilfe festzuhalten: die Tatsache, daß sie sich überwiegend unter Ausschluß der Öffentlichkeit vollzieht.

Halbwegs brauchbare Übersichten werden nur den Ausschüssen des Bundestages vorgelegt, und auch diese Vorlagen, die vom AA und vom BMI präsentiert werden, sind zu allgemein, verkürzend oder eindeutig unvollständig.

Das Plenum des Bundestages und damit die breitere Öffentlichkeit sind von der Information und der Entscheidung ausgeschlossen. Auch durch parlamentarische Anfragen kommen in der Regel nur globale Auskünfte zum Vorschein. Über die Programme der LAH und problematische Vorhaben der Ausbildungshilfe - etwa im Bereich des Anti-Terrorismus - schweigt sich die Regierung aus. Ressortverträge seien nicht öffentlich, mit den Empfängerländern sei Vertraulichkeit vereinbart. Verwiesen wird auf die Ausschüsse und damit auf die Schweigepflicht bei nicht-öffentlichen Sitzungen. In einigen Fällen wurden gar zufällig bekannt gewordene Hilfen - an El Salva-

dor, an die Türkei (s.o.) - abgestritten.

Diese Vorgehensweise war bereits unter den Regierungen der sozial-liberalen Koalition üblich und wird auch nach wie vor von allen Fraktionen der etablierten Parteien respektiert. Nur einige Abgeordnete der SPD und die Grünen versuchen, diese Hermetik aufzubrechen.

Die Drei-Jahres-Programme der LAH dringen trotzdem an die Öffentlichkeit. Es ist die Rüstungsindustrie, es sind die Geschäftemacher mit dem Staat, die für eine Veröffentlichung sorgen. Die von dem Bonner Lobbyisten Griephan herausgegebenen Blätter "Wehrdienst" und "Informationen aus Politik und Wirtschaft" enthalten seit Jahren die entsprechenden Informationen, die ansonsten nur in den vertraulichen Ausschußvorlagen der Ministerien enthalten sind. Sie weisen darüber hinaus genau auf die Modalitäten und die zuständigen Bearbeiter in den Fachabteilungen von BMI und BMVg hin, damit geschäftliche Kontakte auch mit den richtigen Leuten geknüpft werden. Aber auch diese Blätter roden nicht den ganzen Dschungel der Geheimhaltung.

So hat auch unsere Übersicht mit Sicherheit erhebliche Lücken. Sie stützt sich

- auf veröffentlichtes Material: Zeitungsberichte, die genannten Griephan-Briefe, parlamentarische Anfragen und Zeitungsberichte sowie
- auf die den Bundestagsausschüssen vorliegenden Verschlußsachen.

### b. Ein Bündel von Interessen

#### \* Beitrag zur innenpolitischen Liberalisierung?

Von den dort geäußerten Motiven kann eines jedenfalls von vornher-

ein als Zynismus abgetan werden: daß die bundesdeutsche Polizeihilfe ein Beitrag zur innenpolitischen Liberalisierung der beliebten Länder sei.

Die meisten der bedachten Staaten sind in den Berichten internationaler Menschenrechtsorganisationen, insbesondere von Amnesty International, als Folterländer ausgewiesen - und das bereits seit Jahren. Geradezu grotesk lesen sich deshalb diejenigen Einzeldarstellungen, in denen sich das AA ausdrücklich auf Prozesse angeblicher innenpolitischer Liberalisierung und der Stabilisierung demokratischer Verhältnisse in den betroffenen Ländern bezieht. In der Vorlage für das Programm der LAH 1988-90 geschieht das ausdrücklich am Beispiel von zwei Ländern:

- Burundi: "Nach dem Machtwechsel am 3.9.87 haben sich positive Anzeichen für eine liberalere innenpolitische Entwicklung in Burundi ergeben als unter dem gestürzten Regime Bagaza". Die BRD habe gute Beziehungen zur neuen politischen Führung. "Durch unsere von Burundi hochgeschätzte Entwicklungszusammenarbeit und Ausstattungshilfe tragen wir zur weiteren innenpolitischen Stabilisierung des Landes bei".

- Türkei: "Seit der Rückkehr zu einer demokratisch gewählten Regierung hat die Türkei ständige Fortschritte auf dem Weg zur Demokratisierung gemacht. Am 29.11.1987 haben zum ersten Mal Wahlen unter der Teilnahme der bis zum September 1987 noch mit einem politischen Betätigungsverbot belegten Politiker stattgefunden. Unsere Ausstattungshilfe unterstützt diese Reformpolitik." Sowohl die Türkei als auch Burundi beziehen seit langem

"Ausstattungshilfe". Unterstützte also die Militär- und Polizeihilfe zuvor die militärische Repression?

#### \* Instrument der Außenpolitik

Wesentlich glaubwürdiger ist die Angabe, Ausstattungshilfe sei ein Instrument der deutschen Außenpolitik, wobei auch hier das Attribut dieser Außenpolitik - "auf Frieden und Ausgleich gerichtet" - eine Legitimationslüge ist.

Es geht um Einflußnahme auf die außen- und innenpolitische Haltung der betreffenden Länder. Die BRD unterstützt z.B.

\* die Polizeien der antisandinistischen Pufferstaaten Costa Rica und Guatemala,

\* die konservativen und pro-westlichen Regime in der arabischen Welt - z.B. Saudi Arabien, Jordanien -, z.T. sogar durch die Ausbildung von Anti-Terror-Einheiten,

\* die Mitglieder des ASEAN-Paktes in Südasiens sowie insbesondere

\* pro-westlich orientierte Länder Afrikas, darunter den wesentlichen Stützpfiler US-amerikanischer Außen- und Militärpolitik auf diesem Kontinent: Zaire.

Die afrikanischen Länder sind nach wie vor Schwerpunkt sowohl allgemeiner bundesdeutscher Entwicklungshilfe, als auch der Polizei- und Militärhilfe der BRD. Grund für diese Schwerpunktbildung ist jene informelle entwicklungspolitische Arbeitsteilung unter den westlichen Ländern, die seit den 60er Jahren besteht. Den europäischen Ländern fiel hierbei der weniger rentable afrikanische Kontinent zu, während die USA aus ihrer traditionellen lateinamerikanischen Domäne auch massive ökonomische Vorteile zog.

An den Einzelbegründungen des LAH-Programms für 1988-90 lassen sich die entsprechenden Interessen deutlich ablesen: Hilfen beziehen zum einen pro-westliche oder außenpolitisch unproblematische Länder, zu denen die BRD traditionell gute Beziehungen hat - darunter frühere deutsche Kolonien wie Togo und Kamerun.

Eine bedeutende Rolle in diesen Begründungen spielten ferner:

\* das Gewicht der betreffenden Staaten im Zusammenhang der Blockfreien und der OAU (Organisation of African Unity):

- Simbabwe: "Das Land nimmt aufgrund seines politischen und wirtschaftlichen Gewichts eine Schlüsselrolle für die Stabilität im südlichen Afrika ein. Die Wahl PM Mugabes zum Vorsitzenden der Blockfreien-Bewegung unterstreicht die zunehmende Bedeutung Simbabwes in der Völkergemeinschaft."

- Sambia, bei dem auch die Abkehr von den ökonomischen Rezepten des IWF geschluckt wird: "Präsident Kaundas Einfluß hat durch seine Wahl zum OAU-Vorsitzenden im Juli 1987 wieder zugenommen. Als Vorsitzender der Frontlinien-Staaten setzt er sich für friedliche Konfliktlösungen im südlichen Afrika ein. Die Abkehr Sambias von der Zusammenarbeit mit IWF und Weltbank und seine Hinwendung zu planwirtschaftlichen Strukturen hat die Rahmenbedingungen für unsere E(ntwicklungs)-Z(usammenarbeit) verändert und zu einem 'Verharren' auf diesem Gebiet geführt. Im Interesse der Pflege unserer bilateralen Beziehungen ist daher eine Fortsetzung der AH umso wichtiger."

\* das Bestreben auch bei Ländern, die der Sowjetunion nahestehen, einen Fuß in der Tür zu behalten:

- Kongo: "Angesichts der zur Zeit starken politischen und militärischen Bindung der VR Kongo an die Staaten des Warschauer Pakts und Kuba bedeutet unser vergleichsweise kleines Ausstattungshilfprogramm einen Beitrag zur Unterstützung einer grundsätzlichen Politik der Unabhängigkeit und Blockfreiheit dieses Landes."

- Mali: "Mali hat sich nach seiner außenpolitischen Umorientierung für einen blockfreien Kurs entschieden. Nach wie vor bestehen jedoch bei den Streitkräften starke Abhängigkeiten von der SU. Mit der Fortsetzung unserer AH wollen wir Mali in seinem Bemühen unterstützen, diese Abhängigkeiten nicht erneut zu einem bestimmenden Faktor seiner Außenpolitik werden zu lassen."

\* und schließlich massive geostrategische und außenwirtschaftliche Argumente, z.B.

- Dschibuti: "Das Land hat andererseits aufgrund seiner bedeutsamen geostrategischen Lage eine gewichtige logistische Funktion für die französischen Übersee-Streitkräfte in der gesamten Indik-Region einschließlich Rotes Meer und Persisch/Arabischer Golf."

- Somalia: "Somalia kommt andererseits in seiner geostrategisch wichtigen Lage in der Nähe von Rotem Meer und Persisch/Arabischem Golf und in der Nachbarschaft zweier mit der Sowjetunion verbündeter Staaten (Äthiopien, Süd-Jemen) im strategischen Konzept der USA für die Region Nord-Indik/Mittlerer Osten eine bedeutsame Rolle zu."

- Kap Verde: "Wegen der geostrategischen Lage des Landes haben wir ein Interesse, die Blockfreiheit

von Kap Verde auf Dauer nachhaltig zu fördern."

- Zaire: "Unter den afrikanischen Ländern hat Zaire wegen seiner Größe (flächenmäßig größtes Land Schwarzafrikas), seiner zentralen Lage (neun Nachbarstaaten) und des Einflusses seines Präsidenten Mobutu besonderes Gewicht... Zaire verfügt über für die Industrieländer wichtige mineralische Rohstoffe und verfolgt unter Mobutu außenpolitisch einen klar pro-westlichen Kurs."

Eine zusammenfassende Begründung lieferte die Bundesregierung im Jahre 1979:

"Durch Stabilisierung der jungen Staaten Afrikas will die Bundesregierung helfen, neue politische, wirtschaftliche und ideologische Abhängigkeiten zu vermeiden. Sie vertritt vitale Interessen der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie durch Stärkung der Unabhängigkeit der Staaten Afrikas nach besten Kräften zu verhindern sucht, daß außerafrikanische Mächte (d.h. die Sowjetunion, d.Verf.) in Afrika gegen den Westen gerichtete Macht- und Einflußsphären aufbauen und so in die Lage kommen, europäische Handelsrouten im Südatlantik und im indischen Ozean zu bedrohen."

(Antwort auf eine Anfrage der CDU/CSU im Bundestag, 4.12. 1979)

#### \* Türöffner für deutsche Technologie und Wirtschaftsinteressen

Das Interesse eines Fachblättchens der Rüstungsindustrie an der Polizei- und Militärhilfe ist mit Sicherheit nicht zufällig. Die BRD liefert im wesentlichen neue Ware an die Länder der Dritten Welt, die Polizei und Bundeswehr bei

den Herstellern hierzulande kaufen müssen.

Aber es geht nicht nur um die Lieferungen, die den Empfängerländern "geschenkt" werden. Diese Beträge wären immer noch ein verhältnismäßig geringer Posten. Ausrüstungshilfe ist Türöffner für deutsche Technologie in den Empfängerländern. Eine Lieferung etwa von Daimler-Benz-LKWs durch die BRD legt die entsprechenden Länder fest, auch Werkstätten und Ersatzteile für diese Wagen zu beschaffen und zumindest mittelfristig bei entsprechenden Wagentypen zu bleiben. Das bedeutet Anschlußgeschäfte; ein Vorgang, der auch aus anderen Bereichen der Entwicklungshilfe bekannt ist.

Im Drei-Jahres-Programm von 1988-90 vermerkt die Vorlage des AA zwei dieser Fälle ganz explizit:

- Thailand, dem im Laufe der Jahre die Anfänge eines abhörsicheren Richtfunksystems geliefert wurden und das nun aus eigenen Mitteln dieses weiter ausbaut. Davon profitiert die AEG Tochtergesellschaft ANT Nachrichtentechnik aus Backnang bei Stuttgart - Indonesien, das bundesdeutsche Hilfe bei der Planung für die Hafen- und Versorgungsanlage der Marine sowie für ein landesweites Fernmeldeführungssystem in Anspruch nimmt. "Durch diese Zusammenarbeit könnte auch deutsche Technologie in Indonesien eingeführt und die wirtschaftliche Zusammenarbeit gefördert werden."

Ähnlich klar gelagerte Fälle finden sich auch in den Begründungen früherer Programme.

### \* Polizeilich professionelle Interessen

Im Vergleich zur Militärhilfe hat die Polizeihilfe in ihren diversen Formen einen erheblich größeren Nutzen für die bundesdeutsche Seite selbst. Polizeihilfe, so der BKA-Mann Gatzke (S.546), soll den Empfängerländern nicht nur bei der Bekämpfung der "überall ansteigenden und besonders aufstrebende Staaten stark belastenden Inlandskriminalität helfen", sondern soll auch "Partner für die Bekämpfung der ebenfalls hohe Zuwachsraten verzeichnenden internationalen Schwermriminalität gewinnen, die mit annähernd gleichem Engagement sowie kriminalistischem Know How und technischen Mitteln auf diesem Gebiet operieren."

Die bundesdeutsche Seite und insbesondere das BKA interessiert dabei vor allem die Kooperation bei der Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels. Dafür wurde, wie oben gezeigt, ein eigener Etat bereitgestellt, dazu dienen aber auch wichtige Teile der vom BMI ausgerichteten LAH-Programme (z.B. Marokko, Jordanien, Indonesien, demnächst wahrscheinlich auch Kolumbien) und der allgemeinen Polizeiausbildungshilfe.

Die Entsendung von Verbindungsbeamten und deren Anbindung an eine spezielle BKA-Abteilung Rauschgift erweitert die oft sehr langsamen Wege der internationalen Rechtshilfe und der Kooperation im Rahmen von Interpol durch schnelle und informelle Kontakte direkt mit den jeweiligen Polizeibehörden und durch die unmittelbare Teilnahme an Ermittlungen (und sogar Vernehmungen und Durchsuchungen) am Ort.

Die Erfolge bestehen zwar nicht darin, daß das Drogenproblem hier oder in den betreffenden Ländern erledigt würde, wohl aber in einer deutlichen Zunahme von Festnahmen und sichergestellten Drogenlieferungen - aus der Türkei, aus südamerikanischen Ländern und neuerdings auch aus Afrika.

Die Ausbildung von Polizeibeamten in der BRD, die Entsendung von Experten und vor allem der Rauschgiftverbindungsbeamten schaffen die Grundlagen für eine Kooperation zwischen den Polizeien auch da, wo es bisher keine bundesdeutschen Militär- oder Polizeihilfen gab (etwa in Lateinamerika). Die scheinbar unpolitische Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung ist offensichtlich sogar mit Ländern möglich, mit denen eine allgemeine politische Kooperation aus ideologischen Gründen unmöglich ist (etwa in Ostblockländern oder, im arabischen Raum, z.B. mit Syrien). Die Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung stellt sich ähnlich "unpolitisch" dar. Während im (außen)politischen Bereich die Verantwortlichkeit für den (inländischen) Terrorismus in der Nachfolge US-amerikanischer Analysen oft genug gar den Ländern des realen Sozialismus zugeschoben wurde (und wird), sind polizeiliche Institutionen seit langem in der Lage, undogmatischer zu verfahren: bereits in den 70er Jahren waren große Festnahmeerfolge bei der Fahndung nach RAF- oder "2. Juni"-Mitgliedern der Kooperationsbereitschaft Jugoslawiens und Bulgariens zu verdanken. 1979/80 wurden sogar Verbindungen mit der PLO und Libyen aufgenommen, wenn auch die Hilfe beim Aufbau von Anti-Terror-Einheiten und die direkte Kooperation in Sachen

Anti-Terrorismus im Nahen Osten sich nach wie vor auf die konservativen Regime bezieht (Jordanien, Marokko, Vereinigte Arab. Emirate, Saudi Arabien).

#### \* Wirkung in den Empfängerländern

Verglichen mit den Hilfen der USA für ausländische Polizeien oder Armeen, besonders in Lateinamerika, nimmt sich die bundesdeutsche Hilfe eher symbolisch aus. Die USA liefern Waffen in großem Umfang auch an nicht der NATO angehörende Länder. Sie üben systematischen politischen und militärischen Druck auf die von ihr abhängigen Staaten aus. Sie umgehen alle möglichen Regelungen des Völkerrechts, um (wie letztes im Falle des Honduraners Juan Ramón Matta Ballesteros) von ihr gesuchte Drogenhändler in die USA zu entführen, etc.

Die BRD betreibt diese Form der Einflußnahme nicht; sie wäre dazu auch nicht in der Lage. Trotzdem sind auch hinter der hiesigen Unterstützung für ausländische Militärs und Polizeien deutlich spürbare Interessen festzustellen.

Statt Waffen zu liefern, unterstützt die BRD vor allem anderen die militärische und polizeiliche Infrastruktur der betreffenden Länder. Der Aufbau eines funktionierenden Transportsektors und Kommunikationswesens hat aber für Staaten mit einem nicht voll durchgesetzten Gewaltmonopol eine herausragende Bedeutung. Diese ermöglichen erst, daß die Staatsgewalt auch in entlegenen Zonen präsent sein kann, haben also nicht nur zivile, sondern auch militärische Funktionen.

Zu recht betonen die Verantwortlichen der Polizei- und Militärhilfe ferner, daß die Rolle der Streitkräfte in vielen Ländern der Dritten Welt sich nicht auf reine militärische oder polizeiliche Ziele beschränke, sondern oft auch andere Aufgaben etwa im Bereich der Gesundheits- und Sozialpolitik umfasse. "Ausstattungshilfe für die Ordnungskräfte in der Dritten Welt bedeutet einen Beitrag zur Verbesserung der staatlichen Infrastruktur." (AA-Vorlage, S.1) Allerdings übersieht das AA dabei geflissentlich, daß die Beteiligung von bewaffneten Staatsapparaten an derlei zivilen Programmen nicht nur einfach dem gesellschaftlichen Fortschritt und der Entwicklung des betreffenden Landes dient, sondern umgekehrt zivile Verwaltungsaufgaben in die Macht des Militärs verlegt, Konzepten der militärischen Herrschaftssicherung unterordnet und die Balance von zivilen und militärischen Staatsorganen zugunsten des Militärs verlagert. In vielen lateinamerikanischen Ländern etwa gehören sog. zivil-militärische Operationen der militärischen Staatsgewalt zum festen Repertoire von Aufstandsbekämpfungskonzepten. Sie sollen dem Militär eine größere Legitimationsbasis verschaffen sowie Kontakt und Kontrolle über die entsprechenden Bevölkerungsteile ermöglichen. Polizeiliche Entwicklungshilfe hat nicht nur dort politische Konsequenzen, wo die unterstützten oder aufgebauten Apparate eindeutig der politischen Kontrolle oder gar der Niederschlagung von Revolten oder Aufständen dienen. Nicht erst die Zusammenarbeit in Sachen "Terrorismusbekämpfung" ist problematisch.

In vielen Ländern sind Armeen und militaristische Konzepte für die innere Ordnungserhaltung bestimmend. Die Hoffnung, durch die Stärkung der Polizei, insbesondere der Kriminalpolizei, ließe sich die Staatsgewalt dieser Länder "zivili-sieren", ist trügerisch. Viel wahrscheinlicher ist, daß die Lieferung von technischem Gerät und "kriminalistischem Know how" politische und soziale Unterdrückung stabilisiert und "intelligenter" macht.

Die Unterstützung der Polizeien im Kampf gegen den Drogenhandel abstrahiert

- von den sozialen und politischen Gegebenheiten, in denen dieser etwa in Lateinamerika oder in asiatischen Ländern entstanden ist, u.a. davon, daß für viele Produzenten der Anbau entsprechender Pflanzen die einzige Existenzmöglichkeit ist, sowie

- von der Tatsache, daß der Drogenhandel wie jedes kapitalistische Geschäft nicht Staatsgesetzen, sondern in erster Linie Gesetzmäßigkeiten des Marktes folgt und daß in den industrialisierten Ländern ein Markt für Drogen existiert.

Sie kratzt weder in den Ländern der Dritten Welt, noch in der BRD an den eigentlichen Ursachen der Drogen"riminalität".

#### Literatur:

Die Programme der LAH werden jeweils in den **Griephan-Briefen "Wehrdienst"** (Nr. 682, 848, 976, 1.119) und **"Informationen aus Politik und Wirtschaft"** (559, 704) vorgestellt.

Für das Programm 1988 - 90 ist auch die **Ausschußdrucksache** Nr. 102 vom 25.2.1988 **des Auswärtigen Amtes** für den Auswärtigen Ausschuß des Bundestages ausgewertet worden.

Weitere Quellen sind:

\* Für die Polizeihilfe die **Ausschußvorlagen des BMI** für den Innenausschuß vom 2.11.1987 und vom 2.3.1988.

\* Die deutsche polizeiliche Auslandshilfe, in: **BGS** 6/1987, S. 14 ff.

\* Herzog, Robert, Die deutsche Ausstattungshilfe mit Schwerpunkt Afrika, in: **Wehrtechnik**, 9/87, S. 45 ff.

\* Gottwald/Meisen/Tolmein, ... und morgen die ganze Welt, in: **Konkret** 5/88, S. 10 ff.

\* Zur polizeiliche Ausbildungshilfe in früheren Jahren vgl. die Antworten auf diverse **Bundestags-Anfragen** (Drs. 10/1012 vom 15.2.1984, Drs. 10/1410 vom 7.5.1984). Zu den gegenwärtigen Maßnahmen siehe die obengenannten Vorlagen des BMI.

\* Gatzke, Manfred, Die Lernwilligen kommen aus aller Welt, in: **Kriminalistik** 10/1987, S. 545.

\* Zum Drogenprogramm des BKA ist neben den genannten Bundestagsanfragen zur Ausbildungshilfe die **Vorlage des BMI (Referat IS I) zum Haushaltsentwurf 1988** an den Haushaltsausschuß vom 22.9.1987 aussagekräftig.

Neben diversen kleinen Notizen in den Polizeifachzeitschriften, gibt folgender Aufsatz weitere Hinweise auf die Tätigkeit der Rauschgiftverbindungsbeamten:

Buchert, Rainer, Die Kriminalisten mit dem Diplomatenpaß, in: **Kriminalistik** 8-9/87, S. 442 ff.

## TABELLARISCHER ÜBERBLICK

### Abkürzungen:

**LAH-Pol:** Ländergebundene Ausstattungshilfe im Rahmen der Dreijahresprogramme vom BMI für die Polizeien der Empfängerländer

**LAH-Mil:** dito vom Bundesverteidigungsministerium für die Armeen

**Pol-AbH:** Polizeiliche Ausbildungshilfe

**RG-Progr.:** Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe aus den Mitteln des BKA zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität

**VB:** Verbindungsbeamte

**RG-VB:** Rauschgiftverbindungsbeamte

**PP:** Polizeipräsidium

## I. SUBSAHARA - AFRIKA

### ÄTHIOPIEN

#### LAH

**1976-78:** Pol: Kraftfahrzeuge, Funkgeräte, Generatoren, Werkstatteinrichtungen, medizinisches und kriminaltechnisches Gerät für Polizei und Sicherheitskräfte (Summe 5,6 Mio DM); 1977 während der Kämpfe in der Ogaden-Region abgebrochen

#### VR BENIN

#### LAH

**1979-81:** Pol: Fahrzeuge, Funkgeräte, polizeispezifische Ausrüstung für insges. 1 Mio DM

**1982-84:** Pol: 1 Mio DM

**1985-87:** Pol: KFZs, Fernmeldeeinrichtungen, Kriminallaborzubehör für 1 Mio DM

#### Pol-AbH

**1979-80:** 2 Beamte

### BOTSUANA

#### LAH

**1979-81:** Mil: 0,9 Mio DM

**1982-84:** Mil: Mobiles Funknetz zur Grenzüberwachung, 1,5 Mio DM

**1985-87:** Mil: im Transport und Fernmeldebereich, 2,5 Mio DM

**1988-90:** Mil: auf dem Transportsektor und Lieferung von Werkstattgerät, 2,5 Mio DM

### BURKINA FASO

#### LAH

**1976-78:** Mil: Pionier- und Straßenbaumaschinen, Werkstatteinrichtungen, 4 Mio DM

**1979-81:** Mil: (wie oben), 5 Mio DM

**1982-84:** Mil: Pioniereinheiten, 5 Mio DM

**1986-88:** Mil: Transportwesen u.a., 6 Mio DM

**1988-90:** Mil: Ausrüstung und Ausbildung einer Pioniereinheit, Unterstützung beim Bau von Ausbildungseinrichtungen durch eine Beratergruppe der Bundeswehr, 6 Mio DM

#### PolAbH

**1977-79:** 3 Beamte

**BURUNDI****LAH**

**1982-84:** Pol: 2,5 Mio DM

**1985-87:** Mil: Fahrzeuge, Aufbau einer Ersatzteilversorgung, Instandsetzungs- und Schuleinrichtungen, 4 Mio DM

**1988-90:** Mil: Ergänzungslieferung von Laboreinrichtungen und Wartung für ein Militärhospital; Standardisierung der LKW-Flotte des Militärs auf LKW 1113 von Daimler Benz, sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, 4 Mio DM

**DSCHIBUTI****LAH**

**1979-81:** Mil: Uniformen, Mannschaftswagen, Geländefahrzeuge etc., 3 Mio DM

**1982-84:** Mil: Funknetz, Fahrzeuge, Baumaschinen, 2,5 Mio DM

**1985-87:** Mil: Fortsetzung der Projekte im Transport- und Fernmeldebereich, 5,5 Mio DM

**1988-90:** Mil: Fernmeldewesen und Werkstätten der dem Militär unterstehenden Force Nationale de Sécurité, 4 Mio DM

**ELFENBEINKÜSTE****RG-Progr.**

**1988:** 53.000 DM veranschlagt

**GUINEA****LAH**

**1985-87:** Mil: Straßenbaumaschinen, Beginn des Baus einer Instandsetzungswerkstatt, 5 Mio DM

**1988-90:** Mil: Anschlußhilfe, 5 Mio DM

**KAMERUN****LAH**

**1973-76:** wahrscheinlich schon 4 Mio DM

**1976-78:** Militär und Polizei: Pionier- und Straßenbaumaschinen, Lastwagen, Werkstatteinrichtungen, 3 Mio DM

**1979-81:** KFZ-Lieferungen, 5 Mio DM

**1982-84:** Funkwesen und Straßenbaueinheit, 5 Mio DM

**1985-88:** Mil: Einrichtungen im Sanitätswesen, 6,2 Mio DM

**1988-90:** Mil: Bau eines Ausbildungszentrums für Elektriker u.a., 6,2 Mio DM

**KAP VERDE****LAH:**

**1985-87:** Mil: Fahrzeuge aus dem LAH-Sonderfond

**1988-90:** Mil: Beginn der längerfristigen Zusammenarbeit, Fahrzeuge, Werkstätten, Ausbildung von Werkstattpersonal, 2 Mio DM, angestrebt ist die Aufstellung und Ausrüstung einer Baueinheit für Infrastrukturmaßnahmen

**KENIA****LAH**

(Umfang der bisherigen Leistungen im Rahmen der LAH, laut "Wehrdienst": 31,8 Mio DM; aus unserem Material geht eine Zahl von 16,3 Mio DM für den Zeitraum von 1976-87 hervor, zusätzliche Lieferungen oder vorhergehende Leistungen konnten wir nicht nachweisen)

**1976-78:** Mil und Pol: Motorräder, Hubschrauber, Funkgeräte, Maschinen für den Sicherheitsdienst, insgesamt 3,1 Mio DM

**1979-81:** KFZ-Lieferungen etc., 3 Mio DM

**1982-84:** Mil: für das Transport- und Fernmeldewesen, 4 Mio DM; LAH-Pol: 0,5 Mio DM

**1985-87:** Mil: Transportwesen, Ausbildung von KFZ-Schlossern in der BRD, Werkstätten, etc., 5,2 Mio DM; LAH-Pol: Fortsetzung von Projekten im Fernmeldebereich, 0,5 Mio DM

**1988-90:** Mil: zur Verbesserung des Instandsetzungswesens ("80% der Fahrzeuge liegen still", Wehrdienst), 5,2 Mio DM; LAH-Pol: 0,7 Mio DM

**VR KONGO****LAH**

**1976-78:** Mil: medizinisches Gerät, 0,6 Mio DM

**1979-81:** Mil: 0,6 Mio DM

**1982-84:** Mil: Militärhospital, 0,6 Mio DM

**1985-87:** Mil: Militärkrankenhaus Brazzaville und ein weiteres Sanitätszentrum, 1 Mio DM

**1988-90:** Fortsetzung der LAH-Mil im medizinischen Bereich, zusätzlich Lieferung von LKWs und Aufbau eines Funknetzes

**LESOTHO****LAH**

**1979-81:** Pol: 3 Mio DM

**1982-84:** Pol: 1,25 Mio DM

**Pol-AbH:**

**1985** und **1987** bei der niedersächsischen Polizei je 2 Beamte zur Ausbildung beim SEK der Polizeidirektion Hannover, **1988** Chefausbilder und 2 weitere Beamte des SEK zur Ausbildung einer Spezialeinheit in Lesotho (FR 8.7.88)

**LIBERIA****LAH**

**1976-78:** Pol: u.a. Fahrzeuge zur persönlichen Sicherheit von Staatsoberhäuptern, 4 Mio DM

**1979-81:** LAH-Pol: 0,5 Mio DM

**MALAWI****LAH**

**1979-81:** Mil: KFZ vor allem für die Armee, technisches Gerät für Flugplatz, 3 Mio DM

**1982-84:** Mil: Ausbildungs- und Lehrwerkstätten, ca. 3,5 Mio DM

**1985-87:** Mil: Landfahrzeuge, Aufbau von Wartungs- und Instandhaltungseinrichtungen für Flugzeuge, Umrüstung auf Dornier-Flugzeuge DO 228 und DO 28, Sanitätsbereich, 4,5 Mio DM

**1988-90:** Mil: Ausbau des Landtransport- und Pionierwesens, 4,5 Mio DM

**MALI****LAH**

(nach "Wehrdienst" bisher insgesamt 38,5 Mio DM gesamte LAH, bei uns ausgewiesen bis 1987 29,1 Mio DM)

**1976-78:** Mil und Pol: Transportwesen und Straßenbau, 5,6 Mio DM

**1979-81:** wahrscheinlich Mil: KFZ-Werkstatt und Straßenbau, 8 Mio DM

**1982-84:** Mil: milit. Infrastruktur und Straßenbau, 7 Mio DM

**1985-87:** Mil: Unterstützung eines Ausbildungszentrums, 8,5 Mio DM

**1988-90:** Mil: Errichtung neuer Werkstätten, Ersatzteillager und Ausbildungseinrichtungen, weitere Baumaschinen und Transportfahrzeuge, 8,5 Mio DM

**Pol-AbH**

**1977-79:** 1 Beamter

**NIGER****LAH**

(nach "Wehrdienst" bis Ende 1987 55,5 Mio DM, aus unseren Materialien nachgewiesen 33,5 Mio DM)

**1976-78:** Mil: KFZs, Flußboote, 7 Flugzeuge (5 Noratlas, 2 FC 6), Pionier- und Straßenbaumaschinen (keine Wertangabe)

**1979-81:** Mil: insbesondere Sky-Servant-Flugzeuge, 11 Mio DM

**1982-84:** Mil: vor allem Pionierausrüstung, 11,5 Mio DM

**1985-87:** Mil: Transport- und Fernmeldemittel, 11 Mio DM

**1988-90:** Mil: weitere Ausrüstung einer Pioniereinheit (Straßenbau, Flugplätze, Hochbau), Lufttransport und Fernmeldewesen, Werkstatt- und Ausbildungseinrichtungen, Wohnungsbauprogramm, 8,4 Mio DM

**NIGERIA****RG-Progr.**

**1987/88:** 1 Stipendiat beim BKA (Länderausbildung nicht bekannt)

**1987:** 10 Rauschgift-Testsätze im Wert von ca. 3 000 DM

**1988:** 35.000 DM veranschlagt

**RUANDA****LAH**

**1976-78:** Mil: KFZs, Fernmeldegerät, Pionier- und Straßenbaumaschinen; Pol: polizeitechnisches Gerät, insgesamt 4 Mio DM

**1979-81:** Mil: KFZ-Lieferungen 6 Mio DM

**1982-84:** Mil: Pionier- und Straßenbaueinheit, 6 Mio DM

**1985-87:** Mil: Aufbau einer Straßenbaueinheit, 6,5 Mio DM

**1988-90:** Mil: Weiteraufbau einer im Straßenbau tätigen Pioniereinheit, 6,5 Mio DM

**Pol-AbH**

**1974:** 6 Beamte

**1985:** wahrscheinlich 2 Beamte bei der niedersächsischen Polizei, vermutlich SEK-Hannover

**SAMBIA****LAH**

**1978:** Soforthilfe für Transportmittel, 3 Mio DM

**1979-81:** Anschlußhilfe, 3 Mio DM

**1982-84:** Mil: Transportwesen und LAH-Pol, 3 Mio DM

**1985-87:** Pol: die Ausstattung der Verkehrspolizei und das Fernmeldewesen, 3 Mio DM

**1988-90:** Mil: Ausstattungsgegenstände für die Streitkräfte, 2,6 Mio DM; Pol: 1,3 Mio DM

**Pol-AbH**

**1977-81:** 6 Beamte

**SIMBABWE****LAH**

**1982-84:** Mil: KFZs und Fernmeldegerät, 5 Mio DM

**1985-87:** Mil und Pol: Fahrzeuge und Fernmeldegerät, 4,5 Mio DM

**1988-90:** Mil: Fahrzeuge und Fernmeldegerät, 4,5 Mio DM

**SENEGAL****LAH**

**bisher:** kleinere Hilfen von Fall zu Fall: technisches Gerät für die Streitkräfte, Sanitätszentrum in Dakar, KFZ-Ersatzteile

**1988-90:** Mil: schweres Straßenbaugerät, 4 Mio DM

**RG-Progr.**

**1987/88:** 1 Stipendiat beim BKA (Länderausbildung noch nicht bekannt)

**1987:** Materiallieferungen, KFZ und Motorräder mit Funkausstattung im Wert von ca. 120.000 DM

**1988:** 185.000 DM veranschlagt

**SOMALIA****LAH**

(laut "Wehrdienst" insgesamt 77,3 Mio DM bis 1987, zumindest die Polizeihilfe begann erst 1977, nach der Mogadischu-Affäre)

**1976-78:** KFZ und KFZ-Werkstätten, 2 Dornier Sky-Servant-Flugzeuge, 6,9 Mio DM

**1979-81:** Mil: Armeeausrüstung, darunter wieder 2 Sky-Servant-Flugzeuge, 15 Mio DM; Pol: 4,5 Mio DM

**1982-84:** Mil: Transportwesen, 10,5 Mio DM; Pol: 0,3 Mio DM

**1985-87:** Mil: vor allem LKWs, 12 Mio DM; Pol: Instandsetzung, Ersatzteile, Aus- und Fortbildungseinrichtungen, 1,5 Mio DM

**1988-90:** nur noch Mil: Transportsektor, insbesondere Ersatzteile, 12 Mio DM

**Pol-AbH**

**1974-82:** 12 Beamte

**SUDAN****LAH**

**1976-78:** Mil: KFZ und Fernmeldegerät, 5,8 Mio DM

**1979-81:** Mil: Druckerei und Sanitätsprojekt, 11 Mio DM

**1982-84:** Mil: Sanitätswesen und Ausbildungseinrichtungen, 11 Mio DM

**1985-87:** Mil: Ausbildungszentrum der Streitkräfte, 12,5 Mio DM

**1988-90:** Mil: Ergänzungs- und Betreuungsmaßnahmen für das Ausbildungszentrum Khartoum, zusätzliche Gelder für die Militärdruckerei, 10,9 Mio DM

**Pol-AbH**

**1974-84:** 5 Beamte

**1985:** wahrscheinlich 2 Beamte bei der niedersächsischen Polizei, vermutlich SEK-Hannover

**TANSANIA**

**Pol-AbH**

**1983:** 2 Beamte

**TOGO**

**LAH**

**seit 1969:** insgesamt laut "Wehrdienst" bis 1987 22,8 Mio DM

**1976-78:** Mil: Transportgerät, 2 Mio DM

**1979-81:** Mil: KFZ, Pioniergerät, 4 Mio

**1982-84:** Mil: Straßenbau, 4 Mio DM

**1985-87:** Mil: Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen und Baumaschinen, 5,8 Mio DM

**1988-90:** Mil: Lieferung von Straßenbaugerät und Aufbau einer Infrastruktur (Werkstätten, Ersatzteile), 5,8 Mio DM

**TSCHAD**

**LAH**

**1979-81:** Mil: KFZ und Ersatzteile, 2,5 Mio DM

**ZAIRE**

**LAH**

**1976-78:** Mil: 2 Mio DM

**1979-81:** Mil: KFZ, Hilfe zum Aufbau eines Grenzsicherungssystems, 3 Mio DM

**1982-84:** Mil: Fortsetzung für Grenzsicherungssystem, 4 Mio DM

**1985-87:** Mil: Fernmeldewesen, 5,5 Mio DM; Pol: für Hilfe beim Aufbau einer Garde Civile (KFZ, Instandsetzungseinrichtungen, Fernmeldegerät), bis zu 8 Mio DM

**1988-90:** keine LAH-Pol mehr, nur noch für Militär, "Verstärkung der Ausbildungskomponente" (Wehrdienst), Fernmeldeverbindungen, Sanitätsdienst, Lehrwerkstätten, 5,5 Mio DM

**1983:** Bayerische Hilfe beim Aufbau einer Anti-Terror-Einheit

**RG-Progr.**

**1986:** Rauschgift-Testkoffer, ca. 500 DM

**ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK**

**Pol-AbH**

**1974-79:** 10 Beamte

## **II. MITTELMEERRAUM, ARABISCHE LÄNDER, MAGHREB, VORDERASIEN**

**AFGHANISTAN**

**LAH**

**1958-76:** Pol: insgesamt 9,5 Mio DM

**1976-78:** Pol: 2 Mio DM

**1979-81:** Pol: polizeiliches und kriminaltechnisches Gerät, 3 Mio DM

**Pol-AbH**

**1974-80:** 6 Beamte

**VB 1976 (?):** bis zum Einmarsch der Truppen der UdssR

## **ÄGYPTEN**

**Pol-AbH**

**1974-80:** 6 Beamte

**1987(?):** Ausbildung von 4 Sicherheitsoffizieren bei der GSG 9, vereinbart bei einem Besuch des BMI in Kairo, April 1986 (Berliner Morgenpost, 11.4.86)

**RG-Progr.**

**1985/86:** 2 Stipendiaten beim BKA und beim LKA-Stuttgart u. PP Frankfurt

**1987/88:** 1 Stipendiat beim BKA (Standort der Länderausbildung nicht bekannt)

**1985:** Lieferung von KFZs

**1987:** Übernahme von Reparaturkosten

**1988:** 111.000 DM veranschlagt

## **ALGERIEN**

**LAH**

**1979-81:** Pol: KFZ, Fernmeldegerät, Polizeitechnik, 3 Mio DM

**1982-84:** Pol: Fernmeldegerät, 1 Mio DM

**1985-87:** Pol: Erweiterung des Richtfunknetzes der Polizei, 2,3 Mio

**1988-90:** Pol: 3 Mio DM

**Pol-AbH**

**1988:** Ausbildung von Beamten für Toxikologie und Maschinenschriftenuntersuchung

## **ARABISCHE LIGA**

**Pol-AbH**

**1988:** Ausbildung in Beweisdokumentation und Spurensicherung

## **GRIECHENLAND**

**"Verteidigungshilfe"**

**seit 1964:** 802 Mio DM

**RG-Progr.**

**1984/85:** Ausbildung von 2 Beamten beim BKA

**1987/88:** 1 Stipendiat beim BKA, Technikerschulung beim BKA, Abt. Datenverarbeitung

**1987:** Reparatur und Ausbau der IP- (= Interpol-?) Funkanlage

**1988:** 65.000 DM veranschlagt

## **IRAN**

**Mil-AbH**

**1976-78:** 125 graduierte Ingenieure, 25 Betriebswirte, 20 Meister, 10 Mio DM

**Pol-AbH**

**1974-76:** 4 Beamte

**ARABISCHE REPUBLIK JEMEN****LAH**

**1976-78:** Pol und Mil: Transportwesen, Fernmeldeanlagen, KFZs etc. für Polizei und Militär, 3,1 Mio DM

**1979-81:** Pol: Polizeiliche Fernmelde- und kriminaltechnische Ausrüstung, 1,5 Mio DM

**1982-84:** Mil: Funknetz, Krankenhaus, Ersatzteile, 4 Mio DM; Pol: 1,5 Mio DM

**1985-87:** Mil: Fortsetzung der Projekte, 4 Mio DM; Pol: Fernmeldematerial und kriminaltechnische Ausrüstung, 1,5 Mio DM

**1988-90:** Mil: Sanitätswesen in der Provinz, 4 Mio DM; Pol: außer Nachbetreuung eingestellt

**Pol-AbH**

**1988:** Ausbildung von Beamten für Urkundenuntersuchung und Tatortfotografie

**JORDANIEN****LAH**

**vor 1976:** 3 Mio DM für KFZs, Fernmeldegerät u.a. an die Polizei

**1976-78:** Pol: 2,5 Mio DM

**1979-81:** Pol: KFZs und polizeitechnisches Gerät,

**1988-90:** Pol: 13 Mio DM; ab 1988 ist Jordanien einer der Schwerpunkte der polizeilichen Auslandsarbeit der BRD.

**Pol-AbH**

**1974-77:** 8 Beamte

**RG-Progr.**

**seit 1983 oder 84**

**1985/86:** 1 Stipendiat beim BKA und PP Dortmund

**1987/88:** 1 Stipendiat beim BKA, Länderausbildung nicht bekannt

**1987:** 3 Fahrzeuge, 3 Nachtsichtgeräte, Handscheinwerfer, zus. ca. 120.000 DM

**1988:** 135.000 DM veranschlagt

**JUGOSLAWIEN****RG-Progr.**

**seit 1982**

**1986:** Fotoausrüstungen für insgesamt 12.544 DM

**1987:** Funkausrüstung und optisches Gerät für etwa 150.000 DM

**1988:** 240.000 DM veranschlagt

**LIBANON****RG-Progr.**

**1987:** 3 gebrauchte Fahrzeuge, 35.000 DM

**1988:** 95.000 DM veranschlagt

**1987/88:** 2 Stipendiaten beim BKA, Länderausbildung nicht bekannt

**MALTA****LAH**

**1979-81:** Mil: KFZ und Fernmeldegeräte, 3 Mio DM

**RG-Progr.**

**1986:** Foto- und Funkausrüstungen, Hunde, KFZ, für ca. 250.000 DM

**1987:** Ausbildung von 2 Hundeführern in der BRD, 12.000 DM, 3 Beamte der Hess. Polizeischule zu einem Trainingsprogramm für Hundeführer in Malta

**1988:** 5.000 DM veranschlagt

**1986/87:** 1 Stipendiat beim BKA und beim LKA Wiesbaden

## **MAROKKO**

### **LAH**

**bis 1987:** insgesamt 53 Mio DM

**1976-78:** Mil: Tankwagen, medizinische Einrichtungen, Feldbäckerei, 4,5 Mio DM

**1979-81:** Mil und Pol: 9 Mio DM

**1982-84:** Mil: Versorgungseinrichtungen der Armee, 8 Mio DM

**1985-87:** Mil: Lehrlingswerkstatt, Militärhospital, 8 Mio DM

**1988-90:** Mil: Versorgungs- und medizinische Einrichtungen, Ausbau der beruflichen Ausbildung, 8 Mio DM

### **Pol-AbH**

**1977-80:** 10 Beamte

### **RG-Progr.**

**seit 1982**

**1982/83:** 2 Stipendiaten beim BKA (Länderausbildung nicht bekannt)

**1984/85:** 2 Stipendiaten beim BKA (Länderausbildung nicht bekannt)

**seit 1984(?):** 1 RG-VB

### **Abkommen**

**1987:** Ressortabkommen über "die gemeinsame Bekämpfung des internationalen Terrorismus, der Kriminalität und des Drogenhandels": engere Zusammenarbeit der Polizei, Informationsaustausch, Expertentreffen; genauer Inhalt ist geheim

## **MAURETANIEN**

### **LAH**

**1979-81:** Mil: KFZ für die Armee, 4 Mio DM

## **PORTUGAL**

### **"Verteidigungshilfe"**

**1978-84:** 292 Mio DM

### **RG-Progr.**

**1985/86:** 2 Stipendiaten beim BKA und beim PP München

**1986/87:** 2 Stipendiaten beim BKA und beim PP Gelsenkirchen

**1986:** Foto- und Videogeräte, Funkausrüstung, KFZ, ca. 280.000 DM

**1987:** technisches Gerät, insbesondere Optik und Funkgeräte, bis Dezember 1987 waren Materialien für 150.000 DM geliefert, zusätzlich waren bereits 1987 Gelder für den Gerätepool des RG-VB veranschlagt, 50.000 DM

**1988:** 185.000 DM veranschlagt; Entsendung eines RG-VB seit 1987 als "kurz bevorstehend" angekündigt, bis März 1988 noch nicht erfolgt

## **SAUDI-ARABIEN**

### **Pol-AbH**

**seit 1986:** Unterstützungsberatung beim Aufbau eines Funküberwachungssystems, Beratung bei der Organisation und Ausbildung einer polizeilichen Spezialeinheit, Unterstützung bei der Ausbildung von Ange-

hörigen einer Spezialeinheit an geschützten Polizeifahrzeugen; GSG 9-Wegener wurde zur Beratung beim Aufbau der Einheit vom BMI beurlaubt

## **SYRIEN**

### **RG-Progr.**

**1988:** 100.000 DM veranschlagt

## **TUNESIEN**

### **LAH**

**bis 1975:** Mil und Pol: insgesamt 15,5 Mio DM

**1976-78:** KFZ, Fernmeldeanlagen, Uniformbestände der Bundeswehr, insgesamt 4,5 Mio DM

**1979-81:** Mil: Versorgungs- und med. Einrichtungen, 12 Mio DM; Pol: Ausrüstung und Beratung, 4,5 Mio DM

**1982-84:** Mil: Sanitätswesen der Armee, 11,5 Mio DM; Pol: 2,5 Mio DM

**1985-87:** Mil: Anschlußhilfe für Militärhospital, 12 Mio DM; Pol: Einsatzzentrale der Polizei im tunesischen Innenministerium, Verbesserung der Fernmeldeverbindungen, 3 Mio DM

**1988-90:** Mil: weitere Unterstützung für Sanitätswesen, Funknetz, Fahrzeuge, 9,5 Mio DM; Pol: 3,2 Mio DM

### **Pol-AbH**

**1977-82:** 21 Beamte

## **TÜRKEI**

### **"Verteidigungshilfe"**

**seit 1964,** bis Ende 1984 insgesamt 2,92 Mrd DM, bis 1988 3,701 Mrd DM

**Anfang 1983:** Beginn der 13. Liefertranche - 130 Mio DM

**Mitte 1984:** 14. Liefertranche ("Wehrdienst" 940/84, 7.5.1984)

**1981-84:** einmalige Rüstungssonderhilfe, u.a. 77 Kampfpanzer Leopard 1, 4 Bergepanzer, Panzerabwehrflugkörper, Umrüstsätze für Panzer älterer Bauart (Weißbuch-Bundeswehr, 1985, S. 124)

**1988:** erneutes Rüstungssonderhilfeprogramm: 580 Mio DM (Konkret 5/88, S.13)

### **LAH**

**bis Ende 1987:** 19,5 Mio DM

**1980:** Beginn der Polizeihilfe, 1,5 Mio DM (nach "Blätter des IZ3W" Nr. 141)

**1982-84:** Pol: 15 Mio DM

**1985-87:** Pol: hauptsächlich Fernmeldegerät und Laborausüstung zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität, Empfänger: Gendarmerie, Generaldirektion für Sicherheit, Zollverwaltung, evtl. auch Lieferung von KFZ, 3 Mio DM

**1988-90:** Pol: Fortsetzung mit Schwerpunkt Rauschgiftbekämpfung, 3 Mio DM

### **Pol-AbH**

**1977-80:** 42 Beamte

**1985:** nach Besuch der türkischen Polizeispitze in der BRD, insbesondere beim BKA und bei der GSG 9, Beginn der Ausbildungshilfe für eine "Anti-Terror"-Sondereinheit ("Schwarze Käfer") bei der GSG 9. Die

Bundesregierung bestreitet dies (vgl. Antwort auf die Anfrage von Fischer, Grüne, am 12.6. 1986, BT-Drs. 10/5919); die Berichte beruhen aber auf Artikeln türkischer Zeitungen (z.B. Interview mit Herrn Weygold, GSG 9, in "Tercümen" 1.2.1987). Möglicherweise gehen die Kontakte auf den Besuch des BGS-Inspektors und weiterer hoher Beamter des BGS in der Türkei vom 12.-17.9.1983 zurück. In einer diesbezüglichen Anfrage des Abg. Tietjen (SPD, beantwortet am 27.9.83, vgl. Innere Sicherheit Nr. 70, 23.12.1983, S. 30) heißt es, der Besuch habe der Abwicklung der Drogenhilfe gegolten. "Darüber hinaus wurden auch Fragen des internationalen Terrorismus (Flugzeugentführung, Geiselnahme) erörtert."

#### **RG-Progr.**

**1982/83:** 2 Stipendiaten im BKA

**1984/85:** 2 Stipendiaten im BKA

**1987:** Gerätepool für den RG-Verbindungsbeamten, 50.000 DM

**1988:** vorgesehener Umfang 25.000 DM

**seit 1985:** 1 RG-VB

### **VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE**

#### **Pol-AbH**

**1988:** Aufbau einer Spezialeinheit

### **ZYPERN**

#### **RG-Progr.**

**1982/83:** 2 Stipendiaten im BKA (Länderausbildung nicht bekannt)

**1984/85:** 2 Stipendiaten im BKA (Länderausbildung nicht bekannt)

**1986/87:** 1 Stipendiat im BKA und beim LKA Stuttgart

**1987/88:** 1 Stipendiat im BKA (Länderausbildung nicht bekannt)

**1986:** komplette Funkanlage der Firma Hagenuk

**1987:** Gegenstände für den Gerätepool des RG-VB, 1 KFZ, Fotokopierer, etc., ca. 70.000 DM

**1988:** 115.000 veranschlagt

**seit 1984(?):** 1 RG-VB

### **III. ASIEN**

#### **BIRMA**

##### **RG-Progr.**

**1986:** KFZ und Motorräder, Funkausrüstung, Foto- und Videoausrüstung, etc., ca. 270.000 DM

**1988:** 75.000 DM veranschlagt

**1985/86:** je 2 Stipendiaten beim BKA und beim PP Hamburg

#### **CHINA, VR**

**1984:** Besuch des BMI in China: Themen u.a.: Rauschgiftbekämpfung und Anti-Terrorismus; Besuche chinesischer Delegationen in der BRD  
**1983** (Vizesicherheitsminister bei der GSG 9, vgl. FR 22.5.84) und **1987** beim BGS und bei der PFA (vgl. BGS, 2/87, S. 28). Die BRD vermittelt Käufe von Polizeihunden, elektronischem Material etc. bei deutschen Firmen; Zusammenarbeit bei der Ausbildung von chinesischen Polizeikräften erwogen

**RG-Progr.**

**1988:** 35.000 veranschlagt

**INDIEN****Pol-AbH**

**1988:** Hospitation bei der GSG 9

**RG-Progr.**

**1986:** Drogentestkits, 1.000 DM

**1987:** Gerätepool für den RG-VB

**1988:** 17.000 DM veranschlagt

**seit 1987:** 1 RG-VB

**INDONESIEN****LAH**

**1979-81:** Mil: Ausbildung, technische Beratung und Material vor allem für die Marine, 0,8 Mio DM

**1988-90:** Mil: Planung einer Hafen- und Versorgungsanlage für die Marine, landesweites Fernmeldeführungssystem für "zivile und militärische Zwecke", 1 Mio DM ("Durch diese Zusammenarbeit könnte auch deutsche Technologie in Indonesien eingeführt und die wirtschaftliche Zusammenarbeit gefördert werden."); Pol: Ausbildungseinrichtungen und Drogenlabor für Bali, 0,7 Mio DM

**Pol-AbH:**

**seit 1979:** großes Ausbildungsprojekt, in dessen Rahmen im Fachbereich Ausländerausbildung des Kriminalistischen Instituts des BKA bis 1987 "fast 100 indonesische Kriminalbeamte zu Führungskräften, vornehmlich aber zu Multiplikatoren (Instruktoren, Fachlehrer) herangebildet worden" sind, ein großer Teil davon erhielt eine Sonderausbildung zu Rauschgiftfragen

**1987/88:** Speziallehrgang zur Rauschgiftbekämpfung für bereits im BKA ausgebildete Beamte - 6 Wochen BKA, 6 Wochen RG-Abteilungen der Länderpolizeien

**RG-Progr.**

**seit 1983 (?)**

**1988:** 50.000 DM veranschlagt

**MALAYSIA****LAH**

**1979-81:** Mil: Hilfe für Hafenbauprojekt

**RG-Progr.**

**1985:** 2 Stipendiaten im BKA (Länderausbildung unbekannt)

**1985:** wahrscheinlich optische Ausrüstung

**1986:** optische Geräte (Video-, Foto- und Nachtsichtgeräte), 30.000 DM

**1987:** (Funk-) Relaisstation, 300.000 DM

**1988:** 300.000 DM veranschlagt

**NEPAL****RG-Progr.**

**1987:** Fahrzeuge und RG-Testsätze, 50.000 DM

**1988:** 100.000 veranschlagt

**PAKISTAN****RG-Progr.**

**1982/83:** 2 Stipendiaten beim BKA (Länderausbildung nicht bekannt)

**1985(?):** Interpol-Funkstelle Islamabad

**1986:** optische Geräte (Video- und Nachtsichtgeräte, Polaroidkameras), Rauschgifttestgerätschaften, Ersatzteile für die Funkstelle Islamabad, 105.000 DM

**1987:** Fahrzeuge, Hunde, Testmaterial, Ausbildung von Mechanikern, 175.000 DM

**1988:** 110.000 veranschlagt

**seit 1984(?):** 2 RG-VB, in Islamabad und in Karachi

**SRI LANKA****RG-Progr.**

**1982(?):** Beginn der Unterstützung

**1984 und 85:** Hundeführerausbildung an der Landespolizeischule NRW

**1985:** 4 Wochen Lehrgang für Funktechniker, 2 Stipendiaten beim BKA (Länderausbildung nicht bekannt)

**1985:** Interpol-Funkanlage in Colombo, KFZ, Funkgeräte, Kameras

**1986:** Reparatur der Funkanlage, 20.000 DM

**1987:** Reparatur der Funkanlage, 20.000 DM

**1988:** 30.000 veranschlagt

**THAILAND****LAH**

**1982-84:** Mil: abhörsicheres mobiles Fernmeldesystem, 3 Mio DM

**1985-87:** Mil: Beratung und Ausbildung im Fernmeldesektor, 3,5 Mio DM, "Anschlußgeschäfte werden erwartet" (Wehrdienst 976/85, 18,2.85)

**1988-90:** Mil: Komplettierung der Richtfunkverbindungen (aus eigenen Mitteln kauft Thailand Material für den landesweiten Ausbau des 1982-84 mit deutscher Hilfe begonnenen abhörsicheren Fernmeldesystem bei ANT-Nachrichtentechnik, einer AEG-Tochtergesellschaft)

**RG-Progr.**

**1982/83:** Ausbildung von 8 Beamten

**1984/85:** Ausbildung von 3 Beamten

**1986/87:** 1 Stipendiatin zur Ausbildung als Toxikologin beim Kriminaltechnischen Institut des BKA (4 Monate Deutschkurs, 4 Monate Fachausbildung)

**1986:** Funkgeräte, 2 mobile Telefonüberwachungsanlagen, u.a., ca. 80.000 DM

**1987:** Finanzierung eines Datenerfassungs- und Ausbildungssystems für ca. 300.000 DM

**1983:** erster RG-VB nach Bangkok, später ein zweiter entsandt

**TONGA/WEST-SAMOA****LAH**

**1979-81:** jeweils 0,75 Mio DM für je 1 Seemannsschule

**IV. LATEINAMERIKA und KARIBIK****ARGENTINIEN**

**1985:** Besuch von BMI Zimmermann in Buenos Aires: Thema neben der Drogenbekämpfung "außerdem die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Gewalt in den Fußballstadien sowie die Sicherheit auf den internationalen Flughäfen und die Zusammenarbeit über Interpol" (Tagesspiegel 20.10.85)

**RG-Progr.**

**1987:** Ausrüstungsgegenstände (Funk, optische Geräte), ca. 80.000 DM

**1988:** Entsendung des RG-VB bereits für 1987 angekündigt, bis März 1988 nicht erfolgt

**BOLIVIEN****RG-Progr.**

**1986:** 4 KFZ für die Polizei, Foto-, Video-, Nachtsichtgeräte für den RG-VB, ca. 170.000 DM

**1987:** Gerätepool für den RG-VB, 50.000 DM

**1988:** 200.000 DM veranschlagt

**seit 1986:** 1 RG-VB

**BRASILIEN**

**1984:** Besuch einer Parlamentarierdelegation unter Führung des Innenausschußvorsitzenden Wernitz in Brasilien; Vorschlag zur Entsendung von Verbindungsbeamten des BKA, Unterstützung von Ausstattungshilfemaßnahmen für Brasilien angekündigt

**1985:** Besuch des BMI

**RG-Progr.**

**1986/87:** 1 Stipendiat beim BKA und PP Wiesbaden, 1 Stipendiat zur Deutschausbildung

**1987/88:** 1 Stipendiat beim BKA, Länderausbildung nicht bekannt

**1986:** Foto- und Funkausrüstung, Tonbandgeräte, 2 mobile Telefonüberwachungsanlagen, ca. 140.000 DM

**1987:** Gerätepool des RG-VB, 50.000 DM

**seit 1987:** 1 RG-VB

**COSTA RICA****LAH**

**1984:** Pol: Beginn der Hilfsleistungen, Fahrzeuge und Fernmeldeeinrichtungen, 2 Mio DM

**1985-87:** Pol: Transport- und Fernmeldegerät, 2 Mio DM

**1988-90:** Pol: Personal- und Ausbildungshilfe für zentrale KFZ-Werkstatt der Guardia Civil, Materiallieferungen, Entsendung von Kurzeitexperten für die Kriminalpolizei, 4 Mio DM; Intensivierung der Hilfe wurde bei Besuch des Vizeaußenministers des Landes in Bonn im März 1987 zugesichert

**Pol-AbH**

**1979-81:** 4 Beamte

**EL SALVADOR**

**1980:** Besuch einer achtköpfigen Delegation aus El Salvador unter Führung des damaligen Inneministers bei der Bundesweherschule, beim BKA und bei der Berliner Polizei. Einladung und Kontakt gingen über die

Konrad-Adenauer-Stiftung. In Berlin hielt der damalige Chef des polizeilichen Staatsschutzes Kittlaus einen Vortrag vor der Delegation, im BKA war auch die Terrorismusbekämpfung Thema (vgl. u.a. TAZ, 24.7.80)

**1984:** 5 Fahrzeuge an die Nationalpolizei, die dem Verteidigungsminister untersteht als "Beitrag zur Demokratisierung des Landes", vermutlich außerplanmäßig

**1985:** Polizeibeamte an die deutsche Botschaft, angeblich für Aufgaben des Personenschutzes (vgl. TAZ, 2.8.85)

## **GUATEMALA**

### **Polizeihilfe**

nicht finanziert aus dem Etat des AA, wie der Rest der LAH, sondern aus dem Haushalt des BMZ (Einzelplan 23)

**1986-89:** Langzeit- und Kurzzeitberater für die Neuorganisation der Nationalpolizei; Beratung bei der Reform des Ausbildungswesens der Nationalpolizei; Ausbildungshilfe für guatemalteckische Polizisten in der BRD; zentrale KFZ-Werkstatt für die Nationalpolizei; Lieferung von KFZ, Funkgeräten, Lehr- und Lernmitteln; insgesamt 10,6 Mio DM

## **HONDURAS**

### **LAH**

**1982-84:** für eine "in sich abgeschlossene Maßnahme auf dem Gebiet des Fernmeldewesens" zur Sicherung der Grenze zu El Salvador, 2 Mio DM

## **JAMAICA**

### **LAH**

**1982-84:** Pol: 1 Mio DM

**1985-87:** Pol: u.a. KFZ-Lieferungen, 0,5 Mio DM: "Die deutschen KFZ werden bei der internationalen Rauschgiftbekämpfung eingesetzt", Inf. aus Pol.u.Wirtsch., 559/XIII, 14.2.85; nach 1987 nur noch Nachbetreuung

## **KOLUMBIEN**

**1984:** Besuch einer Parlamentarierkommission

### **RG-Progr.**

**seit 1984:** je 2 Stipendiaten beim BKA und bei Länderpolizeistellen (1985/86: PP Wiesbaden, 1986/87: PP Mainz)

**1987:** technische Einsatzmittel: Funk- und optische Geräte, ca. 100.000 DM

**1988:** 120.000 DM veranschlagt

### **LAH**

**1988:** Pol: 2 bundesdeutsche Regierungsbeamte in der Sommerpause nach Kolumbien entsandt zur Evaluierung einer Aufnahme Kolumbiens in die Liste der LAH-Länder (Pressemitteilung von DEUMECH, 16.5.1988)

## **PARAGUAY**

**1985:** Besuch des BMI in Asunción, Empfang durch Stroessner: Paraguay - so Zimmermann - sei "ein kleines befriedetes Land, das einen sehr ordentlichen Eindruck mache und in dem es politische Gefangene praktisch nicht mehr gebe. Das diktatorische System sei weniger diktatorisch als vielfach behauptet werde." (Tagesspiegel, 30.10.85)

**RG-Progr.**

**1986:** 15 Telefonapparate, 1.111,50 DM

**1987:** Ausrüstungsgegenstände für 100.000 DM

**1988:** 120.000 DM veranschlagt

**1987/88:** 1 Stipendiat beim BKA, Länderausbildung nicht bekannt

**PERU**

**Mai 1984:** Besuch einer Parlamentarierdelegation unter Führung des Innenausschubvorsitzenden Wernitz in Lima: Wernitz spricht sich für Verbindungsbeamte und für Ausrüstungshilfe für die Polizei aus.

**RG-Progr.**

**seit 1984:** Stipendiaten bei BKA und Länderpolizei; bis 1985/86 je 2 Beamte jährlich, danach jeweils 1 Person (Länderausbildung 1985/86 PP Frankfurt und LKA Wiesbaden, 1986/87 PP Mainz)

**1986:** Funkgeräte, Nachtsichtgeräte, Fotoausrüstungen, 2 mobile Telefonüberwachungseinrichtungen, ca. 140.000 DM

**1987:** für Gerätepool des RG-VB, 50.000 DM veranschlagt

**1988:** 20.000 DM veranschlagt

**seit 1986 (oder 87):** 1 RG-VB

**Oktober 1987:** beim Besuch des peruanischen Innenministers in Bonn bot Staatssekretär Spranger an, "die Ausrüstungs- und Ausbildungshilfe durch das BKA zu intensivieren" (vgl. Innenpolitik, 10/87)

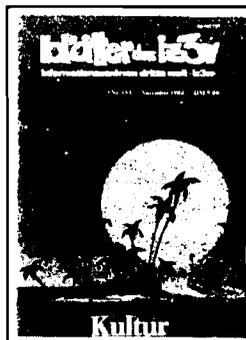
**URUGUAY**

**1987:** Staatspräsident Sanguinetti fragt bei Besuch in Bonn um Ausrüstungshilfe nach: "Dabei handele es sich allein um technische Hilfsmittel für die Polizeilabors, um Kommunikationsausrüstungen und Fahrzeuge 'in sehr kleinem Rahmen'" (FR, 26.7.87). Nach Darstellung einer uruguayischen Zeitschrift befinden sich derzeit deutsche Polizeibeamte in Uruguay.

**VENEZUELA****RG-Progr.**

**1987:** Hunde und Hundetransporter, Gerätepool für den noch nicht entsandten RG-VB, insgesamt ca. 155.000 DM

**1988:** Entsendung des RG-VB bereits für 1987 angekündigt, bis März 1988 noch nicht erfolgt



## Die blätter über Kultur

Mit Beiträgen über:

Exotismus, Auswärtige Kulturpolitik.

Kulturimperialismus, Capoeira in

Brasilien, Erzähltradition in Afrika,

Buchrezensionen u.a.

Nr. 153, Nov. 1988, 68 Seiten  
Einzelheft 5 DM + 1,50 DM Porto

**8 mal im Jahr für 40 DM/erm. 30 DM**  
blätter über Kultur  
zu bestellen bei: Izöw Freiburg  
7800 Freiburg i. Brsg.  
Profil Vertrieb  
Gießen

# IWF-Nachlese

"Der größte Polizeieinsatz der Berliner Nachkriegsgeschichte" 1)

Die Weltbanktagung in Berlin ist beendet, zu den befürchteten großen Auseinandersetzungen mit der Polizei ist es nicht gekommen. Insbesondere die vom Innensenator Kewenig lauthals verteidigte Behinderung der Arbeit von Journalisten trug den Ruf der Berliner Polizei in alle Welt. Dank der Prügel für Journalisten machte sich die Presse während der Weltbanktagung selbst zum Presseereignis. Gleichzeitig verdeckte die Berichterstattung über die Journalisten-Prügel aber eine Vielzahl anderer Polizeiaktionen, mit denen sich Berlin zur "Bullenhauptstadt Europas" 2) während der IWF-Tage aufschwang. Der folgende Beitrag gibt einen Gesamtüberblick über polizeiliche Maßnahmen im Vorfeld und während der IWF-Tagung.

## I. Im Vorfeld der IWF-Tagung

Auf diese Tagung hatten sich verschiedene Seiten bereits über Monate vorbereitet.

Während seit dem Frühjahr d.J. sich die Gegner der IWF- und Weltbankpolitik mit Argumenten und Ideen für aufklärerische Aktionen rüsteten, bereiteten Politiker und Polizei sich auf ihre Weise auf die Weltbanktagung vor.

### 1. Die publizistische Dramatisierung im Vorfeld der Tagung

Schon frühzeitig rückten Politiker und Polizisten vor der Presse die angekündigten Gegenaktionen in den Zusammenhang des Terrorismus. Anlässlich des Kongresses seien bereits seit 2 Jahren Anschläge geplant, so wurde verkündet. "Die Anschläge sollten den Beginn einer neuen antiimperialistischen Bewegung darstellen. Konkrete Pläne betrafen Blockaden von Parkplätzen und Wagenkolonnen sowie Brand- und Sprengstoffanschläge gegen Hotels, öffentliche Gebäude und Banken" (Tsp. 3.5.). "Die Palette der von zahlreichen Aktionsausschüssen geplanten Protest- und Gegenmaßnahmen reiche von Störung, Belästigung und Behinderung bis zu einfallstrei-

chen Aktionen", so BKA-Präsident Boge in der Süddeutschen Zeitung (18.5.) unter dem Titel: "Boge befürchtet Gewaltaktionen von Linksextremisten in Berlin". Anfang Mai wurde von "konkreten Hinweisen" gesprochen.

Außer verbalradikalen Parolen - "verhindern wir den Kongress" - wurden der Öffentlichkeit jedenfalls keine Indizien oder gar Belege für das Ausmaß der Gefährdung vorgelegt.

Mitte September veränderte sich der Tenor der öffentlichen "Sicherheitsanalysen". "Die Polizei erwartet während der bevorstehenden IWF-Tagung keine Terroranschläge oder Störungen besonderen Ausmaßes... Zugleich betonte er (Kewenig), daß die Polizei auf alles vorbereitet sei" (Mopo, 15.9.). Tage später erklärte der Berliner Landespolizeidirektor (LPD) Kittlaus: "Man sei auf Anschläge von Terroristen vorbereitet, auch wenn es bisher keine konkreten Hinweise dafür gebe" (Mopo, 22.9.).

Diese verbale Aufrüstung diene als Begründung diverser Vorfeldmaßnahmen der Polizei und später als argumentative Grundlage für die gewaltsame Auflösung und das Verbot von Demonstrationen und Aktionen.

## 2. Konkrete polizeiliche Maßnahmen vor Beginn der Tagung

Verbal wurde auf allen Seiten gerüstet. Über Rüstmittel im engeren Sinne verfügte allerdings nur die staatliche Seite. Als herausragende Maßnahmen der Polizei bereits im Vorfeld der Tagung sind u.a. folgende zu nennen:

- a) Die massive Polizeipräsenz und ein politisches Klima, das in der ausländischen Presse u.a. mit dem Begriff "Bunker Berlin" charakterisiert wurde.
- b) Massive und systematische Vorfeldkontrollen unter Nutzung aller rechtlichen Möglichkeiten und Unmöglichkeiten - siehe hierzu den folgenden Beitrag von Lena Schraut "Die größte Datenaktion der Polizei".
- c) Hausdurchsuchungen in Berlin und westdeutschen Städten.
- d) Verdeckte Ermittlungen durch Beamte der Berliner Sondereinheit EbLT.

### Der "Bunker Berlin"

In überregionalen Zeitungen der Bundesrepublik und in ausländischen Blättern wird die Situation Berlins am Vorabend des IWF-Kongresses mit Ausdrücken wie "grüne Stadt" (FR, 23.9.), "Bunker Berlin" (La Republica) etc. charakterisiert. Es ist dabei nicht nur die massive Polizeipräsenz, die Anlaß für diese Wertungen gibt, sondern die allgemeine Situation in der Stadt: die Sperrung von Straßen, die Schließung großer Teile des Flughafens für den Publikumsverkehr, die ausschließliche Reservierung von Museen und Theatern für die Delegierten des IWF und ihren Anhang. Die Lokalzeitungen bringen am Vorabend der Tagung eine Reihe von Hinweisen wie "Keine Parkplätze für Konzertfreunde" (Tsp. 23.9.) oder "Wo es zu Behin-

derungen und Staus kommen kann" (Mopo 22.9.). Das gewöhnliche Leben der Stadt ist gestört.

Der Eindruck des Belagerungszustands ergibt sich allerdings vor allem aus der massiven Polizeipräsenz in der gesamten Innenstadt. Zu den ca. 15.000 Polizisten, über die Berlin (W) verfügt, kommen seit dem 15.9. ca. 2.700 Kollegen aus Westdeutschland hinzu: Ihre Fahrzeuge werden mit Berliner Kennzeichen versehen, auf ihren Uniformen prangt ein notdürftig angenähter Berliner Bär. Das Besatzungsstatut verlangt eine solche formelle Eingliederung der westdeutschen Gastarbeiter in die Berliner Polizei. Im Outfit besonders auffällig sind 302 Beamte der sog. "Unterstützungskommandos" (USK) aus Bayern, Mitglieder von Spezialeinheiten für Demonstrationseinsätze. Erwähnenswert sind schließlich noch 84 Beamte von Sondereinsatzkommandos (SEK) aus anderen Bundesländern.

Präsenz wird aber nicht nur in der Innenstadt, sondern in besonderem Ausmaße im Bezirk Kreuzberg gezeigt, durch dessen Straßen nahezu permanent die "Wannen" patrouillieren. Ergänzt wird das Panorama durch den Lärm permanenter Hubschrauberflüge, die bis zum späten Abend nicht abreißen, und allenthalben Kontrollstellen: auf Straßen und Plätzen, in U-Bahn-Ausgängen und selbstverständlich an den Grenzen Berlins - hier und da besetzt von Polizisten in kugelsicheren Westen. Zum Umfang und zur Logik dieser Kontrollstellen, zu ihren fragwürdigen Rechtsgrundlagen und den vergeblichen Versuchen, sie mit Rechtsmitteln außer Kraft zu setzen, vgl. den Beitrag von Lena Schraut in dieser Ausgabe.

### Durchsuchungen

Dieses Instrument setzte die Polizei im Zuge ihrer IWF-Kampagne nicht nur in Berlin, sondern auch in einer Reihe westdeutscher Städte ein. In Berlin gab es insgesamt acht Durchsuchungen, die zumindest im zeitlichen Zusammenhang der IWF-Tagung standen. Sie erfolgten zumeist in Berlin-Kreuzberg.

Zur Begründung wurde sowohl in Berlin als auch in Westdeutschland der § 129a StGB (terroristische Vereinigung) herangezogen - meist unter Hinweis auf den Verdacht der Werbung. Im wesentlichen endeten die Durchsuchungen mit der Beschlagnahme von Flugblättern u.ä. Ergebnisse habhafter Art konnte die Polizei nicht vermelden. Sie waren wohl auch nicht erhofft worden, dient doch der § 129a vorrangig als Ermittlungsbefugnis, um bestimmte politische Szenen zu durchleuchten und einzuschüchtern (vgl. hierzu CILIP 22, S.39 ff.).

Im Falle der Hausdurchsuchung bei einem Berliner Taxi-Fahrer am 22.9. mußte zur Begründung ein Redebeitrag des Betroffenen Monate zuvor in Bremen herhalten. Diese Rede habe den Verdacht auf Unterstützung einer terroristischen Vereinigung erregt. Auch hier führte die Durchsuchung zu keinem strafrechtlich relevanten Ergebnis.

### Verdeckte Ermittlungen durch Beamte der EbLT

War die Berliner Sondereinheit EbLT bisher nur als Schlägertruppe bekannt geworden (vgl. CILIP 30, S.10 ff.), so konnte sie im Zuge des IWF-Kongresses auch ihre "weiche Seite" unter Beweis stellen. Bekannt wurde im Oktober d.J. der verdeckte Einsatz von

Frauen und Männern dieser Truppe zur Ausspionierung insbesondere der autonomen Szene. Wie der "Spiegel" (17.10.) berichtete, ist die ganze "dritte Gruppe der EbLT (15 Mann) mit zivilen Aufträgen betraut".

Mindestens drei dieser 15 PolizistInnen sind bei dieser Arbeit mit falschen Papieren unterwegs gewesen. Der Innensenator und sein Landespolizeidirektor hätten die Ausstellung solcher Tarnpapiere angeblich verweigert, so hieß es.

"Die Beamten hätten sich allerdings auch nicht eigenmächtig Personalpapiere mit gefälschten Daten beschafft. Festzustehen scheint, daß die Drei den Verlust ihrer Privatpapiere gemeldet und anschließend Ersatzpapiere beantragt haben. Mit den ursprünglichen Ausweisen soll dann nur noch das Foto übereingestimmt haben. Alle anderen Personaldaten waren verändert" (taz, 17.10.).

Die Anpassung an die Gepflogenheiten der Szene war sehr glaubwürdig. Auf einer Versammlung der Autonomen zur Vorbereitung der Demonstration vom 29.9. wurde just eine der drei EbLT-Personen zur Anmeldung der Demonstration auserkoren. Die betreffende Polizistin hatte sich als autonome Lesbe ausgegeben. Um die Anmeldung zu umgehen, täuschte sie später mit einem eingegipsten Bein einen Knochenbruch vor.

Innensenator und Polizeiführung wollen diese Einsatzform allerdings nicht als "verdeckte Ermittlung" gewertet wissen, sondern als "anlaßbezogene Aufklärung in bürgerlicher Kleidung". Offensichtlicher Grund: Für solche Formen "verdeckter Ermittlung" durch Schutzpolizisten gibt es bisher noch keine Rechtsgrundlagen und auch

in dem intern bereits vorgelegten Novellierungsvorschlag zum Berliner Polizeigesetz (ASOG) gehen die geplanten Befugnisse für solche Einsatzformen zur Gefahrenabwehr nicht so weit, daß sie nach Rechtskraft diesen Einsatz hätten decken können. Daher die folgend auszugsweise zitierte Wortwascherei des Innensenators Kewenig im Abgeordnetenhaus von Berlin (27.10., Protokoll S.2904):

"Zur anlaßbezogenen Aufklärung insbesondere über angekündigte Störaktionen und Gewaltaktionen im Zusammenhang der IWF- und Weltbankversammlung wurden Schutzpolizisten auch in bürgerlicher Kleidung eingesetzt. Diese Standardmaßnahme polizeilichen Handelns ist Aufgabe aller eingesetzten Beamten, damit selbstverständlich auch von Angehörigen der EbLT. Gewonnene Erkenntnisse fließen im Regelfall in das Gesamtlagebild der zu erwartenden Ereignisse ein.

... eine verdeckte Aufklärung ist etwas selbstverständliches und ist ein allen bekanntes und vielfach praktiziertes Mittel der Polizei, um ihrer gesetzlichen Aufgabe nachzukommen, Aufklärung zu betreiben... Das ist eine alte deutsche Polizeitradition."

## II. IWF-Kongreß und Aktionstage: Die Zeit vom 25. bis 29.9.1988

### 1. Was war geplant?

Die Gegenaktivitäten zum IWF-Kongress wurden getragen von einem breiten Spektrum von Organisationen und Strömungen, das von kirchlichen und humanitären Organisationen über Friedensgruppen, Dritte-Welt-Gruppen, den Grünen und der Alternativen Liste bis hin zu den "Autonomen" reichte. Die

Breite des Spektrums sorgte bereits in der Vorbereitungszeit für lebhaftere und zum Teil aggressive Auseinandersetzungen. Im Ergebnis trennte sich das autonome Spektrum von jenem breiten Bündnis.

Dieses Bündnis trug bzw. unterstützte:

- \* den Gegenkongress in der Technischen Universität,
- \* das Tribunal der Basso-Stiftung in der Freien Universität,
- \* die Großdemonstration am Sonntag (25.9.) und schließlich
- \* ein Programm für Aktionstage vom 26. - 29.9.

Die autonome Szene hatten diesem Gesamt-Programm ein Konzept entgegengesetzt, bei dem die Aktionstage eindeutig im Vordergrund standen. Den Abschluß der Aktionstage sollte eine "Internationalistische Demonstration" am letzten IWF-Tagungstag (29.9.) bilden.

Ähnliche Streitigkeiten gab es bei diversen großen Demonstrationen in Berlin seit der Hausbesetzerbewegung Anfang der 80er Jahre. Interessanterweise spielte diese Spaltung während der Aktionstage keine große Rolle. Das autonome Spektrum rief zwar nicht zur Gegendemonstration am 25.9. auf; gleichwohl nahm ein beachtlicher Teil dieses Spektrums an der "reformistischen" Demonstration teil. Auf der anderen Seite spielte es für das politisch buntscheckige Lager der IWF-Gegner keine Rolle, ob die Aktionen zwischen Montag und Donnerstag nun von Autonomen oder von der AL o.a. geplant waren.

Auch die Abschlußdemonstration vom Donnerstag mit ca. 5.000 Demonstranten war, gemessen an den TeilnehmerInnen, keine reine Autonomen-Demonstration, wenn gleich die Redebeiträge im we-

sentlichen aus diesem Spektrum kamen.

Die Spaltung in der Vorbereitungsphase bildete allerdings eine wichtige Voraussetzung der polizeilichen Strategie. Die Polizei duldete die Großveranstaltungen und billigte ihren Teilnehmern den Status von Demonstranten zu.

Andererseits wurden kleinere Veranstaltungen, insbesondere wenn es sich um solche - zumindest dem Sprachgebrauch nach - radikalerer Gruppen handelte, zu "demonstrativen Aktionen", "Störaktionen" etc. definiert. Aus Demonstranten werden "Störer", Krawallmacher, Vermummte. Mit diesen Definitionen wird festgelegt, welche politischen Ausdrucksformen den Namen Demonstration verdienen und damit von Art.8 GG geschützt sind, und - auf der anderen Seite - welche polizeilicher Gewalt überantwortet werden sollen.

## 2. Was wurde verboten?

Die Verbote und Auflagen betrafen die Mehrzahl der angekündigten Veranstaltungen, Kundgebungen und Demonstrationen, sofern sie auf der Straße stattfinden sollten:

\* Für die Demonstration am Sonntag (25.9.) wurde die Auflage erteilt, sich nicht dem "Internationalen Congress Centrum" - Tagungsort des IWF - zu nähern. Die Kundgebung fand etwa 400 Meter davon entfernt statt. Zwischen dem Kundgebungsort und dem ICC sperrte die Polizei jeglichen Durchgang.

\* Weit drastischer waren die Einschränkungen für die Aktionen zwischen Montag und Donnerstag, sowie zur "Begrüßung der Banker" am Samstag. Die Aktionen in der Innenstadt wurden von der Polizei generell verboten. Bis auf wenige

Ausnahmen wurden die Verbote von den Verwaltungsgerichten bestätigt.

Vor allem die vielfältigen Straßentheateraktionen wurden unter Rückgriff auf das Verkehrsrecht - und nicht nach dem hier rechtlich einschlägigen Versammlungsrecht - verboten. Das Verwaltungsgericht ist dieser Absurdität weitgehend gehorsam gefolgt. Hierzu eine Kostprobe:

"Bei den Kunstaktionen handelt es sich nicht um Versammlungen nach § 1 Abs.1 VersammIG. Hierunter sind nur planmäßige Zusammenkünfte mehrerer Menschen zum Zweck gemeinsamer Meinungsbestätigung zu verstehen, wobei zwischen den Teilnehmern eine innere Bindung im Sinne eines Gruppengefühls bestehen muß ... Demgegenüber bezwecken die beabsichtigten Veranstaltungen vorrangig Information und Unterhaltung einer unbestimmten Anzahl von Personen, die sich zufällig und vorübergehend an den Veranstaltungsorten efinden.... Die Antragstellerin (bedarf) einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis gemäß § 29 Abs.2 StVO (...). Denn durch die beabsichtigten Veranstaltungen werden der Breitscheidtplatz und der oben näher bezeichnete Platz vor dem ICC mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen. Die den Antraggegner (i.e. die Polizei) bindenden Verwaltungsvorschriften sehen ein umfangreiches Erlaubnisverfahren, insbesondere auch die Beteiligung mehrerer anderer Behörden vor." Dazu sei aber keine Zeit mehr (VG Berlin, VG 15 A 593/88, Beschluß vom 23.9.88). Ähnlich lautende Ablehnungen finden sich zu den anderen Theater- und Kunstaktionen. Der Rest wurde mit dem Verweis auf die schon oben genannten Gefahren-

vermutungen abgebügelt.

Nachdem erkennbar war, daß das Verwaltungsgericht den polizeilichen Entscheidungen fast durchgängig folgen würde, verzichteten die Anmelder auf weitere gerichtliche Schritte und entschieden sich, die Veranstaltungen trotz allem so weit wie möglich stattfinden zu lassen.

Erlaubt blieben nur Aktionen außerhalb der City, u.a. gegen Siemens in Siemensstadt und gegen Schering im Wedding.

\* Die Auflagen gegen die "internationalistische Demonstration" am 29.9. standen in der Folge der vom Verwaltungsgericht weitgehend gedeckten Linie der Polizei und des Innensenats, Demonstrationen von der Innenstadt fernzuhalten. Die Entscheidung des VGs lag bis zum Vortag der Demonstration nicht vor. Trotz eines erfahrungsgemäß ungünstigen Kundgebungsortes (an der Urania), einer großen Straßenkreuzung im Niemandsland zwischen Hochhäusern, von allen Seiten für die Polizei offen, akzeptierten die "autonomen" Veranstalter diese Auflage.

Der juristische Streit um Verbote und Auflagen zeigt, wie sehr die polizeiliche Definitionsmacht darüber, welche Form der öffentlichen Äußerung als Demonstration zu gelten hat - und welche nicht -, von Verwaltungsgerichten im Regelfall übernommen werden.

### 3. Friedlich/Unfriedlich

Im Vorfeld der IWF-Tagung gab es in Berlin einige Brandanschläge, u.a. auf Fahrzeuge von Siemens. Der der RAF zugerechnete Schrotgewehranschlag auf den Dienstwagen des Staatssekretärs Tietmeyer in Bonn stand weder inhaltlich noch räumlich in Zusammenhang mit den Abläufen in

Berlin.

Bis auf einige zerschlagene Fensterscheiben, abgeknickte Autoantennen, etc. ist es während der Demonstrationen und Aktionen der IWF-Gegner von deren Seite zu keinen militanten Handlungen gekommen. Die Sachschäden in diesen Tagen dürften zusammenge-rechnet kaum das ausmachen, was an alltäglichem Vandalismus ohne politischen Hintergrund in derselben Zeit geschehen ist.

Ein Grund dafür kann in der Tat das massive Polizeiaufgebot gewesen sein, das auch beim größten Vorsatz gewalttätige Auseinandersetzungen wie anlässlich des Besuchs des US-Präsidenten im Juni 1987 unmöglich gemacht hat. Wesentlicher ist u.E. der Wille der IWF-Gegner gewesen, nicht in provozierend aufgestellte staatliche Gewaltfallen zu laufen, wie es in den Jahren zuvor regelmäßig

---

SONNABEND, 15. OKTOBER 1988

---

Tagesspiegel (Berlin)

---

### Knüppelkommentar

Bei einem Polizeieinsatz am 28. 9. gegen 16 Uhr 30 vor dem KaDeWe, das von IWF-Gegnern als Objekt für „Besuche“ genannt worden war, wurde ein uns bekannter Fotograf Zeuge eines nach seiner Ansicht überzogenen Knüppelgebrauchs. Nach seiner Darstellung wurde auch ein harmloser Berlin-Besucher von den Polizisten überrannt, wobei er eine Beinverletzung erlitt.

Der Fotograf wandte sich darauf an den ihm bekannten, in der Nähe stehenden Berliner Landesvorsitzenden der Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenschaft, Egon Franke, mit der Frage, wie er diesen Einsatz beurteile. Franke habe sich darauf seinem Ohr genähert und gesagt: „Das ganze linke Gesocks sollte man insgesamt zusammenknüppeln.“

Der Fotograf erklärte uns, falls seiner Darstellung widersprochen würde, stünde er als Zeuge zur Verfügung. (Tsp)

---

der Fall war. Während die Auflösung von Demonstrationen z.B. anlässlich des Reagan-Besuchs dazu führte, daß sich die Auseinandersetzungen nach Kreuzberg verlagerten und dort bis in die späte Nacht andauerten, haben die IWF-Gegner dieses Mal versucht, mit ihren Parolen und ihrem politischen Anliegen in der Innenstadt - trotz Verboten und trotz polizeilicher Gewalt - präsent zu bleiben. Auch die von Autonomen angemeldete Demonstration blieb - soweit es die Teilnehmer betraf - friedlich. Die Entscheidung der Demoleitung, die Demonstration aufzulösen und nicht in den von der Polizei bereits vorbereiteten "Käfig" an der "Urania" zu laufen, zeugt von Klugheit und dem Willen, es nicht zu einer Auseinandersetzung mit der Polizei kommen zu lassen.

Die polizeiliche Prophetie - hier die große friedliche Demonstration, dort die unfriedlichen Aktionstage und die Demonstration der gewaltbereiten Autonomen - erwies sich als falsch.

#### 4. Das Vorgehen der Polizei

Die folgende Darstellung bezieht sich in der Hauptsache auf Demonstrationen und Aktionen, die sich - sei es durch das Verbot oder durch die polizeiliche Einschätzung als "demonstrative Aktion" - außerhalb des Schutzes des Versammlungsrechts bewegen mußten, konkret also die Aktionstage und die Demonstration am Donnerstag.

##### \* flexible response

Die Verbote hatten der Polizei die Möglichkeit an die Hand gegeben, einen Großteil der Veranstaltungen sofort aufzulösen. Sie wurde nur begrenzt genutzt.

So versammelten sich am Abend

des Samstag (24.9.) trotz Verbots etwa 500 Leute zum "Trommelfeuer" auf dem Breitscheidplatz. Da niemand sich zum Weggehen anschickte, meldeten die Veranstalter der verbotenen Aktion nunmehr beim Einsatzleiter der Polizei eine "Spontandemonstration" gegen das Verbot an, die dieser nach Rücksprache genehmigte. Die anschließende Demonstration, die bis auf etwa 2000 Personen anwuchs, führte über den Kudamm bis zur Technischen Universität. Zunächst wurde sie nur von einem recht kleinen Polizeiaufgebot begleitet, später mußten die Demonstranten Spalier laufen.

So glimpflich ging es nur selten ab. Aber auch bei anderen Aktionen wartete die Polizei zunächst, bis sie zur vollständigen Auflösung eingriff. In vielen Fällen wurden Demonstranten unter Schlagstock- und Chemical Mace-Einsatz auseinandergetrieben. Gleichzeitig wurde zugelassen, daß sich die Demonstranten an anderer Stelle wieder von neuem sammelten.

##### \* Konfusion des Einsatzes und polizeiliche Gewalt

Exemplarisch wird dies belegt durch die Schilderung, die ein Journalist in einer Anhörung des Innenausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin am 24.10. gibt. Er schilderte Beobachtungen am Montagabend (26.9.) in der Nähe des Breitscheidplatzes:

"Es wurde gerufen (von Seiten der Demonstranten: Verpißt Euch Bullen!, Haut ab!, Redaktion CILIP). Es war eine Ansammlung. Und es wurde ja hier schon von Seiten der Einsatzleiter der Polizei gesagt, wenn eine Ansammlung erfolgt ..., dann muß geräumt werden - auch mit dem Mittel des

Schlagstockeinsatzes. Genau dies ist es auch, was ich beobachtet habe. Der Schlagstock wurde hier aber nicht in einem konkreten Fall eingesetzt, daß also über das Äußern, das Schreien von "hau ab" und "verpißt Euch, Bullen" hinaus etwas geschehen sei. Der Schlagstockeinsatz war willkürlich, er war gezielt auf einige Demonstranten ..., die hier in keiner Weise auffällig geworden sind. Der Einsatz war so, daß ... meistens ein Einzelner etwas gerufen hat, daraufhin eine größere Anzahl von Polizisten sich auf die Menge der Demonstranten stürzte, also nicht hinbewegte, sondern stürzte, denjenigen, der nicht schnell genug wegrannte oder sich davon entfernte hatte, zu Boden riß, zerrte, den Schlagstock benutzte, mit dem Schild zum Teil vorging, und das in einer Massivität, daß ich selbst in meinem Rechtsstaatsverständnis - und das ist weiß Gott eng definiert - Schwierigkeiten bekommen habe, das, was ich gesehen habe, nachvollziehen zu können, zu glauben. ... Und die Täter waren hier im konkreten Bereich zu dem genannten Zeitpunkt nicht die Demonstranten, sondern die Täter waren hier in Uniform."

Diese Schilderung ist typisch für die nächtlichen Auseinandersetzungen in der City zwischen Breitscheidplatz und Wittenbergplatz oder etwa an der Oper. Und das in mehrfacher Hinsicht:

\* Sie zeigt die Unbestimmtheit des polizeilichen Einsatzziels. Ansammlungen wurden zeitweise hingenommen, dann aufgelöst, später sammeln sich dieselben Demonstranten auf demselben Fleck wieder und werden erneut unter massivem Gewalteininsatz auseinandergetrieben. Konkrete Anlässe für den Einsatz polizeilicher Gewalt,

die über das ausgesprochene Verbot hinausgingen, gab es nicht.

\* Ebenso konfus wie die Anlässe war der Einsatz polizeilicher Gewaltmittel selbst. Er war nicht begründet in einem nachvollziehbaren Einsatzziel. Die Härte ergab sich vor allem daraus, daß die Polizeibeamten als Einzelne oder als kleine Gruppen in eigener Kompetenz handelten. Zu diesem Vorgehen waren die eingesetzten Beamten von der Polizeiführung vorab durch ein Rundschreiben erinuntert worden, dessen Authentizität vom Innensenator später nicht bestritten wurde:

"Kräfte aller Abschnitte sollen verstärkt in Eigeninitiative handeln. Hierbei auftretende Fehler werden in jedem vertretbaren Maß durch Polizeiführung und Politik gedeckt." 3)

\* Die Folge dessen waren regelrechte Racheaktionen einzelner Polizisten, die Demonstranten verfolgten und verprügelten. Sie zeigen sich aber auch in absurden Platzverweisen oder der Beschlagnahme von Topfdeckeln, Kochlöffeln und Trompeten (siehe unsere Faksimile eines solchen Beschlagnahmeprotokolls). Erhöht wurde die Konfusion durch offensichtlich ortsunkundige und mit Berliner Recht nicht vertraute auswärtige Beamte, die mit dem Stadtplan in der Hand an den Orten der Auseinandersetzung auftauchten.

Daß die Sondereinsatzgruppen wie die Berliner EbLT, die Berliner EB 43 sowie die bayerischen USKS ganz besonders in diesen Formen handelten, überrascht nicht. Hierzu sind sie aufgebaut, trainiert und erinuntert worden.

Zu den Besonderheiten dieser Einheiten zählte nicht nur ihr beson-

ders martialisches Erscheinungsbild, sondern zudem besondere Schlagstöcke, sog. Tonfas. Im Unterschied zu den gewöhnlichen Schlagstöcken besitzen diese außer dem den Knüppel verlängernden einen zusätzlich senkrecht zum Verlauf des Knüppels stehenden Griff. Dieser ermöglicht nicht nur ein ausholendes Zuschlagen, sondern auch ein besonders schmerzhaftes Zustoßen. Daß es hierzu kam - vor allem Stöße in den Magen oder Unterleib - versteht sich fast von selbst, wenn man sich der Vorgeschichte dieser Einheiten erinnert, ihrer Einsätze in Wackersdorf oder in Berlin-Kreuzberg am 1. Mai d.J.

#### \* Zur Rolle des Vermummungsverbots

Das Vermummungsverbot gilt nicht einer strafbaren Handlung, sondern dem Outfit (siehe hierzu CILIP 29, S.158 ff.). Sowohl in der bisherigen Fassung als Ordnungswidrigkeit als auch in der mit dem Artikelgesetz anstehenden strafrechtlichen Drohung zwingt es die Polizei nicht zum Eingreifen. Ordnungswidrigkeiten müssen nicht verfolgt werden. Die Verfolgung von Straftaten kann ebenfalls zurückstehen, wenn hierdurch größere Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen würden als durch eine Nichtverfolgung. Zudem liefert die Entscheidung darüber, was denn nun als "Vermummung" im Sinne des Gesetzes zu gelten habe, allemal große Interpretationsspielräume. Das Verbot eröffnet daher in erster Linie einen Spielraum für polizeiliches Vorgehen gegen Demonstranten - einen Spielraum, den die Polizei während der IWF-Einsätze sehr bewußt genutzt hat.

Das Instrument des Vermummungs-

verbots wurde vor allem an zwei Punkten relevant:

\* Es diene zum einen der Untermauerung der Gefährlichkeitstheesen im Vorfeld des Kongresses und zur Rechtfertigung polizeilichen Handelns während der Tagung.

\* Im konkreten Einsatz zeigte sich seine Bedeutung besonders bei den nicht verbotenen Versammlungen, denn es ermöglichte auch da den Einsatz von Gewalt, wo er durch kein Versammlungsverbot gerechtfertigt gewesen wäre.

So wurde der "Kessel" in Berlin-Wedding am Dienstag (27.9.) damit begründet, daß "teilweise vermummte Demonstranten einen parkenden PKW beschädigt und die Scheiben einer KKB-Bank eingeworfen" hätten. Dieser Maßnahme unterworfen wurden aber nicht nur die betreffenden Steinwerfer, auch nicht nur die "Vermummten", sondern auch die "nicht vermummten" Demonstranten, deren Personalien überprüft und die unter Bezug auf § 18 ASOG vorbeugend festgenommen wurden.

Noch deutlicher zeigt sich die Bedeutung dieses Verbots bei der Demonstration am 29.9.: Die zunächst vielleicht 1500 Demonstranten befanden sich schon vor dem Beginn des Zuges in einem dichten Einschluß durch die Polizei. Das Spalier ließ teilweise nicht einmal mehr ein Betreten der Bürgersteige am Rande zu. Zu Steinwürfen hätte es schon allein deshalb nicht kommen können.

Gleichwohl stoppte die Polizei zweimal den Zug und forderte zur Abnahme der Vermummung auf. Nach der dritten Aufforderung ging sie systematisch gegen jene vor, die den Lautsprecherwagen umstanden und teilweise Palästinentertücher trugen. Es wurde rücksichtslos eingeschlagen, ohne

daß irgendeine Gegenwehr erfolgt wäre. Mehrere Personen wurden festgenommen.

Das Verbot diente hier der systematischen Provokation. Offenbar sollte demonstriert werden, daß die Demonstration des autonomen Spektrums, die von Anfang an als gefährlich definiert worden war, auch tatsächlich gewalttätig würde. Der konkrete Ablauf änderte nichts an der Wahrnehmung der politisch Verantwortlichen:

"Niemand, der die Bilder am Anstehplatz gesehen hat, wird behaupten, daß hier eine friedliche Menge marschierte, die nichts anderes wollte, als ihren Dissens zu artikulieren. Hier marschierten Chaoten, die, nachdem sie sich anders nicht hatten durchsetzen können, weil sie nicht die Mehrheit sind, entschlossen waren, mit Gewalt durchzusetzen, was sie durch Überzeugung und Überredung nicht durchsetzen können", so Berlins Innensenator am 20.10. im Abgeordnetenhaus (Protokoll S.4853).

#### \* Kesselbildung

Ungeachtet des VG-Urteils vom 30.10.1986 zum Hamburger Kessel (siehe NVwZ 1987, S.829) hat sich die Taktik des Einkesseln mittlerweile zu einem üblichen Mittel im Umgang mit Demonstrationen entwickelt. Im Falle der Anti-IWF-Aktionen wurde es mehrfach eingesetzt:

- Am Sonntag (25.9.) versammelten sich abends nach der Großdemonstration etwa 600 Personen auf dem Breitscheidplatz zum "Trommelfeuer". Nach einigem Hin und Her bildete die Polizei kurzzeitig einen Kessel, ließ aber anschließend die Betroffenen ohne Identitätskontrollen wieder laufen.

- Am 27.9. bildete die Polizei im Zusammenhang mit der genehmigten Demonstration gegen Schering im Bezirk Wedding gleich zweimal einen Kessel. In einem Zeugenbericht heißt es:

Beim ersten Kessel (Böttgerstr.) durften die "Eingekesselten" in Dreier-Gruppen raus, wenn sie sich fotografieren oder filmen ließen. Die Leute verlassen diese Einschließung in Dreier-Gruppen und warten auf der anderen Straßenseite auf die Freilassung der anderen. Da kommen auf der Hochstr. aus Richtung Süden weitere Polizeifahrzeuge. Die gerade freigelassenen werden erneut eingekesselt und in den ersten Kessel zurückgedrängt".

Die Eingeschlossenen werden alleamt festgenommen und zur Polizei in die Kruppstr. verbracht.

- Am frühen Nachmittag des 28.9. kesselte die Polizei Teilnehmerinnen einer Frauenkundgebung in der Fußgängerzone Wilmersdorfer Str. ein. Die Frauen wurden festgenommen.

- Am Abend des 28.9. kam es zu einem weiteren Kessel. Nachdem eine Demonstration vor dem Theater des Westens in der Kantstraße auseinandergetrieben worden war, flohen Demonstranten in die Fasanenstraße, wurde dort eingekesselt und nach § 18 ASOG vorbeugend festgenommen.

- Der Kessel für die Demonstration am 29.9. wurde nicht gefüllt. Die Polizei hatte an der Urania aus Gittern, "Wannen" und gepanzerten Fahrzeugen einen regelrechten Käfig gebildet, der nur an der Seite, von der die Demonstration erwartet wurde, offen war.

#### \* Festnahmen

Die meisten Festnahmen erfolgten im Zusammenhang der Kessel und

waren vorbeugende Festnahmen nach ASOG. Völlig unklar aber ist die Zahl der Festnahmen insgesamt:

- Am 30.9. registrierte der alternative "Ermittlungsausschuß" eine Gesamtzahl von 963 Festnahmen, davon nur etwa 100 mit dem Vorwurf von Straftaten begründet.

- Die erste Übersicht, die LPD Kittlaus am 1.10. gab, nannte 552 Festnahmen zur vorbeugenden Gefahrenabwehr nach ASOG.

- Die endgültige offizielle Übersicht (Kewenig in der Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses am 20.10.) spricht von insgesamt 624 Festnahmen, davon 501 Fälle auf polizeirechtlicher Grundlage (§ 18 ASOG) und 123 zur Festnahme von Straftatverdächtigen. Von letzteren wurden 23 Personen dem Haftrichter vorgeführt, der insgesamt 7 Haftbefehle aussprach. Fünf der sieben Personen erhielten Haftverschonung.

In 210 der 501 Festnahmen zur Gefahrenabwehr wurden richterliche Beschlüsse erwirkt. In 154 Fällen wurde die Fortdauer der Haft angeordnet (bis zum Ende des darauffolgenden Tages möglich), in 56 Fällen die sofortige Freilassung. In 290 Fällen gab es keine richterliche Entscheidung, obwohl diese nach geltendem Recht unverzüglich, d.h. im Zeitraum von zwei Stunden, ergehen soll. Die Polizei ließ die Betroffenen "vorzeitig" frei, allerdings in den seltensten Fällen vor dem Ablauf von zwei Stunden.

Im Ergebnis verhindern diese "vorzeitigen" Entlassungen richterliche Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen, da nach der Entlassung die Betroffenen kein "Rechtsschutzinteresse" mehr anmelden können. Ohne richterliche Entscheidung bleiben da-

mit aber auch alle Folgemaßnahmen der Festnahme: die ED-Behandlung, die Speicherung etc.

In einigen Fällen hat die Polizei die richterliche Entscheidung systematisch verschleppt, indem sie dem Landgericht die Unterlagen erst sehr spät überstellte. In anderen Fällen wurden telefonische Anordnungen des Landgerichts auf Freilassung nicht befolgt, weil die Inhaftierten angeblich bereits von der Gefangenensammelstelle in der Kruppstr. zum Augustaplatz gebracht worden seien.

#### \* Haftsituation

Daß derartige Massenfestnahmen geplant waren, ergibt sich aus der Tatsache, daß der Abschiebegefahrlos in der Augustastr. bereits vor Beginn des Kongresses geräumt wurde (taz, 23.9.). Trotzdem gab es eine heillose Überfüllung der Zellen. Zum Teil wurden 25 bis 30 Personen in Zellen untergebracht, die nur für acht Personen gedacht sind. Fenster durften zum Teil nicht geöffnet werden, in anderen Zellen war es zu kalt. Decken und Nahrung wurden nur in ungenügender Zahl bzw. Qualität ausgehändigt. Verfallsdaten für Nahrungsmittel waren bereits abgelaufen. Personen, die die unwürdige Behandlung monierten, erhielten Schläge oder wurden bedroht.

Auch über die übliche, aber nichts desto weniger unsinnige Praxis der permanenten Durchsuchung hinaus - bei der Festnahme, beim Eintreffen im Polizeigewahrsam, vor und nach der richterlichen Vorführung etc. - berichteten Festgenommene von einer Reihe von Übergriffen.

Die Polizeiführung wies sämtliche Vorwürfe als ungerechtfertigt zurück. Einige Betroffene haben in-

**Wenn PolizistInnen aus der Geschichte lernen ...**

Der Polizeipräsident in Berlin  
Einsatzabteilung 3

Kruppstraße 2  
1000 Berlin 21, den 28.09.88  
Tel.: 398 20583

B e s c h e i n i g u n g

Folgende Gegenstände: 1-Trompete.....  
.....  
.....

wurden am heutigen Tage bei

Herrn/Frau

Josef.....  
1000 Berlin

Wohnanschrift

zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit  
gemäß § 14 in Verbindung mit § 26 ASOG sichergestellt.

PhW..... EB 33.....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung, Dienststelle)

**(Vgl. Die Bibel, Jos. 6: Bericht über die Zerstörung Jerusalems)**

zwischen gegen ihre Festnahme und Behandlung Klagen und Dienstaufsichtsbeschwerden erheben.

**III. Die nicht gewollte Kontrolle**

Eine Kritik, die die beschriebenen Vorgänge nur unter der Frage der Rechtmäßigkeit beurteilte, würde hier offensichtlich zu kurz greifen. Die Polizei hat zwar in einer Unzahl von Fällen Übergriffe und Rechtsverletzungen begangen, ihr Verhalten kann sich aber andererseits auf rechtliche Spielräume berufen, die ihr durch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts und durch einschlägige gesetzliche Regeln an die Hand gegeben wurden: das Vermummungsverbot im Versammlungsgesetz, den § 18 des ASOG für die vorbeugenden Fest-

nahmen, die §§ 14 und 15 des ASOG sowie den § 111 der StPO für Kontrollstellen (siehe den Artikel von Lena Schraut). Mit diesen Regelungen konnte sie ihre polizeitaktischen Konzepte in rechtliche Formen umgießen. Sie bestimmte selbst, wer wie und wann demonstrieren darf. Der Art. 8 GG wurde damit zu einem Privileg, dessen Vergabe oder Nichtvergabe durch die Polizei von den Gerichten kaum in Frage gestellt wurde.

Die gerichtliche Vorkontrolle hat versagt. Richter unterschrieben auch die absurdesten Verbote, ordneten Kontrollstellen an (BGH) oder deckten sie (VG Berlin) zu den Kontrollstellen nach ASOG). Die Gerichte spielten auch bei den Massenfestnahmen weitgehend mit. Die gerichtliche Nachkontrolle

wird keineswegs effektiver werden. Verwaltungsgerichtsprozesse werden sich nicht nur ewig hinziehen; über viele Ereignisse wird erst gar nicht entschieden werden, weil ein "Rechtsschutzinteresse" - Voraussetzung für die Überprüfung durch ein VG - nicht mehr gegeben ist. Strafen können Verwaltungsgerichte - im Unterschied zu Strafgerichten - nicht aussprechen. Die Verwaltungsgerichte fällen allenfalls das Werturteil "rechtswidrig". Strafanzeigen gegen Polizisten wurden bisher nur in 24 Fällen gestellt, so LPD Kittlaus am 17.10.88. Auch das ist nicht verwunderlich, denn in den seltensten Fällen können die Täter in Uniform identifiziert werden. Meistens schreckt die Gefahr von Gegenanzeigen Kläger ab. Die Aussicht, einer Phalanx polizeilicher Zeugen gegenüberzustehen, senkt die Erfolgschancen und dämpft den Anzeigewillen.

Das Argument, es seien nur wenige Anzeigen eingegangen, wird schließlich wiederum von den politisch Verantwortlichen den Kritikern entgegengeschleudert (so z.B. im Innenausschuß des Abgeordnetenhauses durch den Innensenator am 17.10.).

Typisch ist auch, daß selbst Kritiker des Polizeiverhaltens wie die Abgeordneten der SPD, bevor sie ihre Kritik anbringen, sich zunächst vor den sonstigen Leistungen der Polizei verneigen und die Schwierigkeit der polizeilichen Aufgabe hervorheben.

Kritik wird personalisiert: Die Person des Innensenators wird zum Gegner. Die Institution wird rein-gewaschen. Ihr Spielraum, ihre Definitionsmacht, die Tatsache der systematischen Nicht-Kontrolle, etc. bleiben ausgeklammert.

Im Unterschied zu früheren Demonstrationen ist es der Polizei und den politisch Verantwortlichen angesichts des IWF nicht vollkommen gelungen, den politischen Protest als reines Ordnungsproblem abzutun. Dazu hat einerseits die Polizei selbst insbesondere durch ihre Übergriffe gegen die Presse beigetragen, sowie andererseits die IWF-Gegner, die nicht in die aufgestellten Gewaltfallen getappt sind. Doch auch wenn die Frage nach den "Tätern", wie bei dem von uns zitierten Journalisten, auch von anderen Teilen der Öffentlichkeit nicht mehr so einfach beantwortet wird, bleibt das Problem, daß das politische Anliegen, die Kritik an Ausbeutung und Imperialismus, hinter dem Ordnungsproblem zurücktreten mußte.

#### Anmerkungen:

- 1) so Berlins Polizeipressesprecher Birkenbeul
- 2) so der Text eines Transparentes während der Anti-IWF-Demonstration am 25.9., mit dem die Senatslösung "Kulturhauptstadt Europas" persifliert wurde
- 3) zit. nach Momper, Abgeordnetenhaus v. Berlin, Plenarsitzung am 20.10., Protokoll S. 4815

#### Abkürzungen:

Mopo - Berliner Morgenpost  
 Tsp - Tagesspiegel  
 taz - Tageszeitung  
 NVwZ - Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

**IWF - TAGUNG**

"Die größte Datenaktion der Polizei" 1)  
 von Lena Schraut

Zu Jahresbeginn richtete das BKA eine Informations- und Nachrichtensammelstelle (NASISTE) ein, die alle Erkenntnisse im Zusammenhang mit der IWF-Tagung sammeln, aufbereiten und weiterleiten sollte. Die Landeskriminalämter (LKAs) bildeten "IWF-Ermittlungsgruppen", die ihre Erkenntnisse an die NASISTE gaben. Berlin erhielt eine NASISTE-Zweigstelle. Ziel war, ein engmaschiges Fahndungsnetz über das Land zu legen, in dem sich möglichst jede/r IWF-KritikerIn schon vor Beginn der IWF-Tagung verfangen sollte. Welches Instrumentarium hierfür eingesetzt und wer, wann, wo, in welchen Dateien erfaßt wurde, hierzu der folgende Bericht.

**1. Das Gesamtinstrumentarium**

Informationen über IWF-Gegner, deren Überlegungen und Pläne, wurden auf einer Vielzahl von Wegen gewonnen, insbesondere durch:

- \* systematische und umfangreiche Personenkontrollen, auf deren strittige Rechtsgrundlagen noch zurückzukommen sein wird,
- \* die Auswertung von Publikationen,
- \* die Überwachung von Anti-IWF-Veranstaltungen, -Gruppen und -Organisationen,
- \* den Abgleich und die Auswertung der Datensammlungen von Polizei und Verfassungsschutz. Informationen ausländischer Sicherheitsbehörden wurden mit einbezogen,
- \* Sicherheitsüberprüfungen bei ca. 10.000 Berliner Arbeitnehmern.

All dies sollte den Staatsschutzbehörden Anhaltspunkte und Verdachtsmomente liefern. Anfang Juli war offensichtlich genügend Material über die Anti-IWF-Szene gesammelt, um eine eigene PIOS-Datenbank zu füllen. Diese - die Arbeitsdatei PIOS politisch motivierte Straftaten (APMS) - richtete das BKA am 5.7.88 im Auftrag Berlins ein. 2)

Welches Ausmaß die Datensam-

melei zum IWF hatte, zeigt sich an der Tatsache, daß Ende September - nach knapp drei Monaten ihres Bestehens - 3.000 Personendatensätze aus dieser Datei gelöscht wurden, ohne daß diese Datei damit zugleich aufgelöst worden wäre. Dies läßt auf eine derart niedrige Speicherungsschwelle schließen, wie sie bisher bei PIOS-Verfahren nicht üblich war. Das und die Tatsache, daß ein Land ein eigenes PIOS-Verfahren vor einem Großereignis einrichtet, stellt einen neuen Qualitätssprung in der polizeilichen Datenerhebung dar. Bisher wurden bei vergleichbar großen Ermittlungen von der Polizei Spurendokumentationsverfahren (SPUDOK) eingesetzt, um die umfangreichen Spurenkomplexe mit tausenden von Hinweisen überschaubar zu halten. SPUDOKs haben im allgemeinen eine Art "Vorfluterfunktion" vor die PIOS-Verfahren, die nur relevante und erhärtete Erkenntnisse aufnehmen sollen. Anscheinend wird diese Filteraufgabe eines SPUDOK bei politischen Großereignissen nicht mehr benötigt, weil jeder Hinweis relevant ist.

## 2. Kontrollstellen

Als besonders beliebtes Mittel der Polizei zur Gewinnung personenbezogener Informationen erwies sich das Instrument der verdachtsunabhängigen Personenkontrollen und Kontrollstellen. Nach Belieben wurde zwischen den verschiedenen Rechtsgrundlagen für verdachtsunabhängige Personenkontrollen hin und her gependelt.

**Zum ersten** wurden im Bundesgebiet und in Berlin seit Mai d.J. Kontrollstellen auf Grundlage des 1977 eingeführten § 111 StPO errichtet.

**Zum zweiten** wurden in Berlin Personenkontrollen auf Grundlage des § 15 ASOG Berlin durchgeführt. Dieser Paragraph läßt an "gefährdeten" Objekten zur Gefahrenabwehr Kontrollen von jedermann/frau zu.

**Zum dritten** mußte auch die Straßenverkehrsordnung herhalten, um Kontrollstellen zu begründen.

**Zum vierten** boten schließlich vorläufige Festnahmen auf Grundlage des § 18 ASOG Berlin (Gefahrenabwehrende Vorbeugehaft) Gelegenheit, Personaldaten aufzunehmen, abzuspeichern und mit vorhandenen Datenbeständen abzugleichen.

So überrascht es wenig, daß auch Berlins Landespolizeidirektor (LPD) Kittlaus die jeweils herangezogenen Rechtsgrundlagen nicht so recht auseinanderhalten konnte:

"Im Umfeld von gefährdeten Objekten seien nach dem ASOG in einem äußerst vertretbaren Rahmen Verkehrskontrollen erfolgt, bei denen insgesamt 579 Personen überprüft wurden. Über 220 davon hätte die Polizei bereits "Erkenntnisse", fast alle aus dieser Gruppe waren bei der Antiimperialistischen Stadtrundfahrt überprüft

worden. Die Fahrzeugkontrollen in verschiedenen Stadtgebieten seien nach mehreren schweren Unfällen notwendig geworden, bei denen Alkoholeinfluß der Fahrer Ursache gewesen sei. Begonnen habe die Polizei damit bereits im Hochsommer. Es bestehe kein Zusammenhang zum IWF", so Kittlaus (Tsp., 22.9.).

"Er räumte ein, daß die ... Verkehrskontrollen dem jetzigen Sicherheitskonzept zupaß gekommen seien" (Mopo, 22.9.). Bei jenen 579 Personen handelt es sich offensichtlich nur um einen Teil der bei Verkehrskontrollen bzw. Kontrollstellen nach dem ASOG überprüften: Die taz vermeldete am 22.9., daß bei 93 Kontrollstellen allein am 9. und 10.9. ca. 3.200 Personen überprüft worden seien.

Die Tatsache, daß die Polizei bei ihren "Verkehrskontrollen" 220 Personen wiedererkannt hat, belegt außerdem, daß in diesen Fällen offensichtlich die Personalien gespeichert worden sind.

### Die Kontrollstellen auf Grundlage des § 111 StPO

Gemäß § 111 StPO, darf eine Kontrollstelle eingerichtet werden, wenn sich eine Straftat nach § 129a oder § 250 Abs.1 des StGB ereignet hat und es Anhaltspunkte dafür gibt, daß "am konkreten Ort und zur konkreten Zeit eine Kontrollstelle Fahndungserfolge verspricht" - so 1978 der damalige Bundesjustizminister Vogel (NJW 1978, S. 1227). Im Jahre 1986 kam der hierzu passende Schlepplnetzparagraph 163d StPO hinzu, der Rechtsgrundlage dafür wurde, die an Kontrollstellen von allen Personen erhobenen Daten auch über längere Fristen zu speichern. Diese Speicherung muß gesondert angeordnet werden, ist also keine

automatische Rechtsfolge der Anordnung von Kontrollstellen nach § 111 StPO (vgl. hierzu CILIP 23, S. 21-29).

Im Mai d.J., erneuert im Juni, ordnete der Ermittlungsrichter beim BGH die Einrichtung von Kontrollstellen auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen der BRD einschließlich West-Berlins an - zur Verfolgung von Straftaten der RAF aus den Jahren 1984 und 86. Für die Verfolgung von RAF-Anschlägen, die zwei und mehr Jahren zurücklagen, war die Anordnung offensichtlich untauglich - wohl aber zur Abwehr von Anti-IWF-Demonstranten. So konnte Kewenig auch Erfolge vermelden:

"Nach den Erkenntnissen des Verfassungsschutzes und des polizeilichen Staatsschutzes sind bisher höchstens 450-500 auswärtige Berufsdemonstranten ... zur Weltbank-Tagung nach Berlin gekommen ... Denn so mancher der Autonomen habe Sorge, in Berlin bei der Ein- oder Ausreise oder anderweitig identifiziert und festgenommen zu werden" (Mopo, 25.9.). Die ersten Kontrollstellen in Berlin wurden am 4. August an den Grenzübergängen Heiligensee und Dreilinden eingerichtet. Bei den ersten von insgesamt zehn bekannt gewordenen Kontrollstellen hat die Berliner Polizei die Daten aller angehaltenen Personen in Listen festgehalten. Das BKA rügte die Registrierung, weil keine Anordnung nach § 163d StPO (Schleppnetzfangung) ergangen war und die Listen somit rechtswidrig waren. Das BKA setzte sich durch, die Listen wurden so nicht weitergeführt und Ende September vernichtet. 3)

Die Personen, die bei der Ein- und Ausreise kontrolliert und durchsucht wurden, berichteten überein-

stimmend, daß die Polizeibeamten als Begründung für ihre Tätigkeit jene Anordnung des BGH zur Terroristensuche angegeben hätten.

Gleiches gilt für Kontrollen innerhalb der Stadt, sowohl vor der Tagung - etwa am 15.9. auf dem U-Bahnhof Gneisenaustraße, wo die Polizei drei Stunden lang Personen zwischen 20 und 35 Jahren kontrollierte - als auch während der "tollen Tage".

Eine von der Humanistischen Union initiierte und unterstützte Klage gegen diese BGH-Anordnung wies der BGH zurück. Inzwischen scheint aber selbst dieses Gericht begriffen zu haben, daß die betreffende Anordnung des BGH-Ermittlungsrichters allzusehr am Wortlaut und strafprozessualen Sinn des § 111 StPO vorbeigeht (vgl. die Rüge im BGH-Beschluß vom 21.11.88 - AZ: 1 BJs 193/84 - StB 24/88, siehe u.a. SZ, 22.11.).

### **Kontrollen zur "Gefahrenabwehr" auf Grundlage des § 15 ASOG Berlin**

Der § 15 des "Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes" von Berlin gibt seit 1974 der Polizei die Befugnis, an "gefährdeten Objekten" jedermann/frau unabhängig von Verdachtsmomenten gegen die Betroffenen zu überprüfen, gegebenenfalls zur Identitätsfeststellung auch festzunehmen und zu durchsuchen. Die Maßnahme muß geeignet sein, künftige Gefahren für das "gefährdete Objekt" abzuwehren.

Am Sonntag, den 7.8. d.J. hielt die Berliner Polizei zum ersten Mal einen Bus der "antiimperialistischen Stadtrundfahrt" vor dem Gelände von Mercedes Benz in Berlin-Tiergarten an. Die 49 TeilnehmerInnen mußten einzeln aus dem Bus aussteigen und ihre Pa-

piere vorzeigen. Jene 19 Personen, die keine Ausweise dabei hatten, wurden zur Personenfeststellung auf eine Polizeistation gebracht. Bis zur Aktionswoche geschah das weitere viermal. Begründet wurden diese Maßnahmen mit § 15 ASOG, da Gefahr bestände, daß mit den Busfahrten anschlagrelevante Objekte ausgekundschaftet werden könnten. In einer von der Berliner Humanistischen Union initiierten und unterstützten Klage, wird argumentiert, daß diese wiederholten Kontrollen zumindest nicht geeignet seien, künftige Straftaten abzuwehren. Es sei absurd, anzunehmen, potentielle Täter würden mit einer regelmäßig stattfindenden Busfahrt, deren Teilnehmer genauso regelmäßig von der Polizei erfaßt würden, Orte für Anschläge auskundschaften. Das Verwaltungsgericht teilte diese Bedenken nicht und wies am 23.9. einen Antrag auf Untersagung der Kontrollen ab (vgl. Tsp., 24.9.)

### **Sicherheitsüberprüfungen**

Vor der IWF-Tagung führte der Staatsschutz bei ca. 10.000 Berliner Arbeitnehmern, vor allem aus dem Dienstleistungsbereich, Sicherheitsüberprüfungen durch. Die Daten von Hotelangestellten, TaxifahrerInnen etc. wurden von den Arbeitsgebern auf Listen an den Staatsschutz übermittelt. Dieser gliederte die Daten mit dem Berliner polizeilichen Informationssystem ISVB und mit der "Arbeitsdatei PIOS Innere Sicherheit" (APIS) ab. Ob sich aus den Sicherheitsüberprüfungen irgendwelche Konsequenzen für ArbeitnehmerInnen ergeben haben, ist nicht bekannt. Was aber geschah mit den so gewonnenen Daten?

### **3. Abgleich mit und Speicherung in Staatsschutzdateien**

Wie viele Personendaten aus den Kontrollstellen nach § 111 StPO in Staatsschutzdateien flossen, läßt sich nicht feststellen. Die Bundesregierung sah sich in einer Antwort auf eine entsprechende Anfrage der Fraktion der GRÜNEN im Bundestag weder in der Lage, Anzahl, Ort und Zeitpunkt der Kontrollstellen zu nennen, noch Angaben über Personenspeicherungen zu machen.

Gleichwohl wurde einiges bekannt: Die Daten der angehaltenen Personen wurden mit der Berliner Datenbank "Informationssystem für Verbrechensbekämpfung" (ISVB) und den BKA-Arbeitsdateien PIOS Innere Sicherheit (APIS), PIOS Landfriedensbruch (APLF), PIOS Gefährdete Personen (APG) und PIOS politisch motivierte Straftaten (APMS) abgeglichen. 4) (Zum Sinn und Zweck dieser einzelnen Dateien vgl. unserer Kästchen auf der folg. Seite.)

Die Treffer wurden vermerkt. Ob in dem Fall der Datensatz in den oben aufgezählten Dateien mit einem "IWF-Merkmal" versehen oder ob der Datensatz in APMS eingestellt wurde oder ob beides erfolgte, darüber konnte oder wollte der Berliner Datenschutbeauftragte keine Auskunft geben. Der Abgleich mit dem INPOL-Fahndungsbestand, der parallel mit allen anderen Landesrechnern auch im ISVB geführt wird, zeigte diejenigen Personen, die zur polizeilichen Beobachtung (PB) ausgeschrieben waren. Ihre Daten und die ihrer Begleiter gingen zusammen mit Ort, Zeit und Anlaß dem ausschreibenden LKA zu, das sie in der entsprechenden Datei speicherte. Die Arbeitsdatei APLF wurde wahrscheinlich den LKAs

**APLF:**

In der PIOS-Arbeitsdatei Landfriedensbruch APLF werden die Daten gespeichert, die alle Bundesländer - außer Hamburg und Saarland - im Zuge des Meldedienstes Landfriedensbruch und verwandte Straftaten an das BKA übermitteln. Sie enthält ca. 1.500 Personendatensätze (Stand: Januar 1988). Im Datenbankbereich "Sachen" sind vor allem Kfz-Daten, Waffen und Mittel der aktiven und passiven Bewaffnung gespeichert. Zahlenangaben zu diesem wie zu den anderen Datenbankbereichen fehlen. Im Gegensatz zu anderen PIOS-Dateien enthält APLF keine 3. Personen. Hier werden "nur" Angaben über Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen - im einzelnen aufgeführter - Straftaten eingeleitet wurde, erfaßt. Der Straftatenkatalog umfaßt Landfriedensbruch, schweren Hausfriedensbruch, Führung von Waffen, Taten mit Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, Plünderung und Mitführen von Waffen oder verbotenen Gegenständen, soweit diese Straftaten im Zusammenhang mit "politisch bestimmten öffentlichen Versammlungen" stehen.

**APG:**

Über die Arbeitsdatei PIOS Gefährdete Personen (APG) ist sehr wenig bekannt. Sie enthält nicht nur Angaben über Personen, die durch terroristische Anschläge gefährdet sind, wie z.B. Staatssekretär Tietmeyer, sondern auch personenbezogene Daten aus den Bereichen Landfriedensbruch und Terrorismus.

**APIS:**

Die Arbeitsdatei PIOS Innere Sicherheit (APIS) wurde im Januar

1986 in Betrieb genommen. Sie ist eine Verbunddatei beim BKA, auf die die Staatsschutzabteilungen aller LKAs Zugriff haben. In APIS werden alle bei den einzelnen LKAs zu einer Person vorhandenen Informationen verschmolzen. Alle Teilnehmer sind zu Veränderungen aller Datensätze berechtigt. APIS enthält ca. 29.000 Personen, 5.700 Institutionen (Organisationen, Firmen, Vereine), 18.000 Sachen (Autos, Waffen) und 83.000 Ereignisse. Angaben zu Objekten fehlen. Die Arbeitsdatei ist eine Mischung aus Daten zum Zwecke der Strafverfolgung, der vorbeugenden Straftatenbekämpfung und der Gefahrenabwehr. Gemeinsam ist ihnen nur der Staatsschutzbezug. Hier sind Daten über strafrechtliche Verurteilungen, eingeleitete Ermittlungsverfahren, Verdachtsfälle, Daten über Personen, die weder Beschuldigte noch Verdächtige sind, und Daten zum Zweck der Gefahrenabwehr gespeichert.

**APMS:**

Die Arbeitsdatei PIOS "politische motivierte Straftaten" APMS wurde vom BKA am 5.7. d.J. im Auftrag Berlins eingerichtet. Unabhängig davon, ob beim Abgleich der an den Kontrollstellen erhobenen Personendaten mit den oben aufgeführten Dateien Treffer erzielt und registriert wurden, sind auch Daten der Personen in APMS gespeichert worden, bei denen die Polizei an Kontrollstellen IWF-"Erkenntnisse" glaubte gewonnen zu haben. Auch diese PIOS-Datei besteht weiter, abgelöst vom Ende ihres Anlasses, der IWF-Tagung.



# Polizeirecht der Länder

## Zum Stand der Gesetzgebungsverfahren

Im "Programm für die Innere Sicherheit" der Innenministerkonferenz aus den Jahren 1972/74 einigte sich dieses Gremium darauf, auch das Polizeirecht des Bundes und der Länder inhaltlich wie formell zu vereinheitlichen. Verschiedene "Musterentwürfe für ein einheitliches Polizeigesetz des Bundes und der Länder" (MEPolG) seit 1974 sollten zum Mittel werden, diese Standardisierung der Länderpolizeigesetzgebung durchzusetzen. In bisher letzter Fassung liegt seit 1986 ein neuer ME PolG der IMK vor, der länder einheitlich die Befugnisse zur präventiven Datenerhebung und -speicherung sowie den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel durch die Länderpolizeien regeln soll. Inzwischen ist von formeller Vereinheitlichung der Länderpolizeigesetze nicht mehr die Rede. Wie weit der Gesetzgebungsprozeß in den einzelnen Bundesländern gediehen ist, zeigt die folgende knappe Übersicht.

Abgesehen vom alten Streitpunkt "polizeilicher Todesschuß", war in der 2. Hälfte der siebziger Jahre die Vereinheitlichung des Länderpolizeirechts weitgehend gelungen, soweit es etwa jedermann/jederafrau-Kontrollen an "Kriminalitätsschwerpunkten" und "gefährdeten Objekten" betrifft.

Soweit es die rechtspolitischen Intentionen des ME 1986 betrifft, gehen inzwischen die sog. A- und B-Länder, also die CDU/CSU- und SPD-Länder, zumindest in Details unterschiedliche Wege, wie sich an den Entwürfen zeigt, die nun in fast jedem Bundesland entweder als interne oder bereits den Parlamenten vorgelegte Entwürfe der parlamentarischen Befassung harren.

Daß die Länderparlamente sich bereits oder demnächst wieder mit dem Polizeirecht befassen, bietet die Chance, dieses - und damit die Rolle der Polizei überhaupt - zum politischen Thema zu machen - eine Chance, die es zu nutzen gilt, auch wenn die Materie des unmittelbaren Anlasses sehr spröde ist.

Folgend der aktuelle Stand:

### IMK:

Ihr "Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz" ist seit der Fassung vom März 1986 mit Formulierungsalternativen der A- und B-Länder nicht mehr überarbeitet worden (siehe die Dokumentation in CILIP 24).

### Niedersachsen:

Die FDP/CDU-Koalition hat inzwischen einen fest am ME 1986 angelehnten Entwurf ins Parlament eingebracht, der bereits in 1. Lesung beraten wurde, vgl. Niedersächsischer Landtag, Drs.11/2710. Der Entwurf, das Protokoll der 1. Lesung und kritische Kommentierungen können bezogen werden über:  
Die GRÜNEN im Landtag  
H.W.Kopf-Platz 1  
3000 Hannover 1.

### Bayern:

Soweit bekannt, gibt es von der bayerischen Landesregierung noch keinen Entwurf, mit dem der IMK-ME von 1986 übernommen werden soll. Vielmehr sieht es die Landesregierung derzeit als dringlichste polizeirechtliche Aufgabe an, die polizeiliche Vorbeugehaft (in den

Worten der Staatsregierung "Unterbindungsgewahrsam") von bisher maximal 48 Stunden auf 14 Tage zu erweitern. Vgl. hierzu ihren Entwurf, Bayerischer Senat, Drs. 148/88, Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes. Am 22.9. d.J. hat die Zweite Kammer des Freistaates, der sog. Senat, ohne Gegenstimmen die Gesetzesnovelle gebilligt. Vertreter der Gewerkschaften wie der SPD im Senat konnten sich dazu durchringen, sich ihrer Stimme zu enthalten. Es fällt schwer, sich eines Kommentars zu enthalten.

#### **Baden-Württemberg:**

Da das oberste Verwaltungsgericht des Landes entschieden hat, daß der sog. Übergangsbonus des BVerfGs im Volkszählungsurteil von 1983 weitergilt, demnach für eine begrenzte Zeit die Länder ihre alte Datenerhebungs- und Speicherungspraxis fortführen können, bis sie neue gesetzliche Grundlagen hierfür geschaffen haben, läßt sich die Landesregierung offensichtlich Zeit. Bisher ist von einem Entwurf nichts bekannt geworden.

#### **Bremen:**

Dieses Bundesland hat bereits im März 1983 die Datenerhebungs- und Speicherungsbefugnisse der Landespolizei im Bremischen Polizeigesetz neu geregelt (GBl. S.141), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ges. zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes vom 8.Sept. 1987 (GBl. S.235). Das Gesetz ist orientiert am sog. "Alternativentwurf für ein einheitliches Polizeirecht des Bundes und der Länder", 1979 vorgelegt von den Prof. Denninger, Dürkop, Hoffmann-Riem, Klug, Podlech, Rittstieg, Schneider und Seebode

(Neuwied 1979). Wir hatten bereits 1979 heftige Kritik an diesem Alternativ-Entwurf zu üben, vgl. CILIP 3, S.11 ff. aus dem Jahre 1979.

#### **Berlin:**

Auch in Berlin liegt ein interner Entwurf der Landesregierung vor (Stand: 1.3.88), gehütet wie der Kronschatz des Britischen Empires, der sich weitgehend an dem IMK-ME von 1986 orientiert. Wer ihn haben will, kann ihn gegen Kopierkosten über uns beziehen. Da demnächst Neuwahlen anstehen, wird in der nun ablaufenden Legislaturperiode keine parlamentarische Beratung mehr erfolgen.

Als Koalitionalternative hat die FDP-Fraktion einen eigenen Entwurf mit Datum 31. März 1988 erarbeitet, der über die FDP-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin, J.F.Kennedy-Platz, 1000 Berlin 62, zu beziehen ist.

#### **Schleswig-Holstein:**

Die neue Landesregierung mit dem ehemaligen Bundesdatenschutzbeauftragten Prof. Bull als Innenminister hat einen Entwurf in Planung, der aber - soweit bekannt - auch als interner Entwurf noch nicht vorliegt. Dazu wäre in der Tat die Zeit auch zu knapp. Immerhin ist der Entwurf eines ehemaligen Bundesdatenschutzbeauftragten mit SPD-Parteibuch besonderer Aufmerksamkeit sicher.

#### **Saarland:**

Das Landesparlament hat am sich 30.Nov. d.J. in 1. Lesung (Drs. 9/1929) mit dem Entwurf eines Saarländischen Polizeigesetzes befaßt. Die 2. Lesung soll voraussichtlich im März 1989 folgen. Formell geht es im Saarland um eine Gesamtrevision des Polizei-

atom Nr. 23

**Aus dem Inhalt**

- ★ **WAA: Das Anhörungsverfahren und die Herbstaktionen**
- ★ **Brokdorf: Die SPD und der Ausstieg**
- ★ **Internationales: Kanada, Japan, Brasilien, Polen**
- ★ **Startbahn-Schüsse: Staatliche Abrechnung und Verratsdiskussion**

Außerdem wie immer: Standortberichte, Neues aus dem Wendland, Atommülltransporte, Kriminalisierung.

**atom** erscheint jeden zweiten Monat. Preis: DM 4,-  
Abo (5 Ausgaben): 25 DM

**Neue Bestelladresse:**  
atom, Postfach 1109  
2120 Lüneburg

rechts. So werden drei bisher getrennte Polizeirechtsquellen in einem Gesetz zusammengefaßt. Anders als viele andere Bundesländer war das Innenministerium des Saarlandes bereit, seinen Entwurf auf Nachfrage bereits im Juli zur Verfügung zu stellen. Der Entwurf lehnt sich an den Vorschriften des MEs der IMK an, "wobei polizeiliche Handlungsbefugnisse vielfach weiter eingeschränkt werden", so die offizielle Erklärung.

**Rheinland-Pfalz:**

Bereits im März 1986 (GVBl. S. 77) wurde ein Katalog über Befugnisse zur polizeilichen Informationsverarbeitung in das PVG eingefügt.

**Nordrhein-Westfalen:**

In NRW gibt es seit geraumer Zeit interne Entwürfe, die auch bereitwillig zugänglich gemacht werden, aber noch nicht in den parlamentarischen Prozeß eingebracht worden sind.

Beim Innenministerium kann der "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes NRW, des Polizeiorganisationsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes", Stand: 18.5.88, angefordert werden.

Einen Alternativ-Entwurf hat vor einiger Zeit Düsseldorfs linksliberaler Polizeipräsident Lisken vorgelegt (in Bull, Hg., Sicherheit durch Gesetze?, Baden-Baden 1987

**Hessen:**

Die CDU/FDP-Koalition hat als Landtagsdrucksache 12/3092 mit Datum vom 29.9.88 einen Entwurf vorgelegt, mit dem sich der Landtag am 19.10. d.J. in 1. Lesung beschäftigte (Plenarprotokoll 12/59). Sowohl die Fraktion der GRÜNEN - eine "Weltpremiere" -

wie die der SPD haben eigene Gegenentwürfe vorgelegt, zu beziehen über die jeweiligen Fraktionen im Landtag. Nicht nur die Zeitschrift "AK" (AK 300 vom 14.11.88), sondern auch der hessische Datenschutzbeauftragte Simitis (vgl. Frankfurter Rundschau, 26.11.88) konnte sich selbst mit dem Entwurf der GRÜNEN nicht so recht anfreunden.

### Hamburg:

Nachdem Hamburgs ehemaliger Innensenator Lange mit seinem Entwurf vor wenigen Jahren scheiterte, er ging zu Teilen noch tollkühn weiter als der IMK-Entwurf, hat die nun auch nicht mehr ganz taufrische FDP/SPD-Koalition bisher keinen neuen Entwurf vorgelegt. An Entwürfen arbeitet dafür die "Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen", Ortsverein Hamburg, die mit Datum 11.4.88 einen ersten Diskussionsentwurf vorlegte, und sich im Herbst d.J. zu einer weiteren Tagung zum Thema "Polizeirecht" traf.

### Nachbemerkung:

Wir denken mit Schrecken daran, uns demnächst wieder auf dieses spröde Stroh einlassen zu müssen. Juristische Sprachschöpfungen sind in der Tat das Letzte, was uns Lesevergnügen bereiten könnte. Gleichwohl, Gesetze sind geronnene Gewalt, der sich zu erwehren auch verlangt, sie zu kennen und in ihren Gewaltabsichten möglichst erfolgreich zu denunzieren. Also gilt es, die Entwürfe haargenau zu lesen - und sich zwischendurch bei Heines "Harzreise", bei Fontane oder welcher/m AutorIn auch immer zu erholen.

### Heiner Müller - Genosse Ober

Ich hatte einen Traum Es war ein Alptraum  
 Ich wachte auf und alles war in Ordnung.  
 Genosse Ober alles ist in Ordnung.  
 Kein Vorfall keine Ordnungswidrigkeit  
 Und kein Verbrechen Unsre Menschen sind  
 Wie sie im Buch und in der Zeitung stehn.  
 Das will ich sehn Vielmehr das will ich nicht sehn  
 Das ist das Ende Weißt du was du redest  
 Bist du verrückt geworden Keine Panik  
 Das muß ein Irrtum sein Eine Verschwörung  
 Du bist das Werkzeug Weißt du oder nicht  
 Kopf oder Kragen das ist hier die Frage.  
 Ich weiß nicht was du meinst Es ist die Wahrheit  
 Wir haben es geschafft Genosse Ober  
 Zehn Jahre Tag und Nachtschicht nicht umsonst  
 Ordnung und Sicherheit das war es doch  
 In jeder Schulung unser Produktionsziel.  
 Ja und Bewußtsein Und wo andre ein  
 Bewußtsein haben ist bei dir ein Loch  
 Vielleicht bist du nur objektiv ein Feind  
 Für Dummheit gibts Bewährung Ich erkläre dir  
 Nur für den Dienstgebrauch Wir produzieren  
 Ordnung und Sicherheit

Ja und  
 Bewußtsein. Ja und Bewußtsein Richtig Und die  
 Mutter Der Ordnung ist die Ordnungswidrigkeit  
 Der Vater der Staatssicherheit der Staatsfeind  
 Und wenn das Licht in allen Köpfen brennt  
 Bleiben wir sitzen auf unserem Bewußtsein

(aus: Heiner Müller, Wolokolamsker  
 Chaussee IV und V, mit Lithographien von A.R. Penck. Format  
 18,3 x 24 cm. engl. Broschur,  
 Fadenheftung, 96 Seiten, DM 46,-  
 Rotbuch-Vlg. Berlin)

# Rechtsprechung

## a) Widerstand

**AG Tiergarten (Berlin), Urteil vom 3.7.1987**  
**Widerstand, Landfriedensbruch**

1. Der Wurf eines Gegenstandes gegen ein mit Fenstergittern versehenes Polizeifahrzeug, das sich auf dem Weg zu einer Vollstreckungshandlung befindet, stellt keinen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte dar.

2. § 125 StGB (Landfriedensbruch) schreibt vor, daß die Gewalttaten aus einer Menschenmenge heraus verübt worden sein müssen. Das Gericht stellt fest, daß von der Existenz einer Menschenmenge nicht ausgegangen werden kann, wenn lediglich 15-20 Personen vereinzelt oder in kleinen Gruppen auf dem Bürgersteig stehen, ohne daß diese ihre Kräfte miteinander vereinigt hätten, um Ausschreitungen zu begehen.  
 (StrafV 1988, S.344)

**Kammergericht Berlin, Urteil vom 9.6.1988**  
**Widerstand**

Präventiv polizeiliche Maßnahmen wie die Begleitung eines Demonstrationszuges durch Polizeibeamte stellen keine Vollstreckungshandlung dar. Bei Stein- oder Flaschenwürfen auf die Beamten kommt deshalb zwar eine Verurteilung wegen Körperverletzung, nicht aber wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Frage.  
 (StrafV 1988, S. 437)

**AG Tiergarten (Berlin), Urteil vom 16.6.1988**  
**Widerstand**

Die Polizei ist nicht berechtigt, einen einer Straftat Verdächtigen, gegen den noch kein offizielles Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, zwangsweise zum Zwecke einer Gegenüberstellung zum Tatort zu bringen. Der Verdächtige darf sich in einem solchen Falle gegen den polizeilichen Zwang zur Wehr setzen, ohne daß er sich strafbar macht.  
 (StrafV 1988, S.438)

## b) V-Leute/Informanten

**BGH, Beschluß vom 6.4.1988**  
**Bewertung tatprovokierenden Verhaltens im Rahmen der Strafzumessung**

Sofern eine nicht von vornherein tatbereite Person von staatlichen Lockspitzeln zu einer Straftat provoziert wurde, sind auch schuldunabhängige Gesichtspunkte einzubeziehen, wenn es darum geht, das Strafmaß festzulegen. Dazu gehört z.B. die Frage, ob dem Betroffenen die Verstrickung in Schuld und Strafe zugemutet wird, um dadurch weitere strafbare Handlungen aufklären und verhindern zu können, oder ob es allein darum geht, ihn selbst zu überführen.  
 (StrafV 1988, S.295 f.)

**LG Heilbronn, Urteil vom 22.12.1987 und BGH, Urteil vom 5.7.1988  
Strafbarkeit der Zusammenarbeit mit einem V-Mann**

Weiß der Angeklagte, daß ein Zeuge, mit dem er einen Rauschgifthandel tätigt, mit der Polizei zusammenarbeitet und daß das Rauschgift in die Hände der Polizei gelangen wird, fehlt es am erforderlichen Vorsatz für das Handeltreiben mit Betäubungsmitteln. In diesem Fall ist ihr Besitz gerechtfertigt.

Gegen den so begründeten Freispruch hat die Staatsanwaltschaft erfolgreich Revision eingelegt. Der BGH verneint zwar auch ein strafbares Handeltreiben, vertritt aber die Meinung, daß der Besitz von BTM auch dann strafbar ist, wenn die Absicht besteht, die Stoffe letztlich der Polizei zuzuspielen, sofern der Täter nicht den Status eines Mitarbeiters der Polizei hat und deren Anweisungen unterstellt ist.

(StrafV 1988, S. 304 und S. 432)

**c) Sonstiges**

**LG Koblenz, Beschluß vom 18.4.1988  
Volkszählung**

Das Verteilen von Flugblättern mit u.a. folgendem Inhalt: "Alle Bögen sind schon da, alle Bögen alle, Haushalts-, Mantel-, Wohnungsdinge kriegt kein Zähler in die Finger, denn sie wer'n von uns zerknüllt und dann in den Müll gefüllt" und "Schnipp, schnapp, schnapp, da war die Nummer ab" stellt keine nach § 111 StGB strafbare Aufforderung zu Straftaten dar.

(StrafV 1988, S. 303)

**OLG Frankfurt, Urteil vom 11.3.1988  
Keine Sachbeschädigung durch unbefugtes Plakatieren**

liegt dann vor, wenn die Plakate mit löslichem Aufkleber angebracht worden sind und somit beseitigt werden können, ohne daß die Gegenstände, auf die geklebt wurden, Schaden nehmen.  
(StrafV 1988, S.343)

**OLG Nürnberg, Beschluß vom 30.6.1988  
Wackersdorf, Festnahme zur Personalienfeststellung**

Ist es für die Polizei erforderlich, zur Verfolgung von Straftaten die Personalien möglicher Beschuldigter festzustellen, so ist es unzulässig, sie nach dem Erreichen dieses Zwecks weiter festzuhalten. Ein weiteres Festhalten ist unter polizeirechtlichen Gesichtspunkten nur dann zulässig, wenn dies unerlässlich ist, um zu verhindern, daß Straftaten fortgesetzt oder neu begangen werden. Das Gericht weist ausdrücklich darauf hin, daß längere Festnahmen unzulässig sind, wenn es der Polizei allein darum geht, "den Kampfplatz auszulüften", d.h. möglichst viele Teilnehmer der Demonstration im Hüttendorf möglichst weit weg von dem Demonstrationsort zu bringen.

**OLG Hamm, Urteil vom 13.1.1988  
Mithören eines Telefongesprächs durch Polizeibeamte**

Es ist dann zulässig, wenn ein Gesprächspartner einwilligt. Ein Verstoß gegen Artikel 10 GG ist in diesem Fall auszuschließen, da der Schutz des Fernmeldegeheimnisses nicht im Verhältnis der Teilnehmer untereinander besteht. Das Urteil

erging im Rahmen eines BTM-Prozesses: "Im Bereich der gefährlichen Drogenkriminalität schließt das Rechtsstaatsgebot kriminalistische List nicht aus", so das Gericht. (StrafV 1988, S.374)

**Verwaltungsgericht Berlin  
Disziplinarkammer, Urteil vom  
16.9.1988  
Wissenschaftsfreiheit für Hoch-  
schullehrer**

Dem Beschuldigten, Hochschullehrer an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin, FB Polizei, war vorgeworfen worden, in Rundfunkinterviews zum Gesetz über den maschinenlesbaren Personalausweis gegen seine beamtenrechtlichen Pflichten (Verfassungstreuepflicht, Mäßigungspflicht bei politischer Betätigung und allgemeiner Wohlverhaltenspflicht) verstoßen zu haben. Hierzu erklärt die Disziplinarkammer in einem nun rechtskräftigen Urteil:

Die Äußerungen sind durch das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit geschützt. Dies umfaßt nicht nur das Recht, wissenschaftliche Erkenntnisse ungehindert zu erarbeiten, sondern gewährleistet auch deren Weitergabe. Geschützt sind nicht nur die üblichen Formen der schriftlichen oder mündlichen Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse, sondern auch Interviews. Nicht die Form, sondern der Inhalt der wissenschaftlichen Erkenntnis bestimmt den Schutzbereich des Art. 5 GG. Die Zuordnung des Rundfunkinterviews zum Bereich der Wissenschaftsfreiheit wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß das Interview einen aktuellen politischen Bezug hatte. (AZ: VG Disz. 12.88)



**Geschichte und Perspektiven  
der Opposition  
gegen den Sicherheitsstaat**



Rolf Gössner legt mit dieser Arbeit ein vielseitig nutzbares Handbuch im Kampf um die Bürgerrechte vor. Er veranschaulicht die Gefahren des »Präventiven Sicherheitsstaates«, untersucht die bundesdeutsche Oppositionsge-schichte und sucht nach Perspektiven für eine künftige Bürgerrechtsbewegung. Konkrete Ratschläge zur Gegenwehr mit detaillierten Rechts- und Verhaltenstips bieten Hilfe zur Selbsthilfe.

"Eine Pflichtlektüre für potentielle Opfer der Staatsgewalt - und das sind wir schließlich alle!" (taz)

**Konkret Literatur Verlag**



erging im Rahmen eines BTM-Prozesses: "Im Bereich der gefährlichen Drogenkriminalität schließt das Rechtsstaatsgebot kriminalistische List nicht aus", so das Gericht.

(StrafV 1988, S.374)

**Verwaltungsgericht Berlin  
Disziplinarkammer, Urteil vom  
16.9.1988  
Wissenschaftsfreiheit für Hoch-  
schullehrer**

Dem Beschuldigten, Hochschullehrer an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin, FB Polizei, war vorgeworfen worden, in Rundfunkinterviews zum Gesetz über den maschinenlesbaren Personalausweis gegen seine beamtenrechtlichen Pflichten (Verfassungstreuepflicht, Mäßigungspflicht bei politischer Betätigung und allgemeiner Wohlverhaltenspflicht) verstoßen zu haben. Hierzu erklärt die Disziplinarkammer in einem nun rechtskräftigen Urteil:

Die Äußerungen sind durch das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit geschützt. Dies umfaßt nicht nur das Recht, wissenschaftliche Erkenntnisse ungehindert zu erarbeiten, sondern gewährleistet auch deren Weitergabe. Geschützt sind nicht nur die üblichen Formen der schriftlichen oder mündlichen Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse, sondern auch Interviews. Nicht die Form, sondern der Inhalt der wissenschaftlichen Erkenntnis bestimmt den Schutzbereich des Art. 5 GG. Die Zuordnung des Rundfunkinterviews zum Bereich der Wissenschaftsfreiheit wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß das Interview einen aktuellen politischen Bezug hatte. (AZ: VG Disz. 12.88)



**Geschichte und Perspektiven  
der Opposition  
gegen den Sicherheitsstaat**

**Rolf Gössner**



**Handbuch zur Verteidigung  
der Bürgerrechte**

**Konkret  
Literatur  
Verlag**

broschiert, 302 Seiten, 28 Mark

Rolf Gössner legt mit dieser Arbeit ein vielseitig nutzbares Handbuch im Kampf um die Bürgerrechte vor. Er veranschaulicht die Gefahren des »Präventiven Sicherheitsstaates«, untersucht die bundesdeutsche Oppositionsgeschichte und sucht nach Perspektiven für eine künftige Bürgerrechtsbewegung. Konkrete Ratschläge zur Gegenwehr mit detaillierten Rechts- und Verhaltenstips bieten Hilfe zur Selbsthilfe.

"Eine Pflichtlektüre für potentielle Opfer der Staatsgewalt - und das sind wir schließlich alle!" (taz)

**Konkret Literatur Verlag**

## Chronologie:

**24.8.** In Berlin rechtfertigt der Senat den Einsatz von Peilsendern bei Polizeiermittlungen.

**1.9.** Nach einem Beschluß der Kammer des VG Berlin soll das LfV erneut über ein Auskunftsersuchen des RAs Heinisch entscheiden, ob während des Schmücker-Prozesses ein V-Mann in Heinischs Kanzlei plaziert worden war und die Telephone angezapft worden sind.

**14.9.** Rudolf Cordes wird nach 20 Monaten Geiselhäft in Libanon freigelassen.

**21.9.** Bei einer Dienstfahrt wird der Wagen des Staatssekretärs im Bundesfinanzministerium, Hans Tietmeyer, von unbekanntem Tätern beschossen.

Im Zuge einer möglichen Begnadigung der ehemaligen RAF-Mitglieder Monika Speitel und Peter Jürgen Boock kommt es zu Konfrontationen zwischen Generalbundesanwalt Rebmann und Bundespräsident v. Weizsäcker.

**23.9.** Die Tagung des IWF und der Weltbank beginnt in Berlin (s. unsere IWF Nachlese).

Das Artikelgesetz zur inneren Sicherheit wird in erster Lesung im Bundestag debattiert.

**28.9.** 17 Verfahren gegen Polizeibeamte der Berliner Sondereinheit EbLT, die bei einem Einsatz im Oktober 1987 in Wackersdorf mehrere Demonstranten schwer verletzt hatten, werden eingestellt, "weil die Täter nicht feststellbar waren".

**13.10.** Manfred Such, Pressesprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizisten/innen wird endgültig zum 18.10.88 als Sachbearbeiter nach Soest strafversetzt.

**14.10.** Die Redaktionsräume der Kölner Stadtrevue werden wegen "Werbung für eine terroristische

Vereinigung" von der Polizei durchsucht, weil sie einen Leserbrief der RZ abgedruckt haben.

**18.10.** Das Bonner Landgericht hebt die Urteile gegen sieben Anhänger der Friedensbewegung wegen des Aufrufs zu einer Sitzblockade auf.

**22.10.** Es wird bekannt, daß eine V-Frau des niedersächsischen LfV in den Jahren 1981 - 1983 im Nahen Osten im Einsatz gewesen ist.

**24.10.** Generalbundesanwalt Rebmann will den RAF-Gefangenen Roland Mayer nach seiner Freilassung am 16.12.88 für fünf Jahre unter Führungsaufsicht stellen.

**25.10.** Das BVG erklärt den CS-Gaseinsatz in Wackersdorf Ostern 1986 für verhältnismäßig.

Die Ermittlungen gegen den verantwortlichen Einsatzleiter, der beim Deutsch-Amerikanischen Volksfest in Berlin zusammen mit der US Militär Polizei 22 Homosexuelle vom Festplatz vertrieben hatte, werden eingestellt.

Die Rechtsanwältin des zu lebenslanger Haftstrafe verurteilten RAF-Mitglieds Rolf Heißler muß sich wegen des Verdachts auf Unterstützung einer terroristischen Vereinigung vor dem OLG Hamburg verantworten.

**25.10.** Spanische und bundesdeutsche Fahnder können Daten über gestohlene Autos, Ausweise, Waffen etc. aus ihren Computern jeweils gegenseitig online abrufen.

In Niedersachsen tritt Innenminister Hasselmann (CDU) zurück. Sein Nachfolger wird Josef Stock (CDU).

**26.10.** Nach einem Gutachten trägt Bremens Innensenator B. Meyer keinerlei Verantwortung für die polizeil. Pannen während des Geiseldramas von Gladbeck

und Bremen. Meyer tritt am 9.11. zurück.

**27.10.** Bei einer Polizeiaktion gegen Palästinenser in mehreren bundesdeutschen Städten werden 16 Wohnungen und Geschäftsräume durchsucht und 13 Personen festgenommen.

**11.11.** Das OLG Düsseldorf lehnt eine Anklage von Generalbundesanwalt Rebmann gegen Ursula Penselin ab. Dagegen wird das Hauptverfahren gegen Ingrid Strobl wegen Mitgliedschaft in einer terr. Vereinigung eröffnet.

Vor dem OLG München beginnt ein Prozeß gegen die Veranstalter einer öffentlichen Diskussion zu den Haftbedingungen von politischen Gefangenen, wegen "Unterstützung einer terroristischen Vereinigung". Bei Personalüberprüfungen außerhalb des Gerichtsgebäudes kommt es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen.

**17.11.** Das OLG Frankfurt hat die Anklage des Generalbundesanwaltes wegen Erschießung von zwei Polizeibeamten an der Startbahn West gegen Andreas Eichler und Frank Hofmann zugelassen.

**18.11.** Der Pilot des Polizeihubschraubers, der am 7.9.86 am Baugelände der WAA bei einer Landung auf den Gleisen mit einem Schienenbus zusammengestoßen war, wird zu einer Geldstrafe verurteilt.

Die Bewohner der besetzten Häuser in der Düsseldorfer Kiefernstr. erhalten trotz politischer Diffamierungen einen Mietvertrag.

**19.11.** Bei einer Demonstration in Hamburg gegen die Tagung der NATO-Parlamentarier kommt es zu schweren Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten und der Polizei.

**23.11.** Das Verwaltungsgericht München hebt die dienstlichen

Abmahnungen gegen zwölf bayerische Richter auf, die öffentlich ihren Respekt für Blockierer in Mutlangen bekundet hatten.

Der von Generalbundesanwalt Rebmann erwirkte Beschluß, wonach Kontrollstellen nach § 111 StPO im gesamten Bundesgebiet in der Zeit v. 20.5.88 - 2.10.88 errichtet werden können, wird vom Bundesgerichtshof gerügt.(AZ: StB 27/88-1BJs 193/84)

**27.11.** Nach einem Bericht des Spiegel hat das Berliner LfV neben der AL auch Politiker aus der SPD bespitzelt. Darüber hinaus wurden eine Reihe von Journalisten mit nachrichtendienstlichen Mitteln belauscht und V-Leute in die Redaktion der Berliner Tageszeitung eingeschleust (vgl. die Dokumentation des Briefes des Berliner SPD-Vorsitzenden Momper mit den entsprechenden Vorwürfen in der Frankfurter Rundschau v. 1.12.88).

**30.11.** Der rheinland-pfälzische Ministerpräsident B. Vogel begnadigt den wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilten ehemaligen RAFler Manfred Grashof. Grashof ist seit 17 Jahren in Haft.

## Summary:

Once again we present an issue that is devoted to the "internal security" legislation - legislation that is grounded in the so called "Volkszählungsurteile". In 1983 the supreme court has ruled that all forms of data collecting and processing need a grounding in law.

The **editorial** gives a short overview of the legislation process for those drafts that were documented in Cilip No. 29. The CDU/CSU/FDP coalition wants to bring these drafts into parliament by the end of 1988.

Two other drafts of "internal security" legislation are documented and evaluated in this issue:

1. **The draft for a central registration of foreigners (AZR) and**
2. **A draft for a new federal police agency (BKA) law.**

The BKA is comparable with the American FBI.

The **draft for a central registration of foreigners** is analysed by Thilo Weichert (P. 20 ff). He describes the history and the function of the register which was established in 1953 and named "foreigner surveillance". The computerised index contains new data about 10 million foreigners. Only half of these are permanent residents in the FRG. It serves as the primary source for decisions of those administrations dealing with foreigners (f.e. labour-, social security-, foreigner- and asylum-administration, police, secret service).

There is no other comparable general register for any social group in Germany like the AZR. The draft will guarantee the most elaborate collection and widespread usage of data by the German administration. Therefore it will by

no means fulfill the requirements of protection of personal data.

The **draft for a new BKA-law** is discussed by CILIP staff members (p. 41 ff.). In 1948 and 1949 the allied occupation forces intervened several times into the making of the constitution. One of their aims was to make sure that there would not be another centralized version of the GESTAPO office established. The result was a strict limitation of the functions of the BKA in the first legislation of 1951. It was supposed to serve as a

- communication and clearing agency, work with INTERPOL and other countries in police matters, but not on political crime issues,
- central agency for the collection and administration of relevant data of the criminal police (fingerprints, wanted persons files etc.),
- persecution agency in special matters like international weapon and drug deals.

Besides these the BKA claimed a forth task for itself, namely matters of state security, for which there were no legal grounds for operation.

In 1973 the social-liberal coalition extended the legal tasks of the BKA into the state security domain and also changed the technical and personal structure of the agency decisively. The BKA became the central agency for the federal computerized information system of the police (INPOL) to which the police forces of the states are connected.

The new draft of 1988 extends the rights and competences of the BKA even more:

- Now the BKA will become the unlimited right to collect and pro-

cess person-related data. It will do so not only for persecution but also for preventive purposes. Prevention as the legitimation for data collecting had been so far deliberately **not** allowed for the BKA. German history with its central registers of gypsies, homosexuals and so on in fascism until now had had an effect on the legislation in this matter.

- In terms of its function as the central agency for international cooperation the new law makes a slight semantic change that has quite obvious results:

**a.** the new draft allows for the first time preventive collection and processing of data on an international basis,

**b.** the until now existent limitation for international cooperation on non-political issues has been removed in the new law

- New is the right of the BKA to employ secret service means for crime prevention in state security matters.

- Important measures to control the collection and usage of personal data will according to the new draft not be applicable to the BKA (f.e. the citizen's right to get information about the data collected on him).

#### **Deadly Use of Police Force in 1987**

This short report gives statistical information about the number of people shot dead by the police in 1987 (7 cases) and the number of policemen killed (6 cases). While unusually few citizens have been killed, the number of deadly shot policemen is high compared to the average killings.

#### **Police Development Aid**

The article gives an overview and

an analysis of different development aid programs of the German police. The focus of military and police aid of the Federal Republic is mostly Africa. Yet in the last few years cooperations of the Federal Criminal Agency (BKA) with Latin American countries, mostly on drug issues, has become a bigger part of the development aid program. Police forces cooperate directly on these issues. As opposed to the US, the Federal Republic does not use their programs as a means for political and military pressure in the receiving countries. Germany sends neither weapons nor ammunition, yet uses the cooperation to help build up the appropriate infrastructure (f.e. through telecommunication and improvement of transportation).

#### **IWF-Conference in Berlin**

##### **"The biggest data-collecting action of the Berlin police"**

by Lena Schraut

The extensive use of the so-called "Kontrollstelle" (control-points) by the Berlin police resulted in a huge amount of acquired personal data. The article gives an overview about how many people were registered and in which files.

#### **IMF reviewed: "Biggest police action since the end of the war"**

The article deals with the police actions against public protest before and during this year's general assembly of the IMF in Berlin in late september. Already in spring '88 police and politicians referred to supposed plans for terrorist actions in the course of the demonstrations in order to justify numerous actions. Thus, in the wake of the congress police checked on thousands of persons, searched apartments under the allegation of

"support for terrorist groups" and infiltrated the radical scene. The confused and violent police actions against demonstrators were justified by legal prohibitions and other legal powers which gave the police the possibility for a wide range of measures to suppress the constitutional right of assembly. The preemptive detention of more than 500 persons according to § 18 of the Berlin Police Code, for example, led to chaotic situations and abuses in police prisons.

**Police legislation of the states:  
The present situation in the law making process.**

This CILIP staff report shows, in which states of the FRG new police legislation is in process.



<b>SACHREGISTER FÜR DEN JAHRGANG 1988</b>	<b>Nr.</b>	<b>Seite</b>
<b>2. Einzelne Organisationsteile/Gesamtüberblicke</b>		
EbLT: Ein "Spezialbataillon der Berliner Verwaltung"	30	10
Stellungnahme zum BKA-Gesetzentwurf v. 1.8.88	31	41
<b>3. Geheimdienste</b>		
Stellungnahme zum Entwurf BVerfSchG	29	27
Stellungnahme zum Entwurf VerfSchMiG	29	46
Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten vom 18.4.86 zur Änderung des Bundes-VerfSchG	29	176
Anmerkungen zu den Sicherheitsrichtlinien	29	131
<b>6. Informationssysteme</b>		
SPUDOK-Prozesse: Erster Erfolg vor dem VG Oldenburg	30	85
IWF-Tagung: Die größte Datenaktion der Polizei	31	99
<b>9. Berufständische Organisation</b>		
Berufsorganisationen: Sozialdemokraten in der Polizei	30	67
<b>10. Polizei im Alltag</b>		
Gladbeck: Der Mythos von der gewaltsamen Machbarkeit der Sicherheit	30	7

## 11. Polizei und sozialer Protest

Stellungnahme zum Artikelgesetz:

1. Zensur durch politisches Strafrecht		
2. Demonstrationsrecht		
3. Die Kronzeugenregelung	29	154

Zur Vorbereitung auf die IWF-Tagung in Berlin	30	2
---	----	---

EbLT: Ein "Spezialbataillon der Berliner Verwaltung"	30	10
--	----	----

IWF-Nachlese: "Der größte Polizeieinsatz der Berliner Nachkriegsgeschichte"	31	86
---	----	----

IWF-Tagung: Die größte Datenaktion der Polizei	31	99
--	----	----

## 13. Schußwaffengebrauch

Gladbeck: Der Mythos von der gewaltsamen Machbarkeit der Sicherheit	30	7
---	----	---

Schußwaffeneinsatz 1987	31	56
-------------------------	----	----

## 14. Internationale Zusammenarbeit

Von Interpol zu Trevi - Polizeiliche Zusammenarbeit in Europa	30	38
---	----	----

Polizeiliche Entwicklungshilfe - (Kritik und Gesamtdokumentation)	31	58
---	----	----

## 15. Polizei- und "Sicherheits"recht d.Bundesrepublik

### 15.1 Gesetzentwürfe/Gesetzgebung/Richtlinien/ Dienstanweisungen

"Sicherheitsgesetze" - ein neuer Anlauf?	29	4
--	----	---

Stellungnahme zum Entwurf BVerfSchG	29	27
-------------------------------------	----	----

Stellungnahme zum VerfSchMiG	29	46
------------------------------	----	----

Stellungnahme zum Justizmitteilungsgesetz	29	61
---	----	----

Stellungnahme zum Arbeitsentwurf vom 31.7.1986 und zum Ergänzungsentwurf vom 16.7.1987	29	90
--	----	----

Stellungnahme zum Entwurf BDSG	29	115
--------------------------------	----	-----

Anmerkungen zu den Sicherheitsrichtlinien	29	131
---	----	-----

Stellungnahmen zum Artikelgesetz		
1. Zensur durch politisches Strafrecht		
2. Demonstrationsstrafrecht		
3. Die Kronzeugenregelung	29	154
Artikel-Gesetz - Die nächste Runde	30	4
Polizeirecht - Die Verrechtlichung operativer Polizeiarbeit kommt wieder in Gang	30	30
"Sicherheitsgesetze" - kein Ende	31	3
Ausländerüberwachung - Zum Entwurf eines Ausländerzentralregister-G vom 12.7.88	31	20
Stellungnahme zum BKA-Gesetzesentwurf vom 1.8.88	31	41
Polizeirecht der Länder: Zum Stand der Gesetzgebungsverfahren	31	105
<b>15.2 Gerichtsurteile/Rechtsempirie</b>		
SPUDOK-Prozesse: Erster Erfolg vor dem VG Oldenburg	30	85
Zum BGH-Urteil über Sitzblockaden vom Mai 1988	30	90
Urteils-Kurzhinweise in jeder Ausgabe	--	--
<b>17. Datenschutz</b>		
Stellungnahme zum Entwurf BDSG	29	115
Der Staat als Bürgerinitiative? Informationsverarbeitungsgesetze für den Sozialbereich	30	56
IWF-Tagung: Die größte Datenaktion der Polizei	31	99
<b>20.1 Gesetze/Gesetzesentwürfe</b>		
Dokumentation: Entwurf Bundesverfassungsschutz-Gesetz vom 19.11.1987	29	12
Dokumentation: Verfassungsschutzmitteilungsgesetz vom 2.11.1987	29	36
Dokumentation: Entwurf Justizmitteilungsgesetz vom 8.9.1986	29	54
Dokumentation: Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Regelung der rechtlichen Grundlagen für Fahndungsmaßnahmen, Fahndungshilfsmittel ... im Strafverfahren vom 31.7.1986	29	68

Dokumentation: Ergänzung des Arbeitsentwurfes vom 31.7.1986 durch "Allgemeine Bestimmungen über die Speicherung, Verwendung und Übermittlung personenbezogener Daten durch die Strafverfolgungsbehörden" vom 16.7.1987	29	68
Dokumentation: Entwurf Bundesdatenschutz-Gesetz (Auszüge) vom 5.11.1987	29	107
Dokumentation: Entwurf des Gesetzes zur Änderung des StGB, der StPO und des VersG und zur Einführung einer Kronzeugenregelung...(Artikelgesetz-Entwurf v.23.12.1987)	29	134
Dokumentation: Musterentwurf Polizeigesetz der IMK, Fassung vom 12.3.1986	29	168
Dokumentation: Entwurf eines Gesetzes über das Ausländerzentralregister (v.12.7.88)	31	6
Dokumentation: Entwurf eines BKA-Gesetzes (v.1.8.88)	31	28
<b>20.2 Richtlinien/Dienstanweisungen</b>		
Dokumentation: Sicherheitsrichtlinien vom 11.11.1987	29	125
<b>20.3 Gutachten/Stellungnahmen/Sonstiges</b>		
Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten vom 18.4.1986 zur Änderung des Bundes-VerfSchG	29	176
Polizeiliche Entwicklungshilfe - (Kritik und Gesamtdokumentation)	31	58
Chronologie der Ereignisse in jeder Ausgabe	--	--



Wir würden natürlich gerne, was ihr von unserem Projekt und dieser ersten Nullnummer haltet und sind sehr daran interessiert, daß ihr uns Beiträge für die zweite Nullnummer schickt. Falls ihr Interesse an der zweiten Nullnummer oder an einem Abo habt, schickt uns bitte eine kurze Rückantwort (Aboschnipsel ist auf der letzten Seite) oder ruft uns in unserem Büro an.

VIB

Gneisenastr. 2a  
1000 Berlin 61

Unsere Adresse:

Tel.: 030/693 71 32 oder 694 15 16 Mo 18 - 22.00 Uhr

Udo Kaufß  
Der  
suspendierte  
Datenschutz  
bei Polizei  
und Geheim-  
diensten

Die Kontrolleure zu kontrollieren: das ist die Aufgabe der Datenschutzbeauftragten in Bund und Ländern. Diese Buch analysiert Funktionen und Wirksamkeit des Datenschutzes und kommt zu Ergebnissen, die alles andere als beruhigend sind. Damit die Datenschutzbeauftragten nicht auch überfordert in die Rolle eines Organs regierungsamtlicher Art hineingezogen werden, ist die Kontrolle des Datenschutzes als Bürgerrecht ebenfalls auf der Strecke zu bringen. Der Autor ist kein Jurist, sondern ein Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden zu seinem vortägigen. Der Datenschutz als Bürgerrecht ist ebenfalls auf der Strecke zu bringen. Der Autor ist kein Jurist, sondern ein Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden zu seinem vortägigen. Der Datenschutz als Bürgerrecht ist ebenfalls auf der Strecke zu bringen.

Campus

**Campus Verlag**  
Bockenheimer Landstraße 100  
6000 Frankfurt/Main 1  
Tel. (069) 7401 12-16  
Telefax: (069) 7401 17

Udo Kaufß

## Der suspendierte Datenschutz bei Polizei und Geheimdiensten

Ca. 350 S., 14,8 × 21 cm,  
ca. DM 58,-, Oktober 1988  
ISBN 3-593-34051-8

Die Kontrolleure zu kontrollieren: das ist die Aufgabe der Datenschutzbeauftragten in Bund und Ländern. Dieses Buch nun analysiert Institution und Wirksamkeit des Datenschutzes – und kommt zu Ergebnissen, die alles andere als beruhigend sind.

Die Datenschutzbeauftragten haben sich überwiegend in die Rolle eines Organs regierungsamtlicher Akzeptanzbildung drängen lassen. Sie konnten immer nur die Rand-, niemals jedoch die Kernbereiche exekutiver Informationsgier beeinflussen. Sie konnten Datenschutz nur dort verwirklichen, wo er die Effizienz der Sicherheitsbehörden zu steigern versprach.

Der Autor leistet jedoch mehr als »bloß« eine Wirkungsanalyse der Institution des Datenschutzbeauftragten. Er bietet zugleich eine materialreiche Einführung in die Praxis und die Probleme der Sicherheitsbehörden und legt das Labyrinth der sicherheitsbehördlichen Datenströme frei.

Deutlich wird, daß alle Kontrollprobleme unlösbar bleiben müssen, solange die bestehenden Strukturen unangetastet bleiben und ihnen der Datenschutz nur »vorgeschaltet« wird. Denn ohne eigene Eingriffsmöglichkeiten sind die Datenschutzbeauftragten auf den guten Willen der Sicher-

heitsbehörden angewiesen. Mit ihrem einzigen echten Machtmittel, der öffentlichen Anpreisung kritikwürdiger DV-Praxis, gehen sie allzu sparsam und behördenfreundlich um. Der Datenschutz als Bürgerrecht droht dabei auf der Strecke zu bleiben.

**Autor:** Udo Kaufß lebt als Rechtsanwalt in Freiburg. Er ist Mitglied des Bundesvorstandes der Humanistischen Union, Mitherausgeber von *Bürgerrechte und Polizei* und Mitautor von *Die Polizei* (Campus 1985).

**Interessenten:** Sozial- und Rechtswissenschaftler, Datenschützer, Polizeifachleute, engagierte BürgerInnen.

**Kurztex:** Eine umfassende und empirisch fundierte Darstellung von Funktion und Praxis der sicherheitsbehördlichen Datenverarbeitung sowie eine Bilanz der Wirksamkeit des institutionellen Datenschutzes.

Anzeige

# Selbstschutz und Erste Hilfe Bei Demonstrationen und Blockaden mit Rechtshilfetips

Hrsg.: Straßenmedizin, Mitteilungsblatt der Sanitätergruppen

8. vollst. überarbeitete Auflage, 64 Seiten, 38 Abb., 10 Fotos

DM 6,- zuzügl. 1.50 DM P&V b. Abnahme ab 5 Expl. 35% Rabatt (+ P&V)

Vertrieb: Straßenmedizin, c/o FUU, Hohenesch 63, 2 Hamburg 50

*Albrecht Funk*  
**Polizei  
und Rechtsstaat**

Entstehungsgeschichte der preu-  
bischen Polizei 1848 – 1914

1986. 406 S., DM 88,-  
ISBN 3-593-33524-7

Nicht wachsende Kriminalität und neu entstehende Ordnungsprobleme der bürgerlichen Gesellschaft sind es, die Entstehung und Ausbau einer polizeilichen Exekutivgewalt im 19. Jahrhundert prägen und bestimmen, sondern der Konflikt um die Form der staatlichen Herrschaftsgewalt. In der Entstehungsgeschichte der Polizei spiegelt sich diese Auseinandersetzung in besonders scharfer Weise wider. Worum es in diesem Konflikt um die Staatsgewalt ging, in welchen Kompromissen zwischen monarchischem Staat und Bürgertum dieser mündete und wie sich dies im Aufbau und den Strukturen der deutschen Polizei niederschlug, wird aus den Akten der preußischen Ministerien herausgearbeitet. Die historische Analyse scharft dabei den Blick für eine auch heute noch aktuelle Frage: In welcher Form und mit welchen Mitteln kann die Polizei gesellschaftlich so eingebunden werden, daß die direkte Kontrolle der Bürger über die staatliche Zwangsgewalt erhalten und die bürgerlichen Freiheiten unangestastet bleiben?

Die aktuellen Veränderungen der Polizei (vgl. dazu Busch, Funk u. a., Die Polizei in der Bundesrepublik, Campus 1985) sind kaum zu verstehen, wenn man die historischen Wurzeln des Polizeisystems nicht kennt.

**Autor:** Albrecht Funk ist Privatdozent am Fachbereich 15 der Freien Universität Berlin.

**campus**  
Verlag

6000 Frankfurt/Main

*Falco Werkentin*  
**Die Restauration  
der deutschen  
Polizei**

Innere Rüstung von 1945 bis zur  
Notstandsgesetzgebung

252 S., 14,8 × 21 cm,  
DM 39,-, November 1984  
ISBN 3-593-33426-7

Die Rekonstruktionsphase des westdeutschen Staates wurde schon vielfach untersucht. Doch bisher fehlte es an detaillierten historischen Arbeiten über sein wichtigstes Gewaltmittel nach innen – die Polizei. Die Polizei ist mehr, als sich aus Verfassungsnormen und offiziellen Bekundungen ableiten läßt. Ihre wirkliche Funktion in der politischen Struktur einer Gesellschaft wird bestimmt durch die Form ihrer Organisation, ihrer Rekrutierung, Ausbildung und Ausrüstung. Unter diesem Gesichtspunkt zeichnet der Autor Entstehung, Tradition und Wandel der westdeutschen Polizei nach. Bisher unveröffentlichtes Quellenmaterial aus amerikanischen und deutschen Archiven verdeutlicht:

1. Schon den Vätern des Grundgesetzes war der mögliche Bürgerkrieg selbstverständlicher Bezugspunkt zur Aufgabenbestimmung der Polizei. Bereits in der unmittelbaren Nachkriegszeit arbeiteten Vertreter aller großen Parteien daran, der neuen Republik ein vordemokratisches Korsett aus paramilitärischen Polizeitruppen zu schnüren.

2. Die Notstandsgesetzgebung von 1968 war nicht, wie viele Kritiker meinen, Beginn der Militarisierung der Polizei, sondern deren Abschluß. 1968 wurde lediglich verfassungsrechtlich legitimiert, was faktisch längst als Strategie etabliert war.

3. Der Ausbau staatlicher Gewalt und Überwachung in den siebziger Jahren bedeutet einen Wechsel der Polizeikonzeption: Die Bedrohung des Staates liegt nicht mehr im Ausnahmezustand des Bürgerkriegs, sondern im Alltag.

**Autor:** Falco Werkentin ist Mitherausgeber des Informationsdienstes „Bürgerrechte und Polizei (CILIP)“. Co-Autor von Funk u. a., Verrechtlichung und Verdrängung, Opladen 1984 und von Busch u. a., Die Polizei in der Bundesrepublik, Campus 1984

*Heiner Busch*  
*Albrecht Funk,*  
*Udo Kauß,*  
*Wolf-Dieter Narr,*  
*Falco Werkentin*

**Die Polizei  
in der  
Bundesrepublik**

1985. 508 S., DM 68,-  
ISBN 3-593-33413-5

Als allgegenwärtiges, in verschiedener Hinsicht umstrittenes Instrument der staatlichen Gewalt steht die Polizei immer wieder im Blickpunkt öffentlichen Interesses, besonders in Phasen gesellschaftlicher Krisen und Konflikte. So leicht sie affektgeladene Urteile und pauschale Wertungen provoziert, so schwer erschließt sie sich einer realitätshaltigen und nüchternen Analyse. Nach langjähriger Forschung liegt mit diesem Werk die bisher wohl umfassendste und detaillierteste Untersuchung der Polizei in ihrem gegenwärtigen Zustand vor. Darin werden empirisch fundierte und materialreich belegte Antworten u. a. auf folgende Fragen gegeben: Welche Rolle spielt die Polizei in der Bundesrepublik? Wie ist sie auf Länder- und Bundesebene organisiert? Wofür wird sie von den staatlichen Instanzen eingesetzt? Mit welchen Waffen und Informationstechnologien ist sie ausgerüstet? Aber auch: Wie läßt sie sich kontrollieren? Wie kann der Bürger sich gegen sie wehren?

Ein wichtiges Ergebnis der Untersuchung ist: Der Traum mancher Polizeireformer und Politiker – gleichzeitig Alptraum vieler Bürger – von der Polizei als Instanz präventiver Sozialhygiene, die computerbewehrt alle Bereiche der Gesellschaft einschließlich der Privatsphäre durchdringt und kontrolliert, ist – auch nachdem wir das Jahr 1984 geschrieben –, noch nicht Wirklichkeit.

**Neu:**  
**Studienausgabe**  
DM 38,--